

Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts, den mit einer Anlage in die Gesellschaft verbundenen Risiken oder die Geeignetheit einer Anlage in die Gesellschaft haben, sollten Sie sich von Ihrem Makler, Ihrer Bank, Ihrem Anwalt, Ihrem Steuerberater oder einem anderen unabhängigen Finanzberater beraten lassen. Die Preise für Anteile an der Gesellschaft können sowohl fallen als auch steigen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, der unter "Verwaltung und Geschäftsführung" in diesem Prospekt aufgeführt ist, übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt veröffentlichten Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der jede angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein, und es gibt keine hierin nicht enthaltenen wesentlichen Tatsachen, deren Auslassung sich auf die Bedeutung dieser Informationen auswirken würde. Der Verwaltungsrat übernimmt diesbezüglich die Verantwortung.

E.I. STURDZA FUNDS PLC

Ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds

(eine offene als Umbrella-Fonds strukturierte Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, gegründet in Irland als public limited company (plc.) mit beschränkter Haftung gemäß den Companies Acts 1963 bis 2006, eingetragen unter der Nummer 461518 und errichtet als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Ausführungsverordnungen von 2003 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (S.I. Nr. 211 von 2003) in der jeweils geltenden Fassung.)

P R O S P E K T

**Promoter & Anlageverwalter
E.I. Sturdza Strategic Management Limited**

Das Datum dieses Prospekts ist der 23. Oktober 2008.

WICHTIGE HINWEISE

Dieser Prospekt sollte im Zusammenhang mit dem Abschnitt "Definitionen" gelesen werden.

Der Prospekt

Dieser Prospekt beschreibt E.I. Sturza Funds plc, eine in Irland als Umbrella-Fonds gegründete offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die durch die Irische Aufsichtsbehörde als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Ausführungsverordnungen von 2003 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (S.I. Nr. 211 von 2003) in der jeweils geltenden Fassung mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds genehmigt wurde. Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert und kann mehrere Portfolios mit Vermögenswerten umfassen. Das Anteilkapital der Gesellschaft kann in verschiedene Anteilklassen aufgeteilt werden, die jeweils ein getrenntes Portfolio mit Vermögenswerten darstellen, und kann weiter in "Klassen" unterteilt werden, um die den betreffenden Anteilen zuzuordnenden Eigenschaften zu kennzeichnen.

Dieser Prospekt darf nur mit einem oder mehreren Prospektzusätzen ausgegeben werden, die jeweils Informationen über einen einzelnen Teilfonds enthalten. Einzelheiten zu den Klassen können in dem Prospektzusatz für den betreffenden Teilfonds oder in getrennten Prospektzusätzen für jede Klasse aufgeführt sein. Jeder Prospektzusatz ist Bestandteil dieses Prospektes und ist zusammen mit diesem zu lesen. Bei Abweichungen zwischen diesem Prospekt und einem Prospektzusatz ist der betreffende Prospektzusatz maßgeblich.

Die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft werden Anlegern kostenlos auf Anfrage zur Verfügung gestellt und der Öffentlichkeit, wie im Einzelnen in dem Abschnitt "Berichte und Abschlüsse" des Prospekts näher erläutert, zugänglich gemacht.

Zulassung durch die Irische Aufsichtsbehörde

Die Gesellschaft wurde von der Irischen Aufsichtsbehörde zugelassen und wird von ihr beaufsichtigt. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Irische Aufsichtsbehörde ist keine Garantie für den Anlageerfolg der Gesellschaft und die Irische Aufsichtsbehörde haftet weder für die Erfüllung noch im Falle einer Nichterfüllung durch die Gesellschaft. Die Zulassung der Gesellschaft stellt keine Bestätigung oder Garantie für die Gesellschaft durch die Irische Aufsichtsbehörde dar und die Irische Aufsichtsbehörde ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

Die Preise der Anteile an der Gesellschaft können sowohl fallen als auch steigen.

Rücknahmegebühr

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 3% des Nettoinventarwerts je Anteil zu erheben. Aufgrund der Differenz zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem Verkaufspreis (zu dem ggf. ein Ausgabeaufschlag oder eine Verkaufsprovision hinzugerechnet wird) und dem Rücknahmepreis von Anteilen an der Gesellschaft (von dem ggf. eine Rücknahmegebühr abgezogen wird) sollte eine Anlage als mittel- bis langfristig angesehen werden. Einzelheiten zu den Gebühren für einen oder mehrere Teilfonds sind in dem betreffenden Prospektzusatz ausgeführt.

Beschränkungen hinsichtlich der Verteilung des Prospekts und des Verkaufs von Anteilen

Die Verteilung dieses Prospekts sowie das Angebot von Anteilen können in einzelnen Ländern Beschränkungen unterliegen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung an eine Person in einem Land dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig ist, oder an eine

Person, der gegenüber die Abgabe eines solchen Angebots oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind und Anteile zeichnen wollen, müssen sich selbst über alle geltenden Gesetze und Vorschriften in den Ländern, deren Staatsangehörige sie sind oder in denen sie ansässig oder gewöhnlich ansässig sind oder ihren Sitz haben, informieren und diese einhalten.

Der Verwaltungsrat kann das Eigentum an Anteilen durch eine Person, eine Firma oder ein Unternehmen, bei der/dem das Eigentum gegen aufsichtsrechtliche oder rechtliche Voraussetzungen verstoßen oder den Steuerstatus der Gesellschaft beeinträchtigen würde, einschränken. Die für einen bestimmten Teilfonds oder eine Klasse geltenden Beschränkungen sind in dem betreffenden Prospektzusatz für diesen Teilfonds oder diese Klasse ausgeführt. Jede Person, die Anteile entgegen den vorstehend beschriebenen Beschränkungen hält oder durch den Anteilbesitz gegen die Gesetze oder Vorschriften einer zuständigen Rechtsordnung verstößt oder deren Anteilbesitz nach Ansicht des Verwaltungsrates dazu führen könnte, dass der Gesellschaft oder einem Anteilhaber oder einem Teilfonds eine Steuerverbindlichkeit entsteht oder sie bzw. er einen finanziellen Nachteil erleidet, die bzw. der andernfalls nicht entstanden wäre, oder bei Vorliegen von Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats für die Interessen der Anteilhaber von Nachteil sein könnten, wird die Gesellschaft, die Vertriebsstelle, den Anlageverwalter, den Anlageberater, die Depotbank, die Verwaltungsstelle und die Anteilhaber von etwaig aufgrund des Erwerbs oder des Besitzes von Anteilen an der Gesellschaft erlittenen Verlusten freistellen.

Der Verwaltungsrat ist gemäß der Satzung berechtigt, Anteile zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu entwerten, durch deren Besitz oder Halten durch einen wirtschaftlich Berechtigten gegen die von ihm auferlegten Beschränkungen verstoßen wird.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft sieht vor, eine Anmeldung bei der Finanzaufsichtsbehörde im Vereinigten Königreich (Financial Services Authority - FSA) gemäß Section 264 des Gesetzes über Finanzdienstleistungen und Märkte aus dem Jahre 2000 (Financial Services and Markets Act 2000) ("FSMA") vorzunehmen, damit die Gesellschaft gemäß Section 264 des FSMA anerkannt wird (*recognised scheme*). Sofern die Financial Services Authority keine Mitteilung gemäß Section 264 des FSMA vornimmt, geht die Gesellschaft davon aus, dass sie etwa zwei Monate nach der Anmeldung bei der Financial Services Authority gemäß Section 264 des FSMA anerkannt wird. Wenn die Gesellschaft anerkannt ist, unterliegt der Vertrieb der Gesellschaft im Vereinigten Königreich durch Personen, die gemäß dem FSMA im Vereinigten Königreich zum Anlagegeschäft zugelassen sind ("authorised persons"), nicht den Beschränkungen von Section 238 des FSMA.

Ab dem Datum dieses Prospekts bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Gesellschaft gemäß dem FSMA anerkannt ist, gilt die Gesellschaft für die Zwecke des FSMA als nicht anerkannter Organismus für gemeinsame Anlagen (*unrecognised collective investment scheme*). Als solcher unterliegt ihr Vertrieb durch berechtigte Personen im Vereinigten Königreich Section 238 des FSMA und darf nur von berechtigten Personen im Einklang mit den Bestimmungen von Section 238 des FSMA und den darin festgelegten Vorschriften erfolgen. Bis die Gesellschaft gemäß Section 264 des FSMA anerkannt wird und der Inhalt dieses Prospekts von einer berechtigten Person genehmigt wurde, darf eine Ausgabe dieses Dokumentes im Vereinigten Königreich durch eine Person, die keine berechtigte Person ist, nur im Einklang mit den Bestimmungen von Section 238 des FSMA und den diesbezüglich erlassenen Bestimmungen erfolgen oder veranlasst werden. Gegenüber der Gesellschaft und ihrer Auslandsvertreter, die keine zur Durchführung von Anlagegeschäften im Vereinigten Königreich berechtigten Personen sind, wird ein Anleger aus dem Vereinigten Königreich nicht von bestimmten Schutzmaßnahmen des Aufsichtssystems des Vereinigten Königreichs profitieren oder Zugang zum britischen Financial Ombudsman Service (Finanzombudsman) zum Schutz der Anleger haben, wie im FSMA und den Regelungen von der FSA beschrieben.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile sind nicht nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (das "Gesetz von 1933") zugelassen, und

eine Zulassung wird auch zukünftig nicht erfolgen; die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Hoheitsgebieten oder Besitztümern oder in Gebieten, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, bzw. US-Personen oder für US-Personen angeboten oder an oder zu ihren Gunsten verkauft werden. US-Personen dürfen keine Anteile an der Gesellschaft zeichnen. Weder die Gesellschaft noch die Teilfonds werden nach dem US Investment Company Act von 1940 registriert.

Vertrauen auf diesen Prospekt

Die in diesem Prospekt und den Prospektzusätzen gemachten Aussagen basieren auf den in der Republik Irland zum Datum des Prospekts bzw. Prospektzusatzes geltenden Gesetzen und der geltenden Anwendungspraxis, die Änderungen unterliegen können. Die Aushändigung dieses Prospekts und das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen an der Gesellschaft stellen in keinem Fall eine Zusicherung darüber dar, dass seit dem Datum dieses Prospekts keine Veränderung in den Angelegenheiten der Gesellschaft eingetreten ist. Dieser Prospekt wird von der Gesellschaft jeweils aktualisiert, um wesentlichen Änderungen Rechnung zu tragen; diese Änderungen werden im Voraus der Irischen Aufsichtsbehörde mitgeteilt und von ihr genehmigt. Nicht in diesem Prospekt enthaltene Informationen oder Zusicherungen, die von einem Makler, einem Verkäufer oder einer anderen Person bereitgestellt oder gemacht werden, sollten als nicht autorisiert angesehen werden und folglich sollte nicht auf diese Informationen und Zusicherungen vertraut werden.

Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als Rechts-, Steuer-, Anlage- oder sonstige Beratung behandeln. Sie sollten sich an Ihren Börsenmakler, Steuerberater, Anwalt, unabhängigen Finanzberater oder einen anderen sachkundigen Berater wenden.

Risikofaktoren

Anleger sollten den Abschnitt "Risikofaktoren" lesen und prüfen, bevor sie eine Anlage in die Gesellschaft tätigen.

Übersetzungen

Dieser Prospekt und die Prospektzusätze können in andere Sprachen übersetzt werden. Übersetzungen dürfen im Hinblick auf die enthaltenen Informationen und den Inhalt nicht vom jeweiligen englischen Original des Prospekts und der Prospektzusätze abweichen. Bei Widersprüchen zwischen dem jeweiligen englischen Original des Prospekts/der Prospektzusätze und den Fassungen des Prospekts/der Prospektzusätze in anderen Sprachen sind die englischen Originale des Prospekts/der Prospektzusätze maßgeblich, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften in einem Land, in dem die Anteile verkauft werden, gilt, dass bei Rechtsmitteln, deren Gegenstand Angaben in einem Prospekt sind, der nicht in englischer Sprache abgefasst ist, die sprachliche Fassung maßgeblich ist, auf die sich die Klage gründet.

ADRESSEN

E. I. STURDZA FUNDS PLC

Verwaltungsrat

L. Georges Gutmans
Rupert Evans
Marcel Kramer
Johannes Yntema
Denise Kinsella
Brian Dillon

Eingetragener Sitz

1 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2
Irland

Promoter, Anlageverwalter und Hauptvertriebsstelle

E.I. Sturdza Strategic Management Limited
Arnold House
St Julian's Avenue
St Peter Port
Guernsey GY1 3NF

Verwaltungsstelle & Company Secretary

HSBC Securities Services
(Ireland) Limited
1 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2
Irland

Depotbank

HSBC Institutional Trust
Services (Ireland) Limited
1 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2
Irland

Rechnungsprüfer

KPMG
1 Harbourmaster Place
IFSC
Dublin 1
Irland

Listing Sponsor

Dillon Eustace
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Rechtsberater Irland

Dillon Eustace,
33 Sir John Rogerson's Quay,
Dublin 2
Irland

Steuerberater Irland

Dillon Eustace
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Governance Services

Bridge Consulting
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT SEITE

1. DIE GESELLSCHAFT.....	16
Allgemeines.....	16
Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen.....	17
Kreditaufnahme.....	17
Einhaltung der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen.....	17
Änderungen der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen.....	17
Hedged-Anteilklassen.....	20
Ausschüttungspolitik.....	21
Risikofaktoren.....	21
2. VERWALTUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG.....	30
Verwaltungsrat.....	30
Anlageverwalter.....	31
Verwaltungsstelle.....	32
Depotbank.....	32
Vertriebsstelle.....	33
Interessenkonflikte.....	34
Soft Commissions.....	35
Bar-/Provisionsnachlässe und Kostenbeteiligung.....	35
3. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN.....	36
Gründungskosten.....	36
Betriebskosten und -aufwendungen.....	36
Gebühren der Verwaltungsstelle.....	36
Gebühren der Depotbank.....	37
Gebühren des Anlageverwalters.....	37
Gebühren des Anlageberaters.....	37
Gebühren der Zahlstellen.....	37
Gebühren der Vertriebsstelle/Verkaufsprovisionen.....	37
Rücknahmegebühr.....	37
Gebührenerhöhungen.....	38
4. DIE ANTEILE.....	39
Allgemeines.....	39
Missbräuchliche Handelspraktiken/Market Timing.....	39
Anträge für Anteile.....	40
Rücknahme von Anteilen.....	41
Umtausch von Anteilen.....	43
Nettoinventarwert und Bewertung der Vermögenswerte.....	44
Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil.....	48
Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten.....	49
Dividenden und Ausschüttungen.....	49
5. BESTEUERUNG.....	50
Allgemeines.....	50
EU-Zinsrichtlinie.....	55
6. ALLGEMEINE HINWEISE.....	57
1. Gründung, Eingetragener Sitz und Anteilkapital.....	57
2. Änderung von durch Anteile gewährten Rechten und Vorkaufsrechten.....	57
3. Stimmrechte.....	57
4. Versammlungen.....	58
5. Berichte und Abschlüsse.....	59
6. Mitteilungen an die Anteilinhaber.....	59
7. Übertragung von Anteilen.....	60
8. Verwaltungsrat.....	61

9.	Interessen des Verwaltungsrates	63
10.	Auflösung der Gesellschaft.....	63
11.	Schließung eines Teilfonds.....	65
12.	Freistellungen und Versicherung	65
13.	Allgemeines.....	66
14.	Wesentliche Verträge	66
15.	Einsichtbare Dokumente.....	67
16.	Zusätzlich Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	68
Anhang I Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen.....		70
Anhang II -Anerkannte Börsen.....		75
Anhang III		79
Definition US-Person.....		79
PROSPEKTZUSATZ.....		Error! Bookmark not defined.

DEFINITIONEN

In diesem Prospekt haben die folgenden Wörter und Begriffe die nachstehend aufgeführte Bedeutung:-

Sofern auf eine bestimmte Uhrzeit Bezug genommen wird, ist irische Zeit gemeint

“Bilanzstichtag”	bezeichnet den 31. Dezember eines jeden Jahres oder ein anderes Datum, das vom Verwaltungsrat jeweils beschlossen und der Irischen Aufsichtsbehörde im Voraus mitgeteilt wird.
“Bilanzzeitraum”	bezeichnet einen Zeitraum, der am Bilanzstichtag endet und im Falle des ersten Bilanzzeitraums am Datum der Errichtung der Gesellschaft bzw., im Falle von nachfolgenden Zeiträumen, am Tag nach dem Ablauf des letzten Bilanzzeitraums beginnt.
“Companies Acts”	bezeichnet die Gesetze über Kapitalgesellschaften (Companies Acts) 1963 bis 2006 und jede Änderung oder Wiederinkraftsetzung dieser Gesetze.
“Verwaltungsstelle”	bezeichnet HSBC Securities Services (Ireland) Limited.
“Verwaltungsstellenvertrag”	bezeichnet den Verwaltungsstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle vom 26. September 2008.
“AIMA”	bezeichnet die Alternative Investment Management Association.
“Zeichnungsantrag”	bezeichnet ein von den Zeichnern von Anteilen wie von der Gesellschaft oder ihren Beauftragten jeweils vorgeschrieben auszufüllendes Antragsformular.
“Satzung”	bezeichnet die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft.
“Rechnungsprüfer”	bezeichnet KPMG, Irland.
“Basiswährung”	bezeichnet die Rechnungswährung eines Teilfonds, wie im betreffenden Prospektzusatz für den Teilfonds ausgeführt.
“Geschäftstag”	bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds den Tag oder die Tage, die im betreffenden Prospektzusatz für den Teilfonds als Geschäftstage aufgeführt sind.
“Klasse”	bezeichnet eine bestimmte Unterteilung von Anteilen eines Teilfonds.
“Gesellschaft”	bezeichnet E.I. Sturza Funds plc.
“Länderspezifischer Prospektzusatz”	bezeichnet einen Zusatz zu diesem Prospekt, in dem bestimmte Informationen über das Angebot von Anteilen der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder einer Klasse in einer bestimmten Rechtsordnung oder mehreren Rechtsordnungen ausgeführt sind.

"Depotbank"	bezeichnet HSBC Institutional Trust Services (Ireland) Limited.
"Depotbankvertrag"	bezeichnet den Depotbankvertrag zwischen der Gesellschaft und der Depotbank vom 26. September 2008.
"Handelstag"	bezeichnet die für einen Teilfonds im betreffenden Prospektzusatz für den Teilfonds festgelegten Tage, mit der Maßgabe, dass es mindestens alle 14 Tage einen Handelstag geben muss.
"Handelsfrist"	bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds die im betreffenden Prospektzusatz für den Teilfonds festgelegte Frist, mit der Maßgabe, dass es mindestens alle 14 Tage einen Handelstag geben muss.
"Verwaltungsrat"	bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft und dessen ordnungsgemäß bevollmächtigte Ausschüsse und Beauftragte.
"Vertriebsvertrag"	bezeichnet den Vertriebsvertrag vom 26. September 2008 zwischen der Gesellschaft und E.I. Sturdza Strategic Management Limited.
"Vertriebsstelle"	bezeichnet E.I. Sturdza Strategic Management Limited.
"EWR"	bezeichnet die Länder, die derzeit den Europäischen Wirtschaftsraum umfassen (d.h. zum Datum dieses Prospektes die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein).
"ETF-Fonds"	bezeichnet einen börsengehandelten Fonds, der einen bestimmten Börsenindex nachbildet und dessen Anteile aktiv an einer Börse gehandelt werden können.
"Euro" oder "€"	bezeichnet die gesetzliche Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem EG-Vertrag von Rom vom 25. März 1957 (geändert durch den Maastricht-Vertrag vom 7. Februar 1992) die Einheitswährung eingeführt haben.
"Steuerbefreiter irischer Anleger"	bezeichnet: <ul style="list-style-type: none"> - nach Section 774 des Taxes Act zugelassene steuerbefreite Pensionspläne bzw. Rentenversicherungsverträge oder Pensionsfonds im Sinne von Section 784 bzw. 785 des Taxes Act; - Gesellschaften der Lebensversicherungsbranche im Sinne von Section 706 des Taxes Act; - Anlageorganismen im Sinne von Section 739B(1) des Taxes Act; - spezielle Anlageorganismen im Sinne von Section 737 des Taxes Act; - gemeinnützige Organisationen im Sinne von Section 739D(6)(f)(i) des Taxes Act;

- Unit Trusts, auf die Section 731(5) (a) des Taxes Act Anwendung findet;
- bestimmte Gesellschaften im Sinne von Section 734(1) des Taxes Act;
- Personen, die gemäß Section 784A(1)(a) des Taxes Act die Voraussetzungen als "fund manager" erfüllen, wenn die gehaltenen Anteile zum Vermögen eines zugelassenen Altersvorsorgefonds oder eines zugelassenen Mindestaltersvorsorgefonds gehören;
- Personen, die gemäß Section 848B des Taxes Act die Voraussetzungen als "savings manager" erfüllen, wenn die betreffenden Anteile Bestandteil eines steuerlich begünstigten Anlagesparprogramms im Sinne von Section 848C des Taxes Act sind;
- Verwalter von persönlichen Sparkonten für die Altersvorsorge (PRSA), die für Personen handeln, die aufgrund von Section 787I des Taxes Act Anspruch auf Einkommen- und Kapitalertragsteuerbefreiung haben und bei denen die Anteile Vermögenswerte eines PRSA sind;
- eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Section 2 des Credit Union Act, 1997;
- die National Pensions Reserve Fund Commission;
- Gesellschaften, die gemäß Section 110(2) des Taxes Act für an sie von der Gesellschaft geleistete Zahlungen Körperschaftsteuer zahlen müssen; oder
- jede andere in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Person, die gemäß der Steuergesetzgebung oder aufgrund der schriftlich festgehaltenen Praxis oder einer Erlaubnis der Steuerbehörden Anteile besitzen darf, ohne dass es zu einer Steuerbelastung der Gesellschaft kommt oder mit der Gesellschaft in Zusammenhang stehende Steuerbefreiungen gefährdet werden, so dass es zu einer Steuerbelastung der Gesellschaft kommt;

jeweils vorausgesetzt, dass diese die Relevante Erklärung ordnungsgemäß abgegeben haben.

“Irische Aufsichtsbehörde”

bezeichnet die Irish Financial Services Regulatory Authority.

“FSA”

bezeichnet die Financial Services Authority des Vereinigten Königreichs.

“FSMA”

bezeichnet das Gesetz über Finanzdienstleistungen und -märkte (Financial Services and Markets Act) des Vereinigten Königreichs aus dem Jahr 2000 und jede Änderung oder Wiederinkraftsetzung dieses Gesetzes.

“Teilfonds”

bezeichnet einen Teilfonds der Gesellschaft, dem der Verwaltungsrat eine bestimmte Anteilklasse als Teilfonds zuordnet, dessen Ausgabeerlöse jeweils getrennt zusammengefasst und gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik dieses Teilfonds angelegt werden, und der

	vom Verwaltungsrat jeweils mit der vorherigen Zustimmung der Irischen Aufsichtsbehörde errichtet wird.
“Erstausgabepreis”	bezeichnet den Erstausgabepreis für einen Anteil, wie im betreffenden Prospektzusatz für jeden Teilfonds ausgeführt.
“Intermediär”	bezeichnet eine Person, die:- <ul style="list-style-type: none"> - ein Geschäft ausübt, das den Erhalt von Zahlungen von einem Anlageorganismus im Auftrag von anderen Personen umfasst oder einschließt; oder <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an einem Anlageorganismus im Auftrag von anderen Personen hält.
“Anlageberater”	bezeichnet einen oder mehrere Anlageberater oder deren jeweilige Nachfolger, die vom Anlageverwalter ernannt wurden, um Anlageverwaltungsdienste und/oder Anlageberatung für einen oder mehrere Teilfonds der Gesellschaft zu erbringen, wie im betreffenden Prospektzusatz im Einzelnen beschrieben.
“Anlageberatungsvertrag”	bezeichnet einen oder mehrere Anlageberatungsverträge zwischen der Gesellschaft und/oder dem Anlageverwalter und einem oder mehreren Anlageberatern, wie im betreffenden Prospektzusatz im Einzelnen beschrieben.
“Anlageverwalter”	bezeichnet E.I. Sturza Strategic Management Limited.
“Anlageverwaltungsvertrag”	bezeichnet den Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter vom 26. September 2008.
“IOSCO”	bezeichnet die International Organisation of Securities Commissions.
“Irland”	bezeichnet die Republik Irland.
“in Irland ansässige Person”	<ul style="list-style-type: none"> - ist im Falle einer natürlichen Person eine Person, die im steuerlichen Sinne eine in Irland ansässige Person ist; - ist im Falle eines Trusts ein Trust, der im steuerlichen Sinne eine in Irland ansässige Person ist; - ist im Falle eines Unternehmens ein Unternehmen, das im steuerlichen Sinne eine in Irland ansässige Person ist;

Eine natürliche Person wird für ein zwölfmonatiges Steuerjahr als eine in Irland ansässige Person angesehen, wenn sie (1) sich mindestens 183 Tage in diesem Steuerjahr in Irland aufhält, oder (2) sich insgesamt mindestens 280 Tage in zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren in Irland aufhält, sofern die Person mindestens 31 Tage in jedem Zwölfmonatszeitraum in

Irland ansässig ist. Ein eintägiger Aufenthalt in Irland einer natürlichen Person wird angenommen, wenn die natürliche Person sich bis zum Ablauf des Tages (Mitternacht) in Irland aufhält.

Ein Trust ist grundsätzlich eine in Irland ansässige Person, wenn der Treuhänder oder eine Mehrheit der Treuhänder (sofern es mehrere sind) in Irland ansässig sind.

Ein Unternehmen, das seine zentrale Geschäftsführung und Verwaltung in Irland hat, ist in Irland ansässig unabhängig vom Ort seiner Gründung. Ein in Irland gegründetes Unternehmen gilt als in Irland ansässig, selbst wenn es seine zentrale Geschäftsführung und Verwaltung nicht in Irland hat, es sei denn:-

- das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen betreibt in Irland ein Gewerbe und die oberste Leitung dieses Unternehmens liegt bei Personen, die in Mitgliedstaaten der EU oder in Ländern ansässig sind, mit denen Irland ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung („Doppelbesteuerungsabkommen“) unterhält, oder das Unternehmen bzw. das verbundene Unternehmen ist an einer anerkannten Börse in der EU oder in einem Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, notiert;
oder
- das Unternehmen wird nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig angesehen.

Es ist zu beachten, dass die Feststellung einer Ansässigkeit eines Unternehmens im steuerlichen Sinne in bestimmten Fällen ein sehr komplexes Verfahren sein kann. Potenzielle Anleger werden daher auf die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in Section 23A des Taxes Act hingewiesen.

“Irische Börse”

bezeichnet die Irish Stock Exchange Limited.

“Mitglied”

bezeichnet einen Anteilhaber oder eine Person, die als Inhaber von einem oder mehreren nicht gewinnberechtigten Anteilen an der Gesellschaft registriert ist.

“Mitgliedstaat”

bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

“Mindestbestand”

bezeichnet die Mindestanzahl oder den Mindestwert an Anteilen, die von Anteilhabern gehalten werden müssen, wie im betreffenden Prospektzusatz ausgeführt.

“Mindestzeichnung”	bezeichnet die Mindestzeichnung für Anteile, wie im betreffenden Prospektzusatz ausgeführt.
“Mindesttransaktionsvolumen”	bezeichnet den Mindestwert nachfolgender Zeichnungen, Rücknahmen, Umtauschtransaktionen oder Übertragungen von Anteilen an einem Teilfonds oder einer Klasse, wie im betreffenden Prospektzusatz ausgeführt.
“Geldmarktinstrumente”	bezeichnet Instrumente, die üblicherweise am Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die den Vorgaben der Irischen Aufsichtsbehörde entsprechen.
“Nettoinventarwert”	bezeichnet den Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Klasse (soweit zutreffend), der wie hierin beschrieben berechnet wird.
“Nettoinventarwert je Anteil”	bezeichnet den Nettoinventarwert eines Teilfonds, geteilt durch die Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds, oder den einer Klasse zuzurechnenden Nettoinventarwert, geteilt durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Anteile, gerundet auf die Anzahl von Dezimalstellen, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird.
“OECD-Mitgliedstaat”	bezeichnet Australien, Österreich, Belgien, Kanada, die Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Japan, Korea, Luxemburg, Mexiko, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Polen, Portugal, die Slowakische Republik, Spanien, Schweden, die Schweiz, die Türkei, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten.
“in Irland gewöhnlich ansässige Person”	<p>bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Falle einer natürlichen Person eine Person, die im steuerlichen Sinne eine in Irland gewöhnlich ansässige Person ist; - im Falle eines Trusts einen Trust, der im steuerlichen Sinne eine in Irland gewöhnlich ansässige Person ist; <p>Als für ein bestimmtes Steuerjahr “gewöhnlich ansässig” gilt eine natürliche Person, die für drei aufeinander folgende Steuerjahre eine "in Irland ansässige Person" gewesen ist (d.h. sie gilt mit Beginn des vierten Steuerjahres als gewöhnlich ansässig). Eine natürliche Person, bleibt so lange eine in Irland gewöhnlich ansässige Person, bis sie in drei aufeinander folgenden Steuerjahren keine in Irland ansässige Person mehr war. Entsprechend bleibt eine Person, die im Steuerzeitraum 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 eine in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Person ist und Irland in diesem Jahr verlässt, bis zum Ende des vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 laufenden Steuerjahres eine gewöhnlich in Irland ansässige Person.</p>

Das Konzept der gewöhnlichen Ansässigkeit eines Trusts ist etwas unklar und steht mit seiner Ansässigkeit im steuerlichen Sinne in Verbindung.

“OTC”	bezeichnet Over-the-Counter (im Freiverkehr)
“Zahlstellenvertrag”	bezeichnet einen oder mehrere Zahlstellenverträge, die zwischen der Gesellschaft und einer oder mehreren Zahlstellen geschlossen wurden und wie im betreffenden Länderspezifischen Prospektzusatz ausgeführt datiert sind.
“Zahlstelle”	bezeichnet eine(n) oder mehrere Zahlstellen/Vertreter/Facility Agents, die von der Gesellschaft in bestimmten Rechtsordnungen ernannt werden, wie im betreffenden Länderspezifischen Prospektzusatz im Einzelnen beschrieben.
“Prospekt”	bezeichnet den Prospekt der Gesellschaft und alle im Einklang mit den Vorgaben der OGAW-Vorschriften ausgegebenen Prospektzusätze und Nachträge.
“China”	bezeichnet die Volksrepublik China.
“Anerkanntes Clearingsystem”	bezeichnet Bank One NA, Depositary and Clearing Centre, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA, CREST, Depositary Trust Company of New York, Euroclear, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Intersettle AG oder jedes andere von der Irischen Steuerbehörde für die Zwecke von Kapitel 1A, Teil 27 des Taxes Act anerkannte Clearingsystem.
“Anerkannte Börse”	bezeichnet die Börsen oder Märkte, die in Anhang II aufgeführt sind.
“Relevante Erklärung”	bezeichnet die Erklärung, die Anteilinhaber wie in Schedule 2B des Taxed Act ausgeführt, abgeben müssen.
“Maßgeblicher Zeitraum”	bezeichnet einen Zeitraum von acht Jahren beginnend mit dem Erwerb der Anteile durch einen Anteilinhaber und jeden darauf folgenden 8-Jahres-Zeitraum, der unmittelbar nach dem vorausgehenden relevanten Zeitraum beginnt.
“Anteil”	bezeichnet einen gewinnberechtigten Anteil oder, sofern hierin nichts anderes angegeben ist, einen Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils am Kapital der Gesellschaft.
“Anteilinhaber”	bezeichnet eine Person, die derzeit als Inhaber von Anteilen in dem von der oder im Auftrag der Gesellschaft geführten Register von Anteilhabern eingetragen ist.
“Prospektzusatz”	bezeichnet einen Zusatz zu diesem Prospekt, in dem bestimmte Informationen in Bezug auf einen Teilfonds und/oder eine oder mehrere Klassen ausgeführt sind.

“Sterling” oder “£”	bezeichnet die derzeitige gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.
“OGAW”	bezeichnet einen Organismus für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß der Richtlinie des Rates 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 in der jeweils geänderten, konsolidierten oder ersetzten Fassung errichtet wurde.
“OGAW-Richtlinie”	bezeichnet die Richtlinie des Rates 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 in der jeweils geänderten, konsolidierten oder ersetzten Fassung.
“OGAW-Verlautbarungen”	bezeichnet Verlautbarungen, die jeweils in Bezug auf OGAW von der Irischen Aufsichtsbehörde als zuständige Behörde mit der Verantwortung für die Genehmigung und Beaufsichtigung von OGAW ausgegeben werden.
“OGAW-Vorschriften”	bezeichnet die irischen Ausführungsverordnungen von 2003 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (S.I. Nr. 211 von 2003) (in der jeweils geänderten, konsolidierten oder ersetzten Fassung) und alle Vorschriften oder Verlautbarungen, die von der Irischen Aufsichtsbehörde gemäß diesen Ausführungsverordnungen ausgegeben werden, solange diese in Kraft sind.
“Vereinigtes Königreich”	bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
“Vereinigte Staaten”	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Staaten und des District of Columbia), ihre Hoheitsgebiete, Besitztümer und alle anderen Gebiete, die amerikanischer Rechtshoheit unterstehen.
“US-Dollar”, “USD” oder “US\$”	bezeichnet United States Dollar, die derzeitige gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.
“US-Person”	bezeichnet eine US-Person entsprechend der Definition in Regulation S gemäß dem Gesetz von 1933 und CFTC Rule 4.7, wie in Anhang IV beschrieben.
“Bewertungszeitpunkt”	bezeichnet den im betreffenden Prospektzusatz für jeden Teilfonds angegebenen Zeitpunkt.

1. DIE GESELLSCHAFT

Allgemeines

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die am 27. August 2008 gemäß den Companies Acts in Irland gegründet und unter der Nummer 461518 eingetragen wurde. Die Gesellschaft wurde von der Irischen Aufsichtsbehörde als OGAW gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit unterschiedlichen Teilfonds strukturiert, die jeweils eine oder mehrere Klassen umfassen. Die in jedem Teilfonds ausgegebenen Anteile sind in jeglicher Hinsicht gleichrangig, mit der Maßgabe, dass sie sich bei bestimmten Punkten unterscheiden können, einschließlich Nennwährung, Absicherungsstrategien, sofern diese auf die Währung einer bestimmten Klasse angewandt werden, Ausschüttungspolitik, Stimmrechte, Kapitalrückzahlung, Höhe der erhobenen Gebühren und Aufwendungen, Zeichnungs- oder Rücknahmeverfahren oder der geltenden Mindestzeichnung oder des geltenden Mindestbestandes. Die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden getrennt für jeden Teilfonds im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik angelegt. Nicht für jede Klasse wird ein getrenntes Portfolio mit Vermögenswerten gehalten. Das Anlageziel und die Anlagepolitik und weitere Einzelheiten in Bezug auf jeden Teilfonds sind in den betreffenden Prospektzusätzen ausgeführt, die Bestandteil dieses Prospekts sind und zusammen mit diesem gelesen werden sollten.

Die Basiswährung jedes Teilfonds ist im betreffenden Prospektzusatz aufgeführt. Zum Datum dieses Prospekts hat die Gesellschaft den Teilfonds und die Klassen mit den nachstehend aufgeführten Währungen errichtet. Zusätzliche Teilfonds, für die ein oder mehrere Prospektzusätze ausgegeben werden, können vom Verwaltungsrat mit vorheriger Zustimmung der Irischen Aufsichtsbehörde errichtet werden. Der Verwaltungsrat kann zusätzliche Klassen errichten, für die ein oder mehrere Prospektzusätze ausgegeben werden und die der Irischen Aufsichtsbehörde im Voraus mitgeteilt und von ihr genehmigt werden oder die im Einklang mit den Vorgaben der Irischen Aufsichtsbehörde errichtet werden müssen.

Name des Teilfonds	Klasse	Währung
Strategic China Panda Fund	USD	USD
	Hedged Euro	Euro
	Hedged Sterling	GBP£

Anlageziele und Anlagepolitik

Die spezifischen Anlageziele und die Anlagepolitik jedes Teilfonds werden im betreffenden Zusatz zu diesem Prospekt ausgeführt und werden vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Errichtung des jeweiligen Teilfonds formuliert.

Anleger sollten berücksichtigen, dass die Wertentwicklung bestimmter Teilfonds gegenüber einem spezifischen Index oder einer Benchmark gemessen wird; diesbezüglich werden Anteilinhaber auf den betreffenden Prospektzusatz verwiesen, in dem die betreffenden Kriterien zur Messung der Wertentwicklung aufgeführt sind. Die Gesellschaft kann jederzeit den Referenzindex ändern, sofern dieser Index aus Gründen, die außerhalb ihres Kontrollbereichs liegen, ersetzt wurde oder ein anderer Index oder eine andere Benchmark nach dem vernünftigen Ermessen der Gesellschaft als angemessener Maßstab für die betreffende Position gelten kann. Diese Änderung würde eine Änderung der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds darstellen; Anteilinhaber werden über jede Änderung des Referenzindex oder der Benchmark informiert, und zwar (i) im Voraus, sofern die Änderung vom Verwaltungsrat vorgenommen wird, und (ii) im Jahres- oder Halbjahresbericht des Teilfonds, der nach dieser Änderung ausgegeben wird, sofern die Änderung durch den betreffenden Index erfolgt.

Vor der Anlage der Erlöse einer Platzierung oder eines Angebots von Anteilen oder sofern Markt- oder sonstige Faktoren dies rechtfertigen, können die Vermögenswerte eines Teilfonds in Geldmarktinstrumente angelegt werden, insbesondere in Einlagenzertifikate, flexibel verzinsliche Anleihen, und festverzinsliche oder variabel verzinsliche Commercial Paper, die an Anerkannten Börsen

notiert sind oder gehandelt werden, und in Bareinlagen, die in den Währungen denominiert sind, die die Gesellschaft nach Absprache mit dem betreffenden Anlageverwalter festlegt.

Sofern die Anteile eines bestimmten Teilfonds an der Irischen Börse notiert sind, wird der Verwaltungsrat sicherstellen, dass, sofern keine unvorhergesehenen Umstände eintreten, der betreffende Teilfonds sein wesentliches Anlageziel und seine wesentliche Anlagepolitik für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach der Aufnahme der Anteile in die Amtliche Liste und der Zulassung zum Handel am Hauptmarkt der Irischen Börse einhält.

Das Anlageziel eines Teilfonds darf nur geändert werden und wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Teilfonds dürfen nur erfolgen mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Anteilinhaber oder der Zustimmung einer Mehrheit aller bei einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung des betreffenden Teilfonds abgegebenen Stimmen. Im Einklang mit den Vorgaben der Irischen Aufsichtsbehörde bezeichnet der Begriff "wesentlich" insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) Änderungen, die die Vermögensklasse, die Kreditqualität, die Kreditaufnahmebeschränkungen oder das Risikoprofil eines Teilfonds erheblich verändern würden. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds werden die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds mit einer angemessenen Frist über die Änderung informiert, um ihnen zu ermöglichen, ihre Anteile vor der Umsetzung der Änderung zurückzugeben.

Die Liste der Anerkannten Börsen, an denen die Anlagen eines Teilfonds in Wertpapiere und Finanzderivate, mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierte Wertpapiere und OTC-Derivate, notiert oder gehandelt werden, ist in Anhang II aufgeführt.

Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen

Die Anlage der Vermögenswerte jedes Teilfonds muss im Einklang mit den OGAW-Vorschriften erfolgen. Der Verwaltungsrat kann weitere Beschränkungen in Bezug auf einen Teilfonds festlegen. Die für die Gesellschaft und jeden Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen sind in Anhang I aufgeführt. Die Teilfonds können zusätzliche liquide Vermögenswerte halten.

Kreditaufnahme

Die Gesellschaft ist nur zu einer vorübergehenden Kreditaufnahme berechtigt und der Gesamtbetrag dieser Kredite darf 10% des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds nicht übersteigen. Vorbehaltlich dieser Beschränkung darf der Verwaltungsrat sämtliche Befugnisse im Hinblick auf Kreditaufnahmen für die Gesellschaft ausüben. Gemäß den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften darf die Gesellschaft ihre Vermögenswerte als Sicherheit für diese Kreditaufnahmen einsetzen.

Einhaltung der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Gesellschaft wird in Bezug auf jeden Teilfonds sämtliche Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, die in diesem Prospekt festgelegt sind oder die von der Irischen Börse auferlegt wurden, einhalten, solange die Anteile an einem Teilfonds an der Irischen Börse notiert sind, und wird alle Kriterien erfüllen, die erforderlich sind, um ein Kreditrating in Bezug auf Anteile, einen Teilfonds oder eine Klasse der Gesellschaft gemäß den OGAW-Vorschriften zu erhalten bzw. aufrechtzuerhalten.

Änderungen der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft (vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Irischen Aufsichtsbehörde) befugt ist, eine Änderung der in den OGAW-Vorschriften niedergelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen zu nutzen, soweit diese Änderung der Gesellschaft eine Anlage in Wertpapiere, Derivate oder sonstige Anlageformen ermöglicht, die zum Datum dieses Prospekts nach den OGAW-Vorschriften nur beschränkt möglich oder verboten ist.

Effizientes Portfoliomanagement

Der Anlageverwalter kann für einen Teilfonds vorbehaltlich der von der Irischen Aufsichtsbehörde jeweils festgelegten Bedingungen und Grenzen Transaktionen in Finanzderivate zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zum Schutz vor Wechselkursrisiken tätigen. Der Anlageverwalter kann Transaktionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in Bezug auf die Vermögenswerte der Teilfonds tätigen, wenn eines oder mehrere der folgenden Ziele angestrebt werden: (a) Risikoreduzierung (einschließlich des Währungsrisikos); (b) Kostenreduzierung (ohne bzw. mit einer nur geringfügigen Erhöhung des Risikos); und (c) Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals bzw. zusätzlicher Erträge für den Teilfonds bei einem Risiko, das dem Risikoprofil des Teilfonds und den Grundsätzen der Risikostreuung gemäß der OGAW-Verlautbarung 9 "Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen" entspricht und gemäß den Ausführungen in Anhang I zum Prospekt. Im Hinblick auf die Transaktionen zum effizienten Portfoliomanagement wird der Anlageverwalter versuchen sicherzustellen, dass die eingesetzten Techniken und Instrumente durch eine kosteneffiziente Umsetzung wirtschaftlich angemessen sind. Diese Transaktionen können auch Devisentransaktionen umfassen, welche die Währungseigenschaften der von einem Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere verändern. Diese Techniken und Instrumente umfassen insbesondere Terminkontrakte, Optionen, Devisenterminkontrakte und Swaps (wie nachstehend im dem Abschnitt "Finanzderivate" beschrieben), Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte, inverse Pensionsgeschäfte, sowie den Erwerb von Wertpapieren "per Emission" ("when issued") und/oder "mit Lieferung auf Termin", wie nachstehend beschrieben.

Wertpapiere "per Emission"/"mit Lieferung auf Termin"

Ein Teilfonds kann Wertpapiere "per Emission" oder "mit Lieferung auf Termin" zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements erwerben oder verkaufen. In diesem Fall finden die Zahlung und Lieferung der Wertpapiere an einem künftigen Datum zu einem festgelegten Preis statt, um einen zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses als günstig erachteten Kurs und Ertrag für den Teilfonds zu sichern. Wertpapiere gelten als Wertpapiere "mit Lieferung auf Termin", wenn sie am Zweitmarkt gehandelt werden, bzw. als Wertpapiere "per Emission", wenn sie eine Erstausgabe von Wertpapieren darstellen. Wertpapiere "mit Lieferung auf Termin" (die erst ab dem Abwicklungstermin verzinst werden) und Wertpapiere "per Emission" werden als Vermögenswerte des Teilfonds eingetragen und unterliegen Risiken bezüglich Marktwertschwankungen. Der Kaufpreis der Wertpapiere "mit Lieferung auf Termin" und "per Emission" wird bis zum Abwicklungstermin als Verbindlichkeit des Teilfonds eingetragen; bei Emission bzw. Lieferung werden diese Wertpapiere bei der Berechnung der in Anhang I in dem Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführten Grenzen berücksichtigt.

Pensionsgeschäfte/inverse Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements

Vorbehaltlich der in den OGAW-Verlautbarungen ausgeführten Bedingungen und Grenzen kann ein Teilfonds zur Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge für den betreffenden Teilfonds Pensionsgeschäfte, inverse Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte einsetzen. Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Partei der anderen Partei ein Wertpapier verkauft und gleichzeitig den Rückkauf des Wertpapiers zu einem festgelegten zukünftigen Datum zu einem festgelegten Preis vereinbart, der einen vom Kuponsatz der Wertpapiere unabhängigen Marktzins widerspiegelt. Ein inverses Pensionsgeschäft ist eine Transaktion, bei der ein Teilfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei erwirbt und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem vereinbarten Datum und Preis an die Gegenpartei zurückzukaufen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft wird das Eigentum an den "geliehenen" Wertpapieren von einem "Verleiher" an einen "Entleiher" übertragen, wobei sich der Entleiher vertraglich verpflichtet, dem Verleiher zu einem späteren Zeitpunkt "gleichwertige Wertpapiere" zu liefern.

Im Hinblick auf die Transaktionen zum effizienten Portfoliomanagement wird der Anlageverwalter versuchen sicherzustellen, dass die für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzten Techniken und Instrumente kosteneffizient umgesetzt werden.

Um Margen oder Sicherheiten für Transaktionen in Techniken und Instrumenten zur Verfügung zu stellen, kann die Gesellschaft alle Vermögenswerte oder Barmittel, die zu dem betreffenden Teilfonds gehören, im Einklang mit der üblichen Marktpraxis übertragen, hypothekarisch verpfänden oder anderweitig belasten.

Finanzderivate

Ein Teilfonds kann in Finanzderivate, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer Anerkannten Börse gehandelt werden, und/oder in OTC-Derivate anlegen, und zwar jeweils gemäß und im Einklang mit den von der Irischen Aufsichtsbehörde auferlegten Bedingungen oder Vorgaben.

Anlage in Finanzderivate

Ein Teilfonds kann Finanzderivate zu Anlagezwecken einsetzen und/oder Derivate einsetzen, die an einer Anerkannten Börse und/oder an OTC-Märkten gehandelt werden, um zu versuchen, das Gesamtrisiko seiner Positionen abzusichern oder zu reduzieren, die Wertentwicklung zu steigern und/oder das Zins- und das Wechselkursrisiko zu steuern. Die Fähigkeit eines Teilfonds, in diese Instrumente und Strategien anzulegen bzw. diese einzusetzen, ist möglicherweise durch Marktbedingungen, aufsichtsrechtliche Grenzen und steuerliche Erwägungen eingeschränkt und diese Strategien können nur im Einklang mit den Anlagezielen des betreffenden Teilfonds eingesetzt werden.

Die Finanzderivate, in die der Anlageverwalter für jeden Teilfonds anlegen kann und die voraussichtliche Wirkung der Anlage in diese Finanzderivate auf das Risikoprofil eines Teilfonds sind nachstehend und, sofern für einen oder mehrere Teilfonds zutreffend, in dem betreffenden Prospektzusatz ausgeführt. In dem betreffenden Prospektzusatz ist erläutert, bis zu welchem Grad ein Teilfonds durch den Einsatz von Finanzderivaten gehebelt sein kann. Darüber hinaus werden Anleger auf das Kapitel "Effizientes Portfoliomanagement" im Prospekt und in jedem Prospektzusatz und die in den Kapiteln "Risiken in Bezug auf Derivate, Techniken und Instrumente" in dem Abschnitt "Risikofaktoren" des Prospekts erläuterten Risiken sowie, sofern für einen bestimmten Teilfonds zutreffend, auf den betreffenden Abschnitt im Prospektzusatz verwiesen.

Die Gesellschaft wird nicht als komplexer OGAW (*sophisticated UCITS*) eingestuft und wird ein Risikomanagementverfahren auf Basis des Commitment Approach einsetzen, durch das sie die mit Finanzderivatpositionen verbundenen Risiken genau messen, kontrollieren und steuern kann; Einzelheiten zu diesem Verfahren wurden der Irischen Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft wird keine Finanzderivate einsetzen, die nicht in dem Risikomanagement-Verfahren berücksichtigt wurden, bis ein geändertes Risikomanagement-Verfahren bei der Irischen Aufsichtsbehörde eingereicht und von ihr genehmigt worden ist. Auf Anfrage wird die Gesellschaft den Anteilhabern zusätzliche Informationen über die von ihr eingesetzten Risikomanagement-Methoden zur Verfügung stellen, einschließlich der angewendeten quantitativen Grenzen und kürzlicher Entwicklungen bei den Risiko- und Ertrageigenschaften der Hauptkategorien von Anlagen.

Um Margen oder Sicherheiten für Transaktionen in Finanzderivate zur Verfügung zu stellen, kann die Gesellschaft alle Vermögenswerte oder Barmittel, die zu dem betreffenden Teilfonds gehören, im Einklang mit der üblichen Marktpraxis übertragen, hypothekarisch verpfänden oder anderweitig belasten.

Einzelheiten zu den Finanzderivaten, die eingesetzt werden dürfen, sind nachstehend ausgeführt.

Terminkontrakte

Der Anlageverwalter kann zur Absicherung gegen Wertänderungen der von einem Teilfonds gehaltenen Aktienwerte oder Märkte, an denen ein Teilfonds Positionen hält, oder zur Absicherung gegen Währungs-

und Zinsrisiken Terminkontrakte auf einzelne Aktien (Single Stock Futures) und Index-Terminkontrakte abschließen.

Der Anlageverwalter kann auch Terminkontrakte abschließen, um Barmittel zum Eingehen von Aktienpositionen einzusetzen oder um kurz- bis mittelfristig eine Position in bestimmten Wertpapieren oder Märkten vor einer Entscheidung zum Kauf eines bestimmten Wertpapiers zu erlangen oder zur längerfristigen Umverteilung von Vermögenswerten. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter Terminkontrakte zur Verringerung des Marktengagements einsetzen, bevor Barmittel aus einem Verkauf von Vermögenswerten zur Finanzierung von Rücknahmen eines Teilfonds bereitgestellt werden.

Der Anlageverwalter kann auch Terminkontrakte einsetzen, sofern in dem betreffenden Prospektzusatz ein Fokus auf bestimmte Wertpapiere oder Märkte innerhalb des Anlageuniversums eines Teilfonds angezeigt wird, und sofern nach Ansicht des Anlageverwalters diese Wertpapiere oder Märkte zu hoch bewertet sind oder voraussichtlich in eine rückläufige Phase des Anlagezyklus eintreten werden.

Termingeschäfte

Devisentermingeschäfte können zur Absicherung von Währungspositionen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds lauten, und zur Absicherung gegen andere Veränderungen der Zins- und Währungskurse, die sich auf einen Teilfonds auswirken können, eingesetzt werden.

Optionen

Call-Optionen können zur Erzielung eines Engagements in bestimmten Wertpapieren und Put-Optionen zur Absicherung gegen das Risiko eines Kursrückgangs eingesetzt werden. Optionen können darüber hinaus zur Absicherung gegen Währungs- und Zinsrisiken erworben werden, und der Anlageverwalter kann Put-Optionen und gedeckte Call-Optionen abschließen, um zusätzliche Erträge für einen Teilfonds zu erwirtschaften. Der Anlageverwalter wird keine ungedeckten Call-Optionen abschließen.

Swaps

Total Return Swaps können eingesetzt werden, um ein Engagement in bestimmten Wertpapieren oder Märkten einzunehmen, wenn dies über das zugrunde liegende Wertpapier oder einen Terminkontrakt nicht möglich ist. Swaps können auch zur Absicherung gegen Währungs- und Zinsrisiken eingesetzt werden.

Optionsscheine

Ein Teilfonds kann Optionsscheine erwerben zur Bereitstellung eines effizienten und liquiden Mechanismus für den Aufbau eines Engagements in Wertpapieren, ohne das Wertpapier kaufen und halten zu müssen.

Hedged-Anteilklassen

Die Gesellschaft kann (ohne hierzu verpflichtet zu sein) bestimmte währungsbezogene Transaktionen zur Absicherung des Währungsrisikos der einer bestimmten Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte eines Teilfonds gegenüber der Nennwährung der betreffenden Klasse zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements abschließen. Alle zur Umsetzung dieser Strategien in Bezug auf eine oder mehrere Klassen eingesetzten Finanzinstrumente sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten eines Teilfonds als Ganzes, sind jedoch der/den betreffenden Klasse(n) zuzuordnen und die Gewinne/Verluste und die Kosten im Zusammenhang mit diesen Finanzinstrumenten fallen ausschließlich für die betreffende Klasse an. Sofern eine Anteilklasse abgesichert werden soll, wird dies in dem Prospektzusatz für den Teilfonds, in dem diese Klasse ausgegeben wurde, ausgeführt. Eine Währungsposition einer Klasse darf nicht mit der Währungsposition einer anderen Klasse eines Teilfonds kombiniert oder mit ihr verrechnet werden. Die Währungsposition der Vermögenswerte einer Klasse darf nicht anderen Klassen zugeordnet

werden. Ein Versuch der Gesellschaft, sich gegen Währungsschwankungen abzusichern, könnte (unbeabsichtigterweise) zu einer Über- oder Unterabsicherung von Positionen aufgrund von externen Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft führen. Eine Überabsicherung von Positionen wird jedoch 105% des Nettoinventarwerts nicht übersteigen, und abgesicherte Positionen werden laufend überprüft, um sicherzustellen, dass Positionen über 100% des Nettoinventarwerts nicht von Monat zu Monat fortgeführt werden. Soweit die Absicherung für eine bestimmte Klasse erfolgreich ist, wird die Wertentwicklung der Klasse wahrscheinlich mit der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte übereinstimmen, so dass Anleger in diese Klasse keine Gewinne erwirtschaften, wenn die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Nennwährung der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds fällt.

Terminkontrakte, Termingeschäfte, Swaps (einschließlich Credit Default Swaps), Optionen und Differenzkontrakte können zur Absicherung gegen Abwärtsbewegungen des Werts eines Teilfondsportfolios eingesetzt werden, durch Bezugnahme entweder auf bestimmte Wertpapiere oder auf bestimmte Märkte, an denen der Teilfonds Positionen hält.

Devisentermingeschäfte werden auch speziell zur Absicherung des Wertes bestimmter Anteilklassen der Teilfonds der Gesellschaft gegenüber Veränderungen des Wechselkurses zwischen der Nennwährung der Anteilklasse und der Basiswährung des Teilfonds eingesetzt. Hedged-Anteilklassen werden in dem betreffenden Prospektzusatz für jeden Teilfonds gekennzeichnet.

Ausschüttungspolitik

Die Ausschüttungspolitik und die Informationen über die Erklärung und Auszahlung von Ausschüttungen für jeden Teilfonds sind in dem jeweiligen Prospektzusatz ausgeführt. Die Satzung der Gesellschaft ermächtigt den Verwaltungsrat, Ausschüttungen in Bezug auf die Anteile der Gesellschaft aus dem Nettoertrag der Gesellschaft zu erklären.

Risikofaktoren

Allgemeines

Die hierin beschriebenen Risiken sollten nicht als vollständige Auflistung der Risiken angesehen werden, die potentielle Anleger vor der Anlage in einen Teilfonds berücksichtigen sollten. Potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in einen Teilfonds jeweils anderen, außergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann. Eine Anlage in die Gesellschaft ist mit einem gewissen Risiko verbunden. Für die verschiedenen Teilfonds und/oder Klassen können unterschiedliche Risiken gelten. Einzelheiten zu den besonderen Risiken, die zusätzlich zu den hierin beschriebenen Risiken mit einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse verbunden sind, werden im jeweiligen Prospektzusatz ausgeführt. Interessierte Anleger sollten diesen Prospekt und den betreffenden Prospektzusatz sorgfältig und vollständig lesen, und vor Stellung eines Zeichnungsantrags für die Anteile ihre Finanz- und sonstigen Berater befragen. Interessierte Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert von Anteilen und ihrer Erträge sowohl fallen als auch steigen kann, so dass ein Anleger unter Umständen nicht den vollständigen Anlagebetrag zurückerhält und dass eine Anlage nur von Personen getätigt werden sollte, die einen Verlust ihrer Anlage verkraften können. Die Wertentwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds in der Vergangenheit sollte nicht als hinweisgebend für die künftige Wertentwicklung angesehen werden. Aufgrund der Differenz zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem Verkaufspreis (zu dem ggf. ein Ausgabeaufschlag oder eine Verkaufsprovision hinzugerechnet wird) und dem Rücknahmepreis von Anteilen (von dem ggf. eine Rücknahmegebühr abgezogen wird) sollte eine Anlage als mittel- bis langfristige angesehen werden. Potentielle Anleger werden auf die steuerlichen Risiken hingewiesen, die mit einer Anlage in die Gesellschaft verbunden sind. Diese Risiken sind in dem Abschnitt "Besteuerung" des Prospekts erläutert. Die Wertpapiere und Instrumente, in welche die Gesellschaft anlegt, unterliegen üblichen Marktschwankungen und anderen mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken; es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein

Wertanstieg erfolgen wird.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds tatsächlich erreicht wird.

Risiko im Zusammenhang mit der Marktkapitalisierung

Die Wertpapiere von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung oder mit diesen Wertpapieren verbundene Finanzinstrumente haben möglicherweise einen eher begrenzten Markt als die Wertpapiere größerer Unternehmen und können mit größeren Risiken und stärkeren Schwankungen verbunden sein als Anlagen in größere Unternehmen. Dementsprechend ist es unter Umständen schwieriger, Verkäufe dieser Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt oder ohne einen erheblichen Preisverlust zu tätigen als bei Wertpapieren eines Unternehmens mit einer hohen Marktkapitalisierung und einem breiten Handelsmarkt. Darüber hinaus können Wertpapiere von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung möglicherweise eine höhere Preisvolatilität aufweisen, da sie für nachteilige Marktfaktoren wie ungünstige Wirtschaftsberichte anfälliger sind.

Unternehmen mit einer geringeren Marktkapitalisierung befinden sich unter Umständen in einem früheren Entwicklungsstadium, sind größeren Geschäftsrisiken ausgesetzt, haben möglicherweise eine begrenzte Produktpalette, begrenzte finanzielle Mittel und weniger Managementenerfahrung als etabliertere Unternehmen. Darüber hinaus fällt es diesen Unternehmen möglicherweise schwerer, dem Wettbewerb mit größeren, etablierteren Unternehmen ihrer Branche standzuhalten. Die Wertpapiere von Unternehmen mit einer geringen Marktkapitalisierung weisen unter Umständen ein geringes Handelsvolumen auf (und müssen daher mit einem Abschlag von den aktuellen Marktkursen oder in kleinen Einheiten über einen längeren Zeitraum verkauft werden); ihre Entwicklung wird möglicherweise von weniger Anlageresearch-Analysten verfolgt und sie unterliegen größeren Preisschwankungen, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit eines Verlustes im Vergleich zu Anlagen in Wertpapiere von Unternehmen mit einer höheren Marktkapitalisierung erhöht. Darüber hinaus sind die Transaktionskosten bei Aktien von Unternehmen mit einer geringeren Marktkapitalisierung möglicherweise höher als bei Unternehmen mit einer höheren Marktkapitalisierung.

Marktrisiko

Einige der anerkannten Börsen, in die ein Teilfonds anlegen kann, unterliegen unter Umständen in geringerem Maße der staatlichen Regulierung und erweisen sich zeitweise als illiquide, unzureichend liquide oder in hohem Maße volatil. Das beeinflusst unter Umständen den Kurs, zu dem ein Teilfonds Positionen liquidieren kann, um Rücknahmeanträgen und sonstigen Finanzerfordernissen zu entsprechen.

Devisenkontrollen bei Kapitalrückführung betreffende Risiken

Unter Umständen sind die Teilfonds nicht in der Lage, Kapital, Ausschüttungen, Zinsen und sonstige Erträge aus bestimmten Ländern zurückzuführen oder es sind staatliche Genehmigungen dafür erforderlich. Die Teilfonds können durch die Einführung solcher Genehmigungspflichten oder einer etwaigen Verzögerung oder Ablehnung von Genehmigungen zur Rückübertragung von Geldern oder durch ein behördliches Eingreifen bei der Abwicklung von Transaktionen erhebliche Nachteile erleiden. Wirtschaftliche oder politische Bedingungen können zu einem Widerruf oder einer Änderung einer zuvor in Bezug auf eine in einem bestimmten Land getätigte Anlage erteilte Genehmigung oder zu einer Auflegung neuer Beschränkungen führen.

Schwellenmarktrisiko

Bestimmte Teilfonds können in Aktienwerte von Unternehmen in Schwellenmärkten anlegen. Diese Wertpapiere sind unter Umständen mit einem hohen Risiko verbunden und gelten möglicherweise als spekulativ. Zu den Risiken gehören (i) ein höheres Risiko einer Enteignung, enteignungsgleicher Besteuerung, Verstaatlichung und sozialer, politischer und wirtschaftlicher Instabilität; (ii) die geringe derzeitige Marktgröße für Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenmärkten, das derzeit niedrige oder

nicht vorhandene Handelsvolumen, und der sich daraus ergebende Mangel an Liquidität und Preisschwankungen, (iii) eine bestimmte Ausrichtung der nationalen Politik, durch welche die Anlagemöglichkeiten eines Teilfonds möglicherweise eingeschränkt werden, einschließlich Beschränkungen hinsichtlich der Anlage in Emittenten oder Branchen, die in Bezug auf nationale Interessen als kritisch angesehen werden, und (iv) das Fehlen von entwickelten rechtlichen Strukturen, die Anlagen durch private oder ausländische Anleger sowie das Privateigentum regeln.

Politische und aufsichtsrechtliche Risiken, Abwicklungsrisiken, Risiken im Hinblick auf Unterdepotbanken

Der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds wird möglicherweise durch Unwägbarkeiten beeinflusst, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderungen in der Regierungspolitik, Änderungen in der Besteuerung, Beschränkungen von ausländischen Anlagen und Währungsrückführung, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen bei den Gesetzen und Vorschriften von Ländern, in denen Anlagen getätigt werden. Darüber hinaus bieten die rechtliche Infrastruktur und die Standards hinsichtlich Buchführung, Abschlussprüfung und Berichterstattung in bestimmten Ländern, in denen eine Anlage getätigt werden kann, möglicherweise nicht den gleichen Anlegerschutz oder die gleichen Informationen für Anleger, wie es an größeren Wertpapiermärkten der Fall wäre. Da einige der Teilfonds in Märkte anlegen können, an denen der Handel, die Abwicklung und die Verwahrsysteme nicht voll entwickelt sind, können die an diesen Märkten gehandelten und Unterdepotbanken in diesen Ländern anvertrauten Vermögenswerte eines Teilfonds dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Haftung der Depotbank nicht greift.

Liquiditätsrisiko

Nicht alle Wertpapiere oder Instrumente, in welche die Teilfonds anlegen, werden notiert oder bewertet, so dass sie möglicherweise eine geringe Liquidität aufweisen. Darüber hinaus ist der Aufbau und die Veräußerung von Positionen in manchen Anlagen möglicherweise zeitaufwendig und muss gegebenenfalls zu ungünstigen Kursen durchgeführt werden. Auch bei dem Verkauf von Vermögenswerten zu einem angemessenen Kurs können die Teilfonds aufgrund von nachteiligen Marktbedingungen, die zu einer begrenzten Liquidität führen können, auf Schwierigkeiten stoßen.

Rücknahmerisiko

Umfangreiche Rücknahmen von Anteilen eines Teilfonds können dazu führen, dass ein Teilfonds gezwungenermaßen Vermögenswerte zu einem Zeitpunkt und Kurs verkauft, zu dem er diese Vermögenswerte normalerweise nicht verkaufen würde.

Kreditrisiko

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Emittenten der Wertpapiere oder anderer Instrumente, in die ein Teilfonds anlegt, keinen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Krediten ausgesetzt sein werden, was zu einem Verlust des ganzen oder eines Teils des Anlagebetrags in diese Wertpapiere oder Instrumente oder der für diese Wertpapiere oder Instrumente fälligen Zahlungen führen könnte. Teilfonds sind auch einem Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenparteien ausgesetzt, mit denen sie Transaktionen tätigen oder denen sie Margen oder Sicherheiten für die Transaktionen in Finanzderivate überlassen und unterliegen möglicherweise dem Risiko des Ausfalls der Gegenpartei.

Währungsrisiko

Vermögenswerte eines Teilfonds können auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung des Teilfonds und Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswerts können zu einem Wertverlust der in der Basiswährung ausgedrückten Vermögenswerte des Teilfonds führen. Eine Absicherung gegen dieses Wechselkursrisiko ist unter Umständen nicht möglich oder nicht praktikabel. Der Anlageverwalter des Teilfonds kann dieses Risiko durch den Einsatz

von Finanzinstrumenten abmildern, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Die Teilfonds können jeweils Devisentransaktionen tätigen, entweder mit Kassageschäften oder durch den Erwerb von Devisentermingeschäften. Die Teilfonds werden keine Termingeschäfte für spekulative Zwecke tätigen. Weder Kassageschäfte noch Devisentermingeschäfte beseitigen die Kursschwankungen der Wertpapiere eines Teilfonds oder der Devisenumtauschkurse, noch können sie im Falle eines Kursverfalls dieser Wertpapiere Verluste verhindern. Die Wertentwicklung eines Teilfonds kann durch Schwankungen der Devisenumtauschkurse stark beeinflusst werden, da von einem Teilfonds gehaltene Währungspositionen unter Umständen nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Ein Teilfonds kann Devisentransaktionen eingehen und/oder Techniken und Instrumente einsetzen, um einen Schutz gegen Schwankungen des relativen Werts seiner Portfoliositionen aufgrund von Änderungen der Devisenkurse oder Zinssätze zwischen dem Handels- und dem Abwicklungstermin von bestimmten aktuellen oder vorgesehenen Wertpapiertransaktionen anzustreben. Zwar sollen diese Transaktionen das Verlustrisiko aufgrund eines Wertverfalls der abgesicherten Währung minimieren, gleichzeitig begrenzen sie jedoch potentielle Gewinne, die bei einem Wertanstieg der abgesicherten Währung realisiert werden könnten. Im Allgemeinen wird eine genaue Übereinstimmung der jeweiligen in den Kontrakten festgelegten Beträge und des Werts der dazugehörigen Wertpapiere nicht möglich sein, weil der künftige Wert dieser Wertpapiere sich infolge von Marktbewegungen bezüglich des Werts dieser Wertpapiere zwischen dem Datum, an dem der betreffende Kontrakt abgeschlossen wurde, und dem Laufzeitende ändern wird. Es kann keine Zusicherung für die erfolgreiche Durchführung einer Absicherungsstrategie, die mit dem Anlageprofil eines Teilfonds genau übereinstimmt, gegeben werden. Es ist unter Umständen nicht möglich, sich gegen allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinsschwankungen zu einem Kurs abzusichern, der ausreicht, um die Vermögenswerte vor dem erwarteten Wertverlust der Portfoliositionen infolge dieser Schwankungen zu schützen.

Anteilwährungsrisiko

Eine Anteilklasse eines Teilfonds kann in einer anderen Währung als der Basiswährung des Teilfonds ausgewiesen sein ("Anteilwährung"). Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Anteilwährung können zu einem Wertverfall dieser Anteile ausgedrückt in der Anteilwährung führen. Der Anlageverwalter des Teilfonds kann versuchen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, dieses Risiko durch den Einsatz u.a. von den unter "**Währungsrisiko**" beschriebenen Finanzinstrumenten abzumildern, mit der Maßgabe, dass sich dadurch keine überabgesicherten Positionen in Höhe von mehr als 105% des Nettoinventarwerts ergeben, die der betreffenden Anteilklasse des Teilfonds zuzurechnen sind, und dass Positionen über 100% des Nettoinventarwerts nicht von Monat zu Monat fortgeführt werden. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Strategie die Möglichkeiten der Anteilinhaber der betreffenden Klasse, von einem Rückgang der Anteilwährung gegenüber der Basiswährung und/oder der/den Währung(en), auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, zu profitieren, wesentlich begrenzen kann. Unter diesen Umständen sind Anteilinhaber der betreffenden Anteilklasse des Teilfonds möglicherweise Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt, welche die Gewinne/Verluste und die Kosten hinsichtlich der betreffenden Finanzinstrumente widerspiegeln. Die zur Umsetzung dieser Strategien eingesetzten Finanzinstrumente sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Teilfonds als Ganzes. Die Gewinne/Verluste und die Kosten hinsichtlich der betreffenden Finanzinstrumente entstehen jedoch ausschließlich der betreffenden Anteilklasse des Teilfonds.

Anlage in festverzinsliche Wertpapiere

Eine Anlage in festverzinsliche Wertpapiere unterliegt Zins-, Branchen-, Wertpapier- und Kreditrisiken. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating bieten in der Regel höhere Erträge als Wertpapiere mit einem höheren Rating, um die geringere Kreditwürdigkeit und das erhöhte Ausfallrisiko dieser Wertpapiere auszugleichen. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating spiegeln im Allgemeinen kurzfristige Unternehmens- und Marktentwicklungen in größerem Ausmaß wider als Wertpapiere mit einem höheren Rating, die in erster Linie auf Schwankungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren. Es gibt weniger Anleger für Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating, sodass es schwieriger sein kann, diese Wertpapiere zum optimalen Zeitpunkt zu erwerben oder zu verkaufen.

Das Volumen der an bestimmten internationalen Anleihemärkten getätigten Transaktionen kann deutlich unter dem Volumen der weltgrößten Märkte, wie z.B. den USA, liegen. Entsprechend kann die Anlage eines Teilfonds in diesen Märkten weniger liquide und die Kurse können volatiler sein als bei vergleichbaren Anlagen in Wertpapiere, die an Märkten mit einem größeren Handelsvolumen gehandelt werden. Darüber hinaus können die Abwicklungszeiträume an bestimmten Märkten länger sein als an anderen, was sich auf die Portfolioliquidität auswirken kann.

Änderungen der Zinssätze

Der Wert der Anteile kann unter Umständen von erheblichen nachteiligen Schwankungen der Zinssätze beeinflusst werden.

Buchwertmethode

Einige oder sämtliche Anlagen bestimmter Teilfonds können nach der Buchwertmethode bewertet werden. Anleger werden für weitere Informationen auf das Kapitel "Berechnung des Nettoinventarwertes" des Prospekts verwiesen.

In Zeiten sinkender kurzfristiger Zinssätze werden Zuflüsse von neuen Nettogeldern für diese Teilfonds aus der laufenden Ausgabe von Anteilen eher in Portfolioinstrumente mit niedrigeren Erträgen angelegt als in den Ausgleich des Portfolios dieses Teilfonds, so dass die aktuellen Erträge des Teilfonds verringert werden. In Zeiten steigender Zinssätze kann das Gegenteil eintreten.

Bewertungsrisiko

Ein Teilfonds kann einige seiner Vermögenswerte in illiquide und/oder unbewertete Wertpapiere oder Instrumente anlegen. Diese Anlagen oder Instrumente werden vom Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten nach Treu und Glauben in Absprache mit dem Anlageverwalter im Hinblick auf ihren voraussichtlichen Veräußerungswert bewertet. Diese Anlagen sind von Natur aus schwierig zu bewerten und unterliegen erheblichen Unwägbarkeiten. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die in dem Bewertungsverfahren ermittelten Schätzungen die tatsächlichen Verkaufspreise und die bei erforderlicher Schließung der Positionen erzielbaren Preise widerspiegeln.

Risiken im Hinblick auf die Performancegebühr

Die Zahlung der Performancegebühr an den Anlageverwalter, wie unter "Gebühren und Aufwendungen - Performancegebühren" beschrieben, basiert auf der Wertentwicklung der Gesellschaft und kann für den Anlageverwalter einen Anreiz darstellen, die Gesellschaft zu spekulativeren Anlagen zu veranlassen, als dies normalerweise der Fall wäre. Der Zeitpunkt und die Bedingungen der Transaktionen der Gesellschaft in Anlagen liegen im Ermessen des Anlageverwalters, so dass dieser, um höhere Gebühren zu erzielen, einen Anreiz zum Abschluss dieser Transaktionen hat.

Risiko der gegenseitigen Haftung für andere Teilfonds

Die Gesellschaft wurde als ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der einzelnen Teilfonds gegründet. Gemäß irischem Recht stehen die Vermögenswerte eines Teilfonds nicht zur Erfüllung der Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds oder der einem anderen Teilfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten zur Verfügung. Die Gesellschaft kann jedoch auch in anderen Ländern als Irland tätig sein oder Vermögenswerte besitzen, welche die Trennung zwischen den Teilfonds nicht anerkennen, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Gläubiger eines Teilfonds nicht versuchen werden, die Verpflichtungen eines Teilfonds gegenüber einem anderen Teilfonds durchzusetzen.

Buchführung, Abschlussprüfung und Finanzberichterstattung

Die Standards hinsichtlich Buchführung, Abschlussprüfung und Berichterstattung in bestimmten Ländern, in denen ein Teilfonds anlegen kann, sind unter Umständen weniger umfangreich als die für US-amerikanische Unternehmen und Unternehmen innerhalb der Europäischen Union geltenden Standards.

Risiken in Bezug auf Derivate, Techniken und Instrumente

Allgemeines

Die Preise von Derivaten, einschließlich von Terminkontrakten und Optionen, sind in hohem Maße volatil. Preisschwankungen von Termingeschäften, Terminkontrakten und anderen Derivaten werden unter anderem durch Zinssätze, Schwankungen der Angebots- und Nachfrageverhältnisse, staatliche Handels-, Steuer- sowie Währungs- und Devisenkontrollprogramme und -richtlinien, durch politische und wirtschaftliche Ereignisse auf nationaler und internationaler Ebene, sowie durch Änderungen der nationalen Gesetze und Richtlinien beeinflusst. Darüber hinaus können Regierungen jeweils unmittelbar und in Form von Regulierungsmaßnahmen in bestimmte Märkte eingreifen, insbesondere in Märkte für Währungs- und Zins-Futures und -Optionen. Solche Interventionen zielen häufig auf eine direkte Kursbeeinflussung ab und können zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich all diese Märkte schneller in die gleiche Richtung bewegen, u. a. aufgrund von Zinsschwankungen. Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente geht mit besonderen Risiken einher; dazu gehören (1) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, Bewegungen der Kurse abgesicherter Wertpapiere und die Bewegungen von Zinssätzen vorherzusagen, (2) die unvollkommene Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren und Branchen, (3) die Tatsache, dass die für den Einsatz dieser Instrumente erforderlichen Fähigkeiten sich von den für die Auswahl der Wertpapiere des Teilfonds benötigten Fähigkeiten unterscheiden, (4) das mögliche Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt, und (5) die Fähigkeit, Rücknahmen zu erfüllen.

Korrelationsrisiko

Die Kurse von Finanzderivaten korrelieren möglicherweise nur unzulänglich mit den Kursen der zugrunde liegenden Wertpapiere, beispielsweise aufgrund von Transaktionskosten und Zinsschwankungen. Die Preise für börsengehandelte Finanzderivate können auch Preisänderungen aufgrund von Angebots- und Nachfragefaktoren unterliegen.

Rechtliches Risiko

Durch den Einsatz von OTC-Derivaten, z.B. Termingeschäfte, Swap-Kontrakte und Differenzkontrakte, werden die Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass die rechtliche Dokumentation des Kontrakts die Absicht der Parteien nicht genau widerspiegelt.

Liquidität von Terminkontrakten

Positionen in Terminkontrakten sind möglicherweise illiquide, weil bestimmte Warenbörsen Schwankungen bei bestimmten Terminkontraktpreisen innerhalb eines einzigen Tages durch so genannte "tägliche Kursschwankungsgrenzen" oder "Tagesgrenzen" beschränken. Nach diesen täglichen Kursschwankungsgrenzen können an einem einzelnen Börsenhandelstag keine Geschäfte zu Kursen außerhalb dieser Grenzen ausgeführt werden. Ist der Kurs eines bestimmten Terminkontrakts um einen Betrag in Höhe der täglichen Kursschwankungsgrenze gestiegen oder gefallen, können Positionen dieses Terminkontrakts nur gekauft oder verkauft werden, wenn Händler bereit sind, Geschäfte innerhalb dieser Grenze zu tätigen. Dadurch könnte ein Teilfonds daran gehindert werden, unvorteilhafte Positionen zu schließen.

Termingeschäfte

Termingeschäfte und Optionen darauf werden anders als Terminkontrakte nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler, die

jedes Geschäft einzeln aushandeln. Termingeschäfte und Cash Trading sind im Wesentlichen nicht reguliert; es bestehen keine Beschränkungen für tägliche Kursschwankungen oder spekulative Positionen. Die an den Terminmärkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, weiterhin einen Markt in den von ihnen gehandelten Währungen oder Waren zu unterhalten, und diese Märkte können zuweilen über einen erheblichen Zeitraum illiquide sein. Die Illiquidität eines Marktes oder eine Marktstörung könnte zu größeren Verlusten für einen Teilfonds führen.

Devisentransaktionen

Sofern ein Teilfonds Derivate einsetzt, welche die Währungseigenschaften der von einem Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere verändern, kann die Wertentwicklung des Teilfonds in hohem Maße durch Schwankungen der Devisen beeinflusst werden, da die von dem Teilfonds gehaltenen Währungspositionen unter Umständen nicht mit den gehaltenen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Risiken in Bezug auf OTC-Märkte

Sofern ein Teilfonds Wertpapiere an OTC-Märkten (im Freiverkehr) erwirbt, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, den angemessenen Wert dieser Wertpapiere zu erzielen, da sie häufig eine begrenzte Liquidität und eine vergleichsweise hohe Preisvolatilität aufweisen.

Kontrahentenrisiko

Jeder Teilfonds ist in Bezug auf Kontrahenten durch von ihm gehaltene Positionen in Swaps, Pensionsgeschäften, Devisentermingeschäften oder anderen Kontrakten einem Bonitätsrisiko ausgesetzt. Soweit ein Kontrahent seine Verpflichtungen nicht einhält und der Teilfonds seine Rechte in Bezug auf die Anlagen in seinem Portfolio nicht oder mit Verzögerung ausüben kann, können dem Teilfonds ein Wertverlust hinsichtlich seiner Position, Verluste von Erträgen oder Kosten infolge der Ausübung seiner Rechte entstehen.

Die Teilfonds sind darüber hinaus in Bezug auf Parteien, mit denen sie Wertpapiere handeln, einem Bonitätsrisiko ausgesetzt, und tragen darüber hinaus das Abwicklungsausfallrisiko, insbesondere im Zusammenhang mit Schuldtiteln wie Anleihen, Schuldscheinen und ähnlichen Schuldverschreibungen oder -instrumenten.

Fehlende Regulierung; Kontrahentenausfall

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen an den OTC-Märkten (an denen Währungen, Kassa- und Optionskontrakte, bestimmte Options- und Währungsswaps normalerweise gehandelt werden) einer weniger umfangreichen staatlichen Regulierung und Aufsicht als Transaktionen an Anerkannten Börsen. Darüber hinaus stehen viele der Schutzmaßnahmen, die Teilnehmern an einigen Anerkannten Börsen gewährt werden, wie die Leistungsgarantie durch ein Clearinghaus einer Börse, im Zusammenhang mit OTC-Transaktionen möglicherweise nicht zur Verfügung. OTC-Optionen werden nicht reguliert. OTC-Optionen sind außerbörslich gehandelte Optionsvereinbarungen, die speziell auf die Bedürfnisse eines einzelnen Anlegers zugeschnitten sind. Diese Optionen ermöglichen es dem Nutzer, das Datum, die Marktebene und den Betrag einer bestimmten Position genau zu strukturieren. Der Kontrahent für diese Vereinbarungen ist die an der Transaktion beteiligte Firma, nicht eine Anerkannte Börse, so dass die Insolvenz oder der Ausfall eines Kontrahenten, mit dem der Teilfonds OTC-Optionen handelt, zu erheblichen Verlusten für diesen Teilfonds führen könnten. Darüber hinaus ist es möglich, dass ein Kontrahent eine Transaktion nicht im Einklang mit seinen Bedingungen abwickelt, weil der Kontrakt rechtlich nicht durchsetzbar ist oder die Absicht der Parteien nicht genau widerspiegelt, aufgrund von Streitigkeiten über die Bedingungen des Kontrakts (unabhängig davon, ob diese nach Treu und Glauben gerechtfertigt sind) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems, so dass der Teilfonds einen Verlust erleidet. Soweit ein Kontrahent seine Verpflichtungen nicht einhält und der Teilfonds seine Rechte in Bezug auf die Anlagen in seinem Portfolio nicht oder nicht rechtzeitig ausüben kann, können dem Teilfonds ein Wertverlust hinsichtlich seiner Position, Verluste von Erträgen oder Kosten infolge der Ausübung seiner Rechte entstehen. Die im Hinblick auf bestimmte Kontrahenten eingegangenen

Positionen unterliegen den für den Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen. Unabhängig von den Maßnahmen, die der Teilfonds zur Reduzierung des Kontrahentenbonitätsrisikos umsetzt, kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass es nicht zu einem Kontrahentenausfall kommt oder dass der Teilfonds keine Verluste infolge dieser Transaktionen erleidet.

Notwendigkeit der Handelsbeziehungen zu Kontrahenten

Teilnehmer des OTC-Währungsmarkts gehen typischerweise nur Transaktionen mit Kontrahenten ein, die ihrer Ansicht nach ausreichend kreditwürdig sind, es sei denn, der Kontrahent bietet Margen, Sicherheiten, Akkreditive oder andere Kreditbesicherungen. Auch wenn die Gesellschaft der Ansicht ist, dass sie in der Lage sein wird, die notwendigen Geschäftsbeziehungen zu Kontrahenten aufzubauen, die es einem Teilfonds ermöglichen, Transaktionen am OTC-Währungsmarkt und anderen Kontrahentenmärkten, wie dem Swap-Markt, durchzuführen, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dies gelingen wird. Sofern die Gesellschaft zum Aufbau dieser Beziehungen nicht in der Lage ist, würde dies den Teilfonds in seiner Tätigkeit einschränken und könnte dazu führen, dass ein Teilfonds einen größeren Teil seiner Tätigkeiten an den Terminkontraktmärkten vornehmen muss. Außerdem sind die Kontrahenten, zu denen ein Teilfonds diese Beziehungen aufbauen will, nicht dazu verpflichtet, die einem Teilfonds gewährten Kreditlinien aufrechtzuerhalten, und die Kontrahenten können sich nach eigenem Ermessen für eine Reduzierung oder Kündigung dieser Kreditlinien entscheiden.

Handel mit Terminkontrakten und Optionen ist spekulativ und schwankungsanfällig

Mit dem Handel von Terminkontrakten, Termingeschäften und Optionskontrakten sowie verschiedenen anderen Instrumenten, mit denen der Teilfonds zu handeln beabsichtigt, sind beträchtliche Risiken verbunden. Einige der Instrumente, in die der Teilfonds anlegen kann, reagieren in erheblichem Maße auf Zinssätze und Devisen, d.h. ihr Wert und dadurch auch der Nettoinventarwert werden aufgrund von Zins- und/oder Devisenschwankungen ebenfalls schwanken. Die Wertentwicklung des Teilfonds wird daher teilweise von seiner Fähigkeit abhängen, diese Schwankungen von Marktzinssätzen vorherzusehen und auf sie zu reagieren, und die geeigneten Strategien zur Maximierung der Erträge für den Teilfonds bei gleichzeitigem Bemühen um die Minimierung der damit verbundenen Risiken für das Anlagekapital einzusetzen. Abweichungen zwischen der Volatilität des Marktes und den Prognosen des Teilfonds können für den Teilfonds erhebliche Verluste mit sich bringen.

Wertpapierleihrisiko

Wie bei allen Kreditgewährungen besteht das Risiko einer verspäteten oder nicht erfolgenden Leistung. Sollte der Entleiher der Wertpapiere finanzielle Verluste erleiden oder seinen Verpflichtungen im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts nicht nachkommen, wird die im Zusammenhang mit diesem Geschäft bereitgestellte Sicherheit eingefordert. Der Wert der Sicherheit wird der Höhe nach dem Wert der transferierten Wertpapiere entsprechen oder diesen übertreffen. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der transferierten Sicherheiten fallen kann. Da ein Teilfonds außerdem vorbehaltlich der von der Irischen Aufsichtsbehörde festgelegten Grenzen Barsicherheiten, die als Teil der Anlagen erhalten werden, anlegen kann, sind die investierten Sicherheiten den mit solchen Anlagen verbundenen Risiken, wie z. B. Verzug oder Ausfall des Emittenten der betreffenden Sicherheit, ausgesetzt.

Risiko der Bewertung durch den Anlageverwalter

Die Verwaltungsstelle darf den Anlageverwalter (der vom Verwaltungsrat als qualifizierte Person angesehen wird) hinsichtlich der Bewertung bestimmter Anlagen konsultieren. Da naturgemäß ein Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung des Anlageverwalters an der Ermittlung des Bewertungspreises der Anlagen jedes Teilfonds und den anderen Pflichten und Verantwortlichkeiten des Anlageverwalters in Bezug auf die Teilfonds besteht, hat die Gesellschaft den Anlageverwalter angewiesen, die branchenüblichen Standardverfahren und die Vorgaben der Irischen Aufsichtsbehörde für die Bewertung nicht börsennotierter Anlagen einzuhalten.

Liquidität

Eine Notierung von Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse an der Irischen Börse beschafft den Anlegern nicht notwendigerweise Liquidität.

Liste der Risikofaktoren nicht vollständig

Die Liste der in diesem Prospekt ausgeführten Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die Gesellschaft oder einen Teilfonds jeweils außergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

2. VERWALTUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Angelegenheiten der Gesellschaft und ist verantwortlich für die Formulierung der Anlagepolitik. Der Verwaltungsrat hat einige seiner Pflichten auf die Depotbank, die Verwaltungsstelle, den Anlageverwalter, die Vertriebsstelle und Bridge Consulting übertragen.

Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat obliegt die Geschäftsführung und die Aufsicht über die Angelegenheiten der Gesellschaft; keines der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in einer geschäftsführenden (*executive*) Funktion bei der Gesellschaft tätig. Einzelheiten zu den Verwaltungsratsmitgliedern sind nachstehend ausgeführt:

L. Georges Gutmans ist seit Dezember 2005 Managing Director von E.I. Sturdza Strategic Management Limited, Arnold House, St Julian's Avenue, St Peter Port, Guernsey (eine 100%-ige Tochtergesellschaft von Banque Baring Brothers Sturdza SA., 112 Rue du Rhône, C.P. 3024, 1211 Genf 3, Schweiz). Davor, von 1995 bis 2005, war L. Georges Gutmans Mitglied des Senior Management Committee bei Banque Baring Brothers Sturdza SA. L. Georges Gutmans ist darüber hinaus Mitglied des Verwaltungsrats des Anlageverwalters und anderer vom Anlageverwalter verwalteter Investmentfonds.

Rupert Evans ist ein Anwalt aus Guernsey und war von 1982 bis 2003 Partner in der Firma Ozannes, 1 Le Marchant Street, St Peter Port, Guernsey; seit dieser Zeit ist er als Berater von Ozannes tätig. Rupert Evans ist in Guernsey ansässig und ist Verwaltungsratsmitglied in nicht geschäftsführender Funktion einer Reihe von anderen Investmentgesellschaften und ist außerdem Mitglied des Verwaltungsrats des Anlageverwalters und weiterer vom Anlageverwalter verwalteter Fonds.

Marcel Kramer ist seit 1989 als Deputy General Manager von Banque Baring Brothers Sturdza SA, 112 Rue du Rhône, C.P. 3024, 1211 Genf 3, Schweiz, tätig und ist außerdem Mitglied des Verwaltungsrats des Anlageverwalters und weiterer vom Anlageverwalter verwalteter Fonds.

Johannes Yntema ist seit März 1996 als Verwaltungsratsmitglied in nicht geschäftsführender Funktion von Banque Baring Brothers Sturdza SA, 112 Rue du Rhône, C.P. 3024, 1211 Genf 3, Schweiz, tätig. Er ist in den Niederlanden ansässig und ist außerdem Mitglied des Verwaltungsrats des Anlageverwalters und weiterer vom Anlageverwalter verwalteter Fonds.

Denise Kinsella ist ein unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats in nicht geschäftsführender Funktion einer Reihe von Investmentfonds/Finanzdienstleistungsgesellschaften. Denise Kinsella ist Anwältin und war sechs Jahre lang (1999 bis 2005) Partnerin bei Dillon Eustace Solicitors mit dem Schwerpunkt auf Finanzdienstleistungsrecht, insbesondere Investmentfonds, Bankenrecht und Sicherheiten, und war für die Beratung einer Reihe von größeren nationalen und internationalen Finanzinstituten im Bereich Investment-, Banken- und Finanzdienstleistungen verantwortlich. Zuvor war sie 11 Jahre lang bei der Bank of Ireland Group angestellt, bei der sie eine Reihe von Führungsfunktionen innehatte, u.a. als Director of Client Services und Director of Legal Affairs bei Bank of Ireland Securities Services und als Senior Manager bei Bank of Ireland Asset Management. Denise Kinsella ist ehemalige Vorsitzende der Irish Funds Industry Association (IFIA) und der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Unterausschüsse der IFIA. Sie hat darüber hinaus an einer Reihe von Arbeitsgruppen für die Fondsbranche teilgenommen. Sie hat einen Honours BA (Mod)-Abschluss in Rechtswissenschaften vom Trinity College Dublin und wurde 1987 als Anwältin (solicitor) von der Law Society of Ireland zugelassen.

Brian Dillon ist Anwalt und Partner bei Dillon Eustace. Er ist auf Finanzdienstleistungsrecht spezialisiert, insbesondere Streitbeilegung in den Bereichen Investmentfonds, Fonds und Wertpapiere. Er kam 1994 zu Dillon Eustace und gründete im Jahr 2000 die Repräsentanz der Firma in Tokio, die er bis 2002 führte. Während dieser Zeit wurde er als ausländisches Mitglied an der Japanese Bar Association zugelassen. Er ist derzeit ein Mitglied des Ausschusses der Irish Funds Industry Association. Er ist Absolvent der Wirtschaftswissenschaften (business and economics) des Trinity College, Dublin und wurde 1997 als Anwalt (solicitor) von der Law Society of Ireland zugelassen.

Die Adresse der Verwaltungsratsmitglieder ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Keines der Verwaltungsratsmitglieder wurde verurteilt für strafbare Handlungen, und kein Verwaltungsratsmitglied war Gegenstand einer Insolvenz, eines freiwilligen Vergleichs, eines Konkursverfahrens, einer Zwangsliquidation, einer freiwilligen Liquidation unter der Kontrolle der Gläubiger, einer Zwangsverwaltung, eines freiwilligen Vergleichsverfahrens oder hat eine freiwillige Vereinbarung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder mit einer Gläubigerklasse eines Unternehmens geschlossen, bei dem das Mitglied ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Gesellschafter mit geschäftsführender Funktion war; kein Verwaltungsratsmitglied ist von Aufsichts- oder sonstigen Behörden (einschließlich anerkannter Berufsverbände) öffentlich kritisiert worden und keinem Verwaltungsratsmitglied ist gerichtlich eine Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats, der Unternehmensleitung oder der Geschäftsführung einer Gesellschaft untersagt worden.

Der Promoter

Der Promoter der Gesellschaft ist E.I. Sturdza Strategic Management Limited, eine 100%-ige Tochtergesellschaft von Banque Baring Brothers Sturdza S.A. Der Promoter ist eine nach den Gesetzen von Guernsey am 12. November 1999 errichtete *limited company*.

Anlageverwalter

Die Gesellschaft hat außerdem E.I. Sturdza Strategic Management Limited als Anlageverwalter mit Entscheidungsbefugnis gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag bestellt. Der Anlageverwalter untersteht der Aufsicht der Guernsey Financial Services Commission und wurde von ihr zur Erbringung von Anlageverwaltungs- und Anlageberatungsdienstleistungen zugelassen.

Gemäß den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter vorbehaltlich der Gesamtaufsicht und -kontrolle durch den Verwaltungsrat für die Verwaltung der Vermögenswerte und Anlagen der Gesellschaft im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik jedes Teilfonds verantwortlich. Die Gesellschaft ist nicht haftbar für Handlungen, Kosten, Abgaben, Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Anlageverwalters oder aufgrund von ihren eigenen Handlungen oder Unterlassungen infolge der Beratung oder Empfehlungen des Anlageverwalters entstehen.

Der Anlageverwalter kann die seiner Entscheidungsbefugnis unterstellte Anlageverwaltung bestimmter Teilfonds Unteranlageverwaltern übertragen; Einzelheiten hierzu sind im betreffenden Prospektzusatz ausgeführt. Die Gebühren jedes ernannten Unteranlageverwalters werden von dem Anlageverwalter aus seiner eigenen Gebühr gezahlt. Einzelheiten zu dieser Ernennung werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt und werden in jedem Jahres- und Halbjahresbericht des Teilfonds veröffentlicht. Der Anlageverwalter ist nicht haftbar für Handlungen, Kosten, Abgaben, Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der von ihm ernannten Unteranlageverwalter oder aufgrund von seinen eigenen Handlungen oder Unterlassungen infolge der Beratung oder Empfehlungen von Unteranlageverwaltern entstehen.

Anlageberater

Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschaft und im Einklang mit den Vorgaben der Irischen Aufsichtsbehörde, einen oder mehrere Anlageberater zu bestellen, die Portfoliomanagement- und/oder Anlageberatungsdienstleistungen für einen oder mehrere von der Gesellschaft errichtete Teilfonds erbringen; Einzelheiten hierzu werden im Prospektzusatz für den betreffenden Teilfonds ausgeführt.

Ein Anlageberater kann keine Unteranlageberater ohne die ausdrückliche Zustimmung sowohl des Anlageverwalters als auch der Gesellschaft bestellen.

Verwaltungsstelle

Die Gesellschaft hat HSBC Securities Services (Ireland) Limited als Verwaltungsstelle, Registerstelle und Secretary der Gesellschaft gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag mit der Verantwortung für die laufende Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft bestellt. Die Aufgaben der Verwaltungsstelle umfassen unter anderem die Dienstleistungen einer Register- und Transferstelle in Bezug auf die Anteile der Gesellschaft, die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft, die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft.

HSBC Securities Services (Ireland) Limited ist eine nach irischem Recht am 29. November 1991 errichtete *limited liability company*. HSBC Securities Services (Ireland) Limited ist eine indirekte 100%-ige Tochtergesellschaft von HSBC Holdings plc, einer in England errichteten *public limited company*. Die Hauptgeschäftstätigkeit von HSBC Securities Services (Ireland) Limited ist die Erbringung von Verwaltungsdiensten für Organismen für gemeinsame Anlagen und sonstige Portfolios. Zum 30. Juni 2008 verfügte HSBC Holdings Plc über Vermögenswerte in Höhe von ca. US\$2.547 Mrd. brutto.

Gemäß den Bedingungen des Verwaltungsstellenvertrags zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle wurde der Verwaltungsstelle die Verantwortlichkeit für die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft übertragen.

Der Verwaltungsstellenvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Verwaltungsstelle in Kraft bleibt, bis sie von der Gesellschaft gegenüber der Verwaltungsstelle oder umgekehrt mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gekündigt wird, wobei der Vertrag jedoch unter bestimmten Umständen (z.B. im Falle der Insolvenz einer Partei, bei einer nicht behobenen wesentlichen oder anhaltenden Vertragsverletzung nach Fristsetzung etc.) mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt werden kann. Der Verwaltungsstellenvertrag sieht Schadenersatz zu Gunsten der Verwaltungsstelle vor, sofern nicht Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliche Unterlassung bei der Erbringung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen vorliegt.

Die Verwaltungsstelle ist weder direkt noch indirekt an den Geschäftsangelegenheiten, der Organisation, dem Sponsoring oder der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt und ist abgesehen von der vorstehenden Beschreibung nicht für Erstellung des Prospekts verantwortlich und übernimmt mit Ausnahme der sie betreffenden Angaben keine Verantwortung oder Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen.

Depotbank

Die Gesellschaft hat HSBC Institutional Trust Services (Ireland) Limited als Depotbank aller ihrer Vermögenswerte gemäß dem Depotbankvertrag bestellt.

HSBC Institutional Trust Services (Ireland) Limited ist eine am 29. November 1991 in Irland errichtete *limited liability company* und ist eine indirekte 100%-ige Tochtergesellschaft von HSBC Holdings Plc. Die Hauptgeschäftstätigkeit von HSBC Institutional Trust Services (Ireland) Limited ist die Erbringung von Verwahr- und Treuhanddienstleistungen. Zum 30. Juni 2008 verfügte HSBC Holdings Plc über Vermögenswerte in Höhe von ca. US\$2.547 Mrd. brutto.

Die Depotbank muss unter anderem sicherstellen, dass die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen an der Gesellschaft im Einklang mit den betreffenden Gesetzen und der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft erfolgt. Die Depotbank wird die Anweisungen der Gesellschaft ausführen, soweit sie nicht im Widerspruch zu den OGAW-Vorschriften oder der Satzung der Gesellschaft stehen. Die Depotbank ist außerdem dazu verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr das Verhalten der Gesellschaft zu untersuchen und den Anteilhabern darüber Bericht zu erstatten.

Die Depotbank ist befugt, ihre Aufgaben als Depotbank ganz oder teilweise zu übertragen, jedoch bleibt ihre Haftung davon unberührt, dass sie die von ihr zu verwahrenden Vermögenswerte ganz oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Die Gesellschaft und die Depotbank erkennen an, dass die Irische

Aufsichtsbehörde der Ansicht ist, dass die Depotbank, um ihrer Verantwortung gemäß den OGAW-Vorschriften Rechnung zu tragen, bei der Auswahl von Vertretern, Unterdepotbanken, Nominees und Beauftragten ("Korrespondenten") als Verwahrstellen sorgfältig und gewissenhaft vorgehen muss, um zu gewährleisten, dass diese die für die Erfüllung der Aufgaben angemessene Expertise, Kompetenz und Position haben und aufrechterhalten. Die Depotbank wird die Korrespondenten in angemessenem Umfang überwachen und regelmäßig geeignete Prüfungen durchführen, um zu gewährleisten, dass die Pflichten der Korrespondenten fachgerecht erfüllt werden. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine rechtliche Auslegung der OGAW-Vorschriften oder der entsprechenden Bestimmungen der OGAW-Richtlinie.

Die Gesellschaft kann in Märkte anlegen, in denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nicht voll entwickelt sind. Die Vermögenswerte der Gesellschaft, die an diesen Märkten gehandelt werden und die unter Umständen, in denen der Einsatz dieser Korrespondenten notwendig ist, den Korrespondenten anvertraut wurden, können unter Umständen Risiken ausgesetzt sein, in denen die Haftung der Depotbank nicht greift.

Die Depotbank ist weder direkt noch indirekt an den Geschäftsangelegenheiten, der Organisation, dem Sponsoring oder der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt und ist abgesehen von der vorstehenden Beschreibung nicht für die Erstellung des Prospekts verantwortlich und übernimmt mit Ausnahme der sie betreffenden Angaben keine Verantwortung oder Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen.

Vertriebsstelle

Die Gesellschaft hat außerdem E.I. Sturdza Strategic Management Limited als Vertriebsstelle der Anteile an der Gesellschaft gemäß dem Vertriebsvertrag bestellt. Die Vertriebsstelle ist befugt, ihre Pflichten als Vertriebsstelle ganz oder teilweise auf Untervertriebsstellen gemäß den Vorgaben der Irischen Aufsichtsbehörde zu übertragen.

Governance Services

Die Gesellschaft hat Bridge Consulting zur Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Durchführung der von der Irischen Aufsichtsbehörde vorgegebenen Managementfunktionen bestellt.

Bridge Consulting ist eine am 1. März 2005 in Irland unter der Registernummer 398390 errichtete *private limited company*. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Firma ist die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unternehmensberatung und -führung gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen und Anlageverwaltungsgesellschaften.

Zahlstellen/Vertreter/Untervertriebsstellen

Nationale Gesetze/Vorschriften in den EWR-Mitgliedstaaten können die Bestellung von Zahlstellen/Vertretern/Vertriebsstellen/Korrespondenzbanken ("Zahlstellen") und die Führung von Konten durch diese Zahlstellen, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Ausschüttungen gezahlt werden können, erforderlich machen. Anteilhaber, die sich für die Zahlung bzw. den Erhalt von Zeichnungs- oder Rücknahmegeldern oder Ausschüttungen über einen Intermediär statt direkt über die Verwaltungsstelle (z.B. eine Zahlstelle in einer lokalen Rechtsordnung) entscheiden oder gemäß nationalen Vorschriften hierzu verpflichtet sind, unterliegen einem Kreditrisiko gegenüber diesem Intermediär in Bezug auf (a) die Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an die Verwaltungsstelle für Rechnung der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds, und (b) die Rücknahmegelder, die von diesem Intermediär an den betreffenden Anteilhaber zu zahlen sind. Gebühren und Aufwendungen der von der Gesellschaft bestellten Zahlstellen, die den üblichen Marktsätzen entsprechen, werden von der Gesellschaft oder dem Teilfonds getragen, für den die Zahlstelle bestellt wurde.

Länderspezifische Prospektzusätze, in denen Angelegenheiten von Anteilhabern in Rechtsordnungen, in denen Zahlstellen bestellt wurden, behandelt werden, können für diese Anteilhaber erstellt und an diese verteilt werden; in diesem Fall ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Verträge über die Bestellung der Zahlstellen in den betreffenden Länderspezifischen Prospektzusätzen enthalten.

Alle Anteilhaber der Gesellschaft oder des Teilfonds, für den eine Zahlstelle bestellt wurde, können die Dienste der von oder im Namen der Gesellschaften bestellten Zahlstellen in Anspruch nehmen.

Einzelheiten zu den bestellten Zahlstellen werden in den betreffenden Länderspezifischen Prospektzusätzen ausgeführt und bei Bestellung oder Beendigung der Bestellung von Zahlstellen aktualisiert.

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, der Anlageverwalter, jeder Anlageberater, die Vertriebsstelle, die Verwaltungsstelle und die Depotbank sowie ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder und Anteilhaber, Mitarbeiter und Beauftragten (gemeinschaftlich als die "Parteien" bezeichnet) sind gegenwärtig oder künftig in anderen Bereichen der Finanz-, Anlage- und sonstigen Dienstleistungen tätig, wobei sich gelegentlich Interessenkonflikte mit der Geschäftsführung der Gesellschaft und/oder ihren jeweiligen Funktionen in Bezug auf die Gesellschaft ergeben können. Diese Tätigkeiten beinhalten Verwaltungs- oder Beratungsleistungen für andere Fonds, Wertpapierkäufe und -verkäufe, Bank- und Anlageverwaltungsdienstleistungen, Maklerleistungen, die Bewertung von nicht notierten Wertpapieren (in Fällen, in denen die an das Unternehmen, das diese Wertpapiere bewertet, zahlbaren Gebühren mit steigendem Wert der Vermögenswerte ebenfalls steigen) sowie die Übernahme der Funktion eines Verwaltungsratsmitglieds, einer Führungskraft, eines Beraters oder Vertreters bei anderen Fonds oder Unternehmen, darunter auch Fonds oder Unternehmen, in die die Gesellschaft anlegt. Insbesondere können der Anlageverwalter und jeder Anlageberater andere Investmentfonds und andere Organismen für gemeinsame Anlagen, in die ein Teilfonds anlegen kann oder die ähnliche oder zum Teil identische Anlageziele wie die Gesellschaft oder ihre Teilfonds aufweisen, beraten oder verwalten.

Jede Partei wird sich nach besten Kräften darum bemühen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nicht durch diese anderweitigen Tätigkeiten beeinträchtigt wird und eine ausgewogene Lösung für eventuell entstehende Interessenkonflikte finden.

Es besteht kein Verbot für den Anlageverwalter, jeden Anlageberater, die Verwaltungsstelle, die Depotbank, die Vertriebsstelle oder für mit dem Anlageverwalter, der Verwaltungsstelle, der Depotbank oder der Vertriebsstelle verbundene Personen, Transaktionen mit der Gesellschaft zu tätigen, insbesondere in Bezug auf das Halten, den Verkauf oder sonstigen Handel mit von der Gesellschaft ausgegebenen Anteilen oder mit Eigentum der Gesellschaft, und keine dieser Personen ist verpflichtet, der Gesellschaft etwaige im Zusammenhang mit diesen Transaktionen erzielte Gewinne oder Vorteile auszuweisen, sofern diese Transaktionen im bestmöglichen Interesse der Anteilhaber abgewickelt wurden und zu üblichen Handelsbedingungen nach dem "arm's length"-Prinzip erfolgen, wie in OGAW 14 (1) und (2) vorgeschrieben, und

- (a) eine Person, die die Depotbank (oder der Verwaltungsrat, sofern die Transaktion mit der Depotbank geschlossen wird) als unabhängigen und kompetenten Sachverständigen akzeptiert hat, bestätigt, dass der Preis, zu dem die Transaktion erfolgt ist, angemessen ist; oder
- (b) die Transaktion nach den angemessenerweise bestmöglich zu erzielenden Bedingungen an einer organisierten Börse im Einklang mit deren Vorschriften durchgeführt wird; oder
- (c) die Transaktion in dem Fall, dass die Voraussetzungen gemäß lit. (a) und (b) nicht erfüllbar sind, zu Konditionen durchgeführt wird, bei denen sich die Depotbank (bzw. der

Verwaltungsrat, sofern die Transaktion mit der Depotbank geschlossen wird) vergewissert hat, dass es sich um übliche Handelsbedingungen nach dem "arm's length"-Prinzip handelt und die Transaktion im besten Interesse der Anteilhaber ist.

Der Anlageverwalter oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen kann in Anteile anlegen, damit ein Teilfonds oder eine Klasse eine existenzfähige Mindestgröße aufweist oder effizienter agieren kann. Unter diesen Umständen können der Anlageverwalter oder sein verbundenes Unternehmen einen großen Teil der in Umlauf befindlichen Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse halten. Einzelheiten zur Zahl der vom Anlageverwalter gehaltenen Anteile werden den Anlegern und interessierten Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Solange die Gesellschaft an der Irischen Börse notiert ist, werden Einzelheiten zum Umfang der von dem Anlageverwalter, einem Verwaltungsratsmitglied und einem verbundenen Anlageberater an dem Teilfonds gehaltenen Anteile in angemessener Weise der Irischen Börse zur Verfügung gestellt.

Weder der Anlageverwalter noch seine verbundenen Unternehmen sind dazu verpflichtet, der Gesellschaft Anlagechancen, von denen sie Kenntnis erhalten, anzubieten oder sich der Gesellschaft gegenüber im Hinblick auf solche Transaktionen oder etwaige von ihnen infolge dieser Transaktionen erhaltenen Vorteile zu rechtfertigen (oder diese Transaktionen oder Vorteile mit der Gesellschaft zu teilen oder sie darüber zu informieren), sondern werden diese Anlagechancen gerecht zwischen der Gesellschaft und anderen Kunden aufteilen, unter anderem unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik der Teilfonds und denen anderer Kunden.

Einzelheiten zu den Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder sind in dem Kapitel "Gesetzlich vorgeschriebene und allgemeine Informationen" des Prospekts ausgeführt.

Soft Commissions

Der Anlageverwalter kann Transaktionen mit oder vertreten durch einen Dritten durchführen, mit dem der Anlageverwalter oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen eine Vereinbarung getroffen hat, aufgrund derer dieser Dritte dem Anlageverwalter und/oder einem verbundenen Unternehmen jeweils Waren, Dienstleistungen oder sonstige Leistungen bereitstellt, wie z.B. Research- oder Beratungsdienste, spezialisierte Computer-Hardware oder -Software. Für diese Waren oder Dienstleistungen darf keine direkte Bezahlung erfolgen; der Anlageverwalter kann sich stattdessen verpflichten, Geschäfte bei dem Dritten zu platzieren, mit der Maßgabe, dass dieser Dritte zugesagt hat, dass er in Bezug auf dieses Geschäft das "Best Execution"-Prinzip anwendet und die erbrachten Dienstleistungen müssen der Bereitstellung von Anlagendiensten gegenüber der Gesellschaft dienen.

Die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft werden einen Bericht enthalten, in dem die Praxis des Anlageverwalters bezüglich Soft Commissions beschrieben ist.

Bar-/Provisionsnachlässe und Kostenbeteiligung

Sofern der Anlageverwalter oder seine Beauftragten erfolgreich eine Rückzahlung eines Teils der von Maklern oder Händlern im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder dem Verkauf von Wertpapieren, Finanzderivaten oder Techniken und Instrumenten für die Gesellschaft oder einen Teilfonds berechneten Provisionen aushandeln, werden die Provisionsnachlässe der Gesellschaft bzw. dem betreffenden Teilfonds ausgezahlt. Der Anlageverwalter oder seine Beauftragten können aus dem Vermögen der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds eine Zahlung/Rückerstattung für angemessene ordnungsgemäß nachgewiesene Kosten und Aufwendungen, die dem Anlageverwalter oder seinen Beauftragten in diesem Zusammenhang unmittelbar entstanden sind, erhalten; ihnen stehen jedoch keine sonstigen Gebühren für die Vereinbarung und Verwaltung der Erbringung von Maklerleistungen gegenüber der Gesellschaft oder dem betreffenden Teilfonds zu.

3. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Gründungskosten

Sämtliche Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung und Organisation der Gesellschaft, einschließlich der Gebühren der professionellen Berater der Gesellschaft und der Gebühren und Aufwendungen, die bei der Notierung der Anteile des Strategic China Panda Fund an der Irischen Börse und der Registrierung dieser Anteile zum Verkauf an verschiedenen Märkten angefallen sind, werden von der Gesellschaft getragen. Diese Gebühren und Aufwendungen werden laut Schätzungen einen Betrag von EUR 75.000 nicht übersteigen und können über den ersten Bilanzzeitraum der Gesellschaft oder einen anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraum und in einer Weise, die vom Verwaltungsrat nach seinem freien Ermessen als angemessen erachtet wird, abgeschrieben werden, und werden nach der Errichtung neuer Teilfonds in der vom Verwaltungsrat festgelegten Höhe angepasst. Die Gebühren und Aufwendungen für die Errichtung zusätzlicher Teilfonds werden in dem Prospektzusatz für den betreffenden Teilfonds ausgeführt.

Betriebskosten und -aufwendungen

Die Gesellschaft wird sämtliche ihrer nachfolgend als von der Gesellschaft zahlbar beschriebenen Betriebskosten und -aufwendungen tragen. Die von der Gesellschaft während der Dauer der Gesellschaft gezahlten Aufwendungen, zusätzlich zu den an die Verwaltungsstelle, die Depotbank, den Anlageverwalter, die Vertriebsstelle und etwaige von oder im Namen der Gesellschaft bestellte Zahlstellen zahlbaren Gebühren und Aufwendungen, umfassen insbesondere Makler- und Bankprovisionen und -abgaben, Gebühren für die Rechts- oder sonstige Beratung, die Gebühren des Company Secretary, sämtliche Gebühren für die Anmeldung beim Companies Registration Office (*irisches Gesellschaftsregister*) und alle gesetzlichen und behördlichen Gebühren, Aufwendungen für die Abschlussprüfung, Übersetzung und Buchhaltung, Zinsen auf Kredite, Steuern und Regierungsaufwendungen, die für die Gesellschaft maßgeblich sind, die Kosten für die Erstellung, die Übersetzung, den Druck und die Verteilung von Berichten und Mitteilungen, alle Marketing- und Werbeunterlagen und regelmäßige Aktualisierungen des Prospekts, Gebühren für die Börsennotierung, alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Registrierung, Notierung und dem Vertrieb der Gesellschaft und der ausgegebenen oder auszugebenden Anteile, alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Aufrechterhaltung eines Kreditratings für die Teilfonds, Klassen oder Anteile, Aufwendungen für Versammlungen der Anteilhaber, die Versicherungsprämien der Verwaltungsratsmitglieder, Aufwendungen für die Veröffentlichung und Verteilung des Nettoinventarwerts, Bürokosten für die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen, Porto, Aufwendungen für Telefon, Telefax und Telex sowie etwaige weitere Aufwendungen, jeweils zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer. Diese Aufwendungen können von der Gesellschaft nach dem Ermessen des Verwaltungsrates zum Zwecke der Preisfestsetzung zurückgestellt und abgeschrieben werden. Auch wenn dieses Verfahren nicht im Einklang mit den Rechnungslegungsvorschriften ist, die vom Accounting Standards Board herausgegeben werden, und dies dazu führen könnte, dass der Bestätigungsvermerk zum Jahresbericht in dieser Hinsicht eingeschränkt wird, ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass diese Abschreibung ein für die Anleger gerechtes und angemessenes Verfahren darstellt. Eine Schätzung der anfallenden Betriebsaufwendungen der Gesellschaft wird in der Nettoinventarwertberechnung für jeden Teilfonds angegeben. Die Betriebsaufwendungen und die von der Gesellschaft zahlbaren Gebühren und Aufwendungen von Dienstleistern werden von allen Teilfonds im Verhältnis zu dem Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds oder zu dem der jeweiligen Klasse zuzuordnenden Nettoinventarwert getragen, mit der Maßgabe, dass Gebühren und Aufwendungen, die direkt oder indirekt einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse zuzuordnen sind, allein von diesem Teilfonds oder dieser Klasse getragen werden.

Gebühren der Verwaltungsstelle

Die Gebühren der Verwaltungsstelle werden aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds gezahlt; Einzelheiten hierzu werden in dem Prospektzusatz des betreffenden Teilfonds ausgeführt.

Gebühren der Depotbank

Die Gebühren der Depotbank werden aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds gezahlt; Einzelheiten hierzu werden in dem Prospektzusatz des betreffenden Teilfonds ausgeführt.

Gebühren des Anlageverwalters

Die Gesellschaft zahlt dem Anlageverwalter aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds eine zu jedem Bewertungszeitpunkt anfallende jährliche Gebühr, die monatlich nachträglich in Höhe von maximal 1,5% p.a. des Nettoinventarwertes (vor Abzug etwaig anfallender Performancegebühren) jedes Teilfonds oder des einer Klasse zuzuordnenden Nettoinventarwertes, für den oder die der Anlageverwalter bestellt wurde, zahlbar ist. Der Anlageverwalter kann Zahlungen unterschiedlicher Gebühren für die Anlageverwaltung, einschließlich Performancegebühren, in Bezug auf die einzelnen Klassen wie im betreffenden Prospektzusatz ausgeführt erhalten, die höher oder niedriger als die für andere Klassen geltenden Gebühren sein können. Informationen über die für andere Klassen eines bestimmten Teilfonds geltenden Gebühren werden vom Anlageverwalter auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Einzelheiten zu den an den Anlageverwalter zahlbaren Gebühren werden in dem Prospektzusatz des betreffenden Teilfonds ausgeführt.

Darüber hinaus kann der Anlageverwalter eine Performancegebühr erhalten. Einzelheiten zu den zahlbaren Performancegebühren werden in dem Prospektzusatz des betreffenden Teilfonds ausgeführt.

Gebühren des Anlageberaters

An etwaig bestellte Anlageberater zahlbare Gebühren werden gemäß den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrages von dem Anlageverwalter aus seiner Vergütung gezahlt.

Gebühren von Bridge Consulting

Bridge Consulting erhält eine jährliche Gebühr von maximal €40.000, die aus dem Vermögen der Gesellschaft zu zahlen ist, wöchentlich anfällt und vierteljährlich nachträglich zahlbar ist.

Gebühren der Zahlstellen

Angemessene Gebühren und Aufwendungen der von der Gesellschaft bestellten Zahlstellen, die den üblichen Marktsätzen zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer entsprechen, werden von der Gesellschaft oder dem jeweiligen Teilfonds getragen, für den die Zahlstelle bestellt wurde.

Alle Anteilhaber der Gesellschaft oder des Teilfonds, für den eine Zahlstelle bestellt wurde, können die Dienste der von oder im Namen der Gesellschaften bestellten Zahlstellen in Anspruch nehmen.

Gebühren der Vertriebsstelle/Verkaufsprovisionen

Den Anteilhaber entsteht möglicherweise eine Verkaufsprovision, die als Prozentsatz der Zeichnungsgelder berechnet wird, wie im betreffenden Prospektzusatz ausgeführt, und die sich auf maximal 3% des Zeichnungsbetrags beläuft. Sofern diese Provision anfällt, wird sie als vorab zahlbare einmalige Abgabe erhoben. Einzelheiten zu etwaig zahlbaren Verkaufsprovisionen sind in dem jeweiligen Prospektzusatz ausgeführt.

Rücknahmegebühr

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 3% des Nettoinventarwerts je Anteil zu erheben. Einzelheiten zu der zahlbaren Rücknahmegebühr werden in dem Prospektzusatz des betreffenden Teilfonds ausgeführt.

Umtauschgebühr

Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, eine Gebühr für den Umtausch von Anteilen an einem Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds in Höhe von maximal 2% des Nettoinventarwertes der Anteile des ursprünglichen Teilfonds zu erheben. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, eine Umtauschgebühr zu erheben und wird die Anteilhaber rechtzeitig informieren, wenn die Erhebung einer solchen Gebühr vorgesehen ist.

Gebühren des Verwaltungsrats

Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, eine Gebühr für seine Dienste in der von ihm festgelegten Höhe zu erheben. Der Verwaltungsrat erhält eine Gebühr für seine Dienste in Höhe von maximal EUR 90.000 p.a. oder in Höhe eines anderen jeweils im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlichten Betrages. Jede Erhöhung über die maximal zulässige Gebühr wird den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt. Jedem Verwaltungsratsmitglied steht eine Sondervergütung zu, wenn es spezielle oder zusätzliche Dienste für die Gesellschaft erbringen muss. Allen Verwaltungsratsmitgliedern steht eine Erstattung von Aufwendungen durch die Gesellschaft zu, die im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft oder der Erfüllung ihrer Aufgaben ordnungsgemäß entstanden sind.

Zuweisung von Gebühren und Aufwendungen

Alle Gebühren, Aufwendungen, Abgaben und Kosten werden dem betreffenden Teilfonds und innerhalb dieses Teilfonds den Klassen, für die diese angefallen sind, in Rechnung gestellt. Sofern Aufwendungen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht einem Teilfonds zuzuordnen sind, werden diese Aufwendungen normalerweise allen Teilfonds im Verhältnis ihres Nettoinventarwertes oder auf einer anderen vom Verwaltungsrat als gerecht und angemessen erachteten Grundlage zugewiesen. Bei regelmäßig zu zahlenden Gebühren oder Aufwendungen, wie zum Beispiel den Vergütungen für die Abschlussprüfung, kann der Verwaltungsrat den Aufwand auf jährlicher oder sonstiger Basis im Voraus schätzen und gleichmäßig auf die Zeiträume verteilen.

Gebührenerhöhungen

Die Gebührensätze für die Bereitstellung von Diensten für einen Teilfonds oder eine Klasse können über die vorstehend angegebenen Maximalsätze erhöht werden, sofern die neuen Sätze den Anteilhabern des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse unter Einhaltung einer angemessenen Frist schriftlich mitgeteilt werden.

4. DIE ANTEILE

Allgemeines

Anteile können an jedem Handelstag ausgegeben werden. Anteile an einem Teilfonds oder einer Klasse werden als eingetragene Namensanteile ausgegeben und lauten auf die im betreffenden Prospektzusatz für den jeweiligen Teilfonds angegebene Basiswährung oder eine der betreffenden Klasse zuzuordnende Währung. Sofern eine Anteilklasse auf eine andere Währung als die Basiswährung eines Teilfonds lautet, kann die Klasse wie im betreffenden Prospektzusatz für die jeweilige Klasse ausgeführt abgesichert (hedged) oder nicht abgesichert werden. Wenn eine Klasse nicht abgesichert werden soll, erfolgt bei Zeichnung, Rücknahme, Umtauschtransaktionen sowie bei Ausschüttungen ein Währungsumtausch zu den jeweils geltenden Wechselkursen, die in aller Regel von Reuters oder einem anderen Dienstleister bezogen werden. Wenn eine Anteilklasse abgesichert werden soll, wird die Gesellschaft die Absicherungsstrategie einsetzen, die in diesem Prospekt genauer beschrieben wird. Anteile werden ohne Nennwert zunächst am ersten Handelstag nach dem Ablauf des im betreffenden Prospektzusatz angegebenen Erstausgabezeitraums zu dem in dem Prospektzusatz aufgeführten Erstausgabepreis ausgegeben. Danach werden Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anlegers im Anteilinhaberregister der Gesellschaft nachgewiesen; es werden keine Anteilzertifikate ausgegeben. Änderungen der Registrierungsangaben eines Anteilinhabers und der Zahlungsanweisungen erfolgen nur nach Erhalt des Originals der schriftlichen Anweisungen des jeweiligen Anteilinhabers.

Der Verwaltungsrat kann ein Zeichnungsangebot für Anteile der Gesellschaft ohne weitere Begründung ablehnen, in bestimmten Fällen das Eigentum an Anteilen von Personen, Firmen oder Unternehmen beschränken, u.a. wenn dieses Eigentum aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Vorschriften verletzt oder den Steuerstatus der Gesellschaft beeinflussen könnte oder dazu führen könnte, dass der Gesellschaft bestimmte Nachteile entstehen, die ihr andernfalls nicht entstanden wären. Die für einen bestimmten Teilfonds oder eine Klasse geltenden Beschränkungen sind in dem betreffenden Prospektzusatz für diesen Teilfonds oder diese Klasse ausgeführt. Jede Person, die Anteile entgegen den vom Verwaltungsrat auferlegten Beschränkungen hält oder durch den Anteilbesitz gegen die Gesetze oder Vorschriften einer maßgeblichen Rechtsordnung verstößt oder deren Anteilbesitz nach Ansicht des Verwaltungsrates dazu führen könnte, dass der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit entsteht oder sie einen finanziellen Nachteil erleidet, der andernfalls nicht entstanden wäre, sowie bei Vorliegen von Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrat für die Interessen der Anteilinhaber von Nachteil sein könnten, wird die Gesellschaft, den Anlageverwalter, die Vertriebsstelle, die Depotbank, die Verwaltungsstelle und die Anteilinhaber von etwaig aufgrund des Erwerbs oder des Besitzes von Anteilen an der Gesellschaft erlittenen Verlusten freistellen.

Der Verwaltungsrat ist gemäß der Satzung berechtigt, Anteile zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu entwerten, durch deren Besitz oder Halten durch einen wirtschaftlich Berechtigten gegen die von ihm auferlegten Beschränkungen oder gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift verstoßen wird.

Weder die Gesellschaft, der Anlageverwalter, der Anlageberater, die Vertriebsstelle, die Verwaltungsstelle noch die Depotbank noch deren Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vertreter werden für die Echtheit der angemessenerweise als echt erachteten Anweisungen von Anteilinhabern verantwortlich oder haftbar sein und für keine Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die aus oder im Zusammenhang mit unbefugten oder betrügerischen Anweisungen entstehen, haftbar sein. Die Vertriebsstelle und die Verwaltungsstelle werden jedoch angemessene Verfahren einsetzen, um die Echtheit der Anweisungen zu bestätigen.

Missbräuchliche Handelspraktiken/Market Timing

Der Verwaltungsrat ermutigt die Anleger generell, Anlagen in die Teilfonds als Teil einer langfristigen Anlagestrategie zu tätigen und rät von exzessiven, kurzfristigen oder missbräuchlichen Handelspraktiken ab. Solche Aktivitäten werden gelegentlich als "Market Timing" bezeichnet und können sich nachteilig auf

die Teilfonds und die Anteilhaber auswirken. So kann zum Beispiel, abhängig von verschiedenen Faktoren, wie der Größe des Teilfonds und dem Betrag seines in Barmitteln gehaltenen Vermögens, kurzfristiger, exzessiver Handel von Anteilhabern das effiziente Management des Teilfondsportfolios behindern, erhöhte Transaktionskosten und Steuern verursachen und die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, missbräuchlichen Handelspraktiken vorzubeugen und diese zu verhindern, und durch den Einsatz verschiedener Methoden die damit verbundenen Risiken zu reduzieren, u.a.:

- (i) sofern es eine Verzögerung zwischen einer Änderung im Wert der Portfoliositionen eines Teilfonds und dem Zeitpunkt gibt, an dem diese Änderung im Wert des Nettoinventarwertes je Anteil wiedergegeben wird, ist ein Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass Anleger diese Verzögerung durch den Erwerb oder die Rückgabe von Anteilen zu einem Nettoinventarwert, der nicht die entsprechenden angemessenen Preise wiedergibt, ausnutzen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, diesen Aktivitäten, manchmal als „Stale Price Arbitrage“ bezeichnet, in (entsprechender) Ausübung seiner Befugnisse durch Anpassung des Wertes von Anlagen im Hinblick auf relevante Erwägungen vorzubeugen und sie zu verhindern, um dem angemessenen Wert solcher Anlagen Rechnung zu tragen.
- (ii) der Verwaltungsrat kann Kontoaktivitäten von Anteilhabern überwachen, um exzessive und störende Handelspraktiken aufzuspüren und zu verhindern; er behält sich das Recht vor, sein Ermessen auszuüben, jede Zeichnungs- und Umtauschtransaktion ohne Angabe von Gründen und ohne Zahlung einer Entschädigung abzulehnen, falls die Transaktion nach seiner Auffassung die Interessen eines Teilfonds oder seiner Anteilhaber beeinträchtigen würde. Ferner kann der Verwaltungsrat Kontoaktivitäten von Anteilhabern auf irgendwelche Muster häufiger Käufe und Verkäufe überwachen, die womöglich als Reaktion auf kurzfristige Schwankungen des Nettoinventarwertes je Anteil ausgeführt wurden, und kann nach eigenem Ermessen Maßnahmen anwenden, die solche Aktivitäten unterbinden, einschließlich, nach seinem Ermessen, die zwangsweise Rücknahme der an diesem Teilfonds von dem betreffenden Anteilhaber gehaltenen Anteile.

Es können keine Zusicherungen gegeben werden, dass missbräuchliche Handelspraktiken vermindert oder völlig ausgeschlossen werden können. Zum Beispiel können Kundenkonten (*nominee accounts*), auf denen Käufe und Verkäufe von Anteilen durch mehrere Anleger für den Handel mit dem Teilfonds auf einer Nettobasis vereint werden, die Identität der zugrunde liegenden Anleger in einem Teilfonds verdecken, was es für den Verwaltungsrat und seine Beauftragten schwieriger macht, missbräuchliche Handelspraktiken zu identifizieren.

Anträge für Anteile

Die für einen Antrag auf die Ausgabe von Anteilen an einem Teilfonds oder einer Klasse geltenden Bedingungen und der Erstausgabepreis der Anteile sowie die Einzelheiten und Verfahren bezüglich der Zeichnung und Abwicklung und die Eingangsfrist für Anträge werden in dem für den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Klasse geltenden Prospektzusatz ausgeführt. Ein Zeichnungsantrag kann von der Verwaltungsstelle und/oder der Vertriebsstelle bezogen werden. Die Mindestzeichnung, der Mindestbestand und das Mindesttransaktionsvolumen für Anteile sind in dem Prospektzusatz für jeden Teilfonds ausgeführt.

Die Verwaltungsstelle kann im Namen der Gesellschaft alle Anträge ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen ablehnen; in diesem Fall werden die Zeichnungsgelder oder etwaige Restbeträge ohne Zinsen, Kostenerstattung oder -ausgleich an den Antragsteller durch Überweisung auf das von dem Antragsteller angegebene Konto oder per Post auf Risiko des Antragstellers zurückerstattet.

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche können eine Aufforderung an einen Anleger zur Vorlage eines detaillierten Nachweises über seine Identität, seine Adresse und die Quelle der Gelder beinhalten. Je nach den Umständen jedes einzelnen Antrags ist ein detaillierter Nachweis über die Quelle der Gelder unter Umständen nicht erforderlich, wenn (i) der Anleger die Zahlung des Zeichnungsbetrags von einem in seinem Namen bei einem anerkannten Finanzinstitut gehaltenen Konto leistet, oder (ii) der Antrag über einen anerkannten Intermediär gestellt wurde. Diese Ausnahmen gelten nur, sofern ein solches Finanzinstitut bzw. ein solcher Intermediär seinen Sitz in einem Land hat, das Irland als ein Land mit gleichwertigen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche anerkennt oder das andere maßgebliche Bedingungen erfüllt. Ein detaillierter Nachweis über die Identität und Adresse des Anlegers ist in jedem Fall erforderlich. Eine natürliche Person muss beispielsweise eine beglaubigte Kopie ihres Reisepasses oder ihres Personalausweises zusammen mit zwei Originalnachweisen oder beglaubigten Kopien von zwei Nachweisen ihrer Adresse, z.B. eine Verbrauchsabrechnung oder einen Kontoauszug (nicht älter als 3 Monate), vorlegen.

Sofern es sich bei dem Anleger um eine juristische Person handelt, müssen eine beglaubigte Kopie der Gründungsbescheinigung (sowie eines etwaigen Nachweises einer Namensänderung), der Gründungsurkunde und Satzung (oder eines entsprechenden Dokuments), eine beglaubigte Kopie der Unterschriftenvollmachten des Unternehmens und die Namen, Tätigkeiten, Geburtsdaten und Privat- und Geschäftsadressen aller Verwaltungsratsmitglieder und wirtschaftlichen Eigentümer (die gegebenenfalls auch einen wie vorstehend beschriebenen Identitätsnachweis erbringen müssen) vorgelegt werden.

Die Verwaltungsstelle und die Gesellschaft behalten sich jeweils das Recht vor, von Anlegern die Informationen und Unterlagen anzufordern, die sie als Nachweise über die Identität, Adresse und Quelle der Gelder eines Anlegers benötigen. Stellt der Anleger oder Antragsteller die zwecks Verifizierung erforderlichen Informationen nicht oder verspätet zur Verfügung, kann die Verwaltungsstelle der Gesellschaft den Antrag und die Zeichnungsgelder ablehnen.

Jeder Antragsteller für Anteile bestätigt, dass die Verwaltungsstelle in Bezug auf etwaige Verluste schadlos gehalten wird, die daraus entstehen, dass - da die von der Verwaltungsstelle angeforderten Informationen und Unterlagen nicht vom Antragsteller zur Verfügung gestellt werden - der Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag nicht bearbeitet werden kann.

Datenschutz

Datenschutzinformationen

Potentielle Anleger sollten beachten, dass sie mit dem Antragsformular der Gesellschaft personenbezogene Angaben übermitteln, bei denen es sich möglicherweise um personenbezogene Daten im Sinne des irischen Datenschutzgesetzes handelt. Diese Daten werden zur Identifizierung, Verwaltung, statistischen Analyse, zur Marktforschung, zur Einhaltung maßgeblicher rechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Vorgaben und, soweit die Zustimmung des Antragstellers erteilt wurde, zu direkten Marketingzwecken verwendet. Daten können zu den vorstehend ausgeführten Zwecken an Dritte weitergegeben werden, einschließlich Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden im Einklang mit der EU-Zinsrichtlinie, Beauftragten, Beratern und Dienstleistern der Gesellschaft und ihrer ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter oder der Vertreter der Gesellschaft und ihrer jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen mit Sitz an einem beliebigen Ort (auch außerhalb des EWR). Mit ihrer Unterschrift unter dem Antragsformular erteilen Anleger ihre Zustimmung zum Erhalt, Besitz, zur Verwendung, Offenlegung und Verarbeitung der Daten zu dem/den im Antragsformular angegebenen Zweck(en). Anleger haben das Recht, gegen Zahlung einer Gebühr eine Kopie ihrer von der Gesellschaft aufbewahrten personenbezogenen Daten zu erhalten und Fehler in den von der Gesellschaft aufbewahrten personenbezogenen Daten zu korrigieren.

Rücknahme von Anteilen

Anteilhaber können ihre Anteile an und mit Wirkung für jeden Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil für die Klasse, der an dem oder in Bezug auf den betreffenden Handelstag gemäß den im jeweiligen Prospektzusatz ausgeführten Verfahren berechnet wird (außer während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt wird), zurückgeben. Der Mindestwert von Anteilen, der in einer Rücknahmetransaktion zurückgegeben werden darf, ist in dem betreffenden Prospektzusatz für jeden Teilfonds oder jede Klasse angegeben. Wenn der Anteilbestand eines Anteilhabers durch die Rücknahme eines Teils seines Bestandes unter den Mindestbestand für den jeweiligen Teilfonds fallen würde, kann die Gesellschaft oder ihr Beauftragter, sofern sie/er dies für richtig hält, den gesamten Anteilbestand dieses Anteilhabers zurücknehmen.

Anteile erhalten keine Ausschüttungen, die an oder nach dem Handelstag ihrer Rücknahme erklärt wurden.

Sofern die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile an einem Handelstag mindestens einem Zehntel der Gesamtanzahl der in Umlauf befindlichen Anteile an einem Teilfonds an diesem Tag entspricht, kann der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter nach eigenem Ermessen Rücknahmen von Anteilen ablehnen, die über ein Zehntel der Gesamtanzahl der in Umlauf befindlichen Anteile hinausgehen; in diesem Fall werden die Rücknahmeanträge für diesen Handelstag anteilig reduziert und Anteile, die aufgrund dieser Ablehnung nicht zurückgenommen werden, werden so behandelt, als sei der Rücknahmeantrag in Bezug auf den jeweils folgenden Handelstag erfolgt, bis alle Anteile des ursprünglichen Antrags zurückgenommen wurden. Rücknahmeanträge, die von einem früheren Handelstag vorgetragen wurden, werden (jeweils vorbehaltlich der vorstehenden Grenzen), vor den später eingehenden Anträgen bearbeitet.

Mit Zustimmung der einzelnen Anteilhaber kann die Gesellschaft Anträge auf Rücknahme von Anteilen durch die Übertragung von Sachwerten an die betreffenden Anteilhaber erfüllen, wobei Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds übertragen werden, deren Wert dem Rücknahmepreis für die zurückgenommenen Anteile entsprechen würde, wenn die Rücknahmeerlöse bar abzüglich einer Rücknahmegebühr und sonstigen Übertragungsaufwendungen gezahlt würden, mit der Maßgabe, dass ein Anteilhaber, der eine Rücknahme beantragt, berechtigt ist, den Verkauf der für die Ausschüttung in Sachwerten vorgesehenen Vermögenswerte und die Ausschüttung der Barerlöse dieses Verkaufs an ihn zu beantragen, wobei die Kosten hierfür von dem betreffenden Anteilhaber getragen werden. Die Vermögenswerte, die als Sachleistung an die Anteilhaber übertragen werden sollen, werden nach Art und Typ vom Verwaltungsrat (vorbehaltlich der Zustimmung der Depotbank bezüglich der Zuordnung der Vermögenswerte) auf der Basis ausgewählt, die nach seinem Ermessen als angemessen erachtet wird und die für die Interessen der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse nicht von Nachteil ist.

Die Entscheidung, eine Rücknahme als Sachleistung vorzunehmen, erfolgt ausschließlich nach dem Ermessen des Verwaltungsrats, sofern der betreffende Anteilhaber die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen beantragt, die mindestens 5% des Nettoinventarwerts der Gesellschaft darstellt. In diesem Fall wird der Verwaltungsrat auf Anfrage die Vermögenswerte im Namen des Anteilhabers verkaufen. Die Kosten für diesen Verkauf werden von dem jeweiligen Anteilhaber getragen.

Zwangsrücknahme von Anteilen/Steuerabzug

Anteilhaber müssen die Verwaltungsstelle, über die Anteile erworben wurden, unverzüglich benachrichtigen, wenn sie US-Personen oder Personen, die aus anderen Gründen hierin beschriebenen Eigentumsbeschränkungen unterliegen, werden, und diese Anteilhaber müssen ihre Anteile ggf. zurückgeben oder übertragen. Die Gesellschaft kann Anteile zurücknehmen, die sich direkt oder indirekt im Besitz einer Person befinden oder in ihren Besitz gelangen oder direkt oder indirekt zu Gunsten einer Person gehalten werden, die die hierin beschriebenen Eigentumsbeschränkungen jeweils verletzt, oder wenn das Halten von Anteilen durch eine Person ungesetzlich ist oder aller Voraussicht nach zu steuerlichen, finanziellen, rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen oder zu einer finanziellen Haftung der Gesellschaft führen würde. Die Gesellschaft kann auch Anteile zurücknehmen, die von einer Person gehalten werden, deren Anteilbestand unter dem

Mindestbestand liegt oder die innerhalb von 28 Tagen nach Anfrage durch die oder im Namen der Gesellschaft nicht die Informationen oder Erklärung zur Verfügung stellt, die gemäß den Bedingungen dieses Prospekts erforderlich sind. Eine solche Rücknahme wird an einem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil erfolgen, der am oder in Bezug auf den betreffenden Handelstag, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen, berechnet wird. Die Gesellschaft kann die durch diese Zwangsrücknahme erzielten Erlöse für die Zahlung von (Quellen-)Steuern verwenden, die durch das Halten oder das wirtschaftliche Eigentum der Anteile durch einen Anteilinhaber, einschließlich etwaig darauf zahlbarer Zinsen oder Geldbußen, entstanden sind. Anleger werden auf das Kapitel "Besteuerung" dieses Prospekts und darin insbesondere auf das Kapitel "Irische Besteuerung" verwiesen, in dem Umstände detailliert beschrieben werden, unter denen die Gesellschaft berechtigt ist, Beträge von Zahlungen an Anteilinhaber, die eine in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Person sind, für Verbindlichkeiten nach der irischen Besteuerung, einschließlich darauf zahlbarer Geldbußen und Zinsen abzuziehen, und/oder die Anteile zwangsweise zurückzunehmen, um eine entsprechende Verbindlichkeit zu erfüllen. Die betreffenden Anteilinhaber werden die Gesellschaft freistellen und schadlos halten in Bezug auf Verluste, die der Gesellschaft wegen einer Steuerverbindlichkeit aufgrund eines Ereignisses entstehen, das eine Änderung der Besteuerung nach sich zieht.

Rücknahme aller Anteile

Die Rücknahme aller Anteile einer Klasse oder eines Teilfonds kann erfolgen:

- (a) nachdem die Gesellschaft den Anteilhabern ihre Absicht bezüglich der Rücknahme der Anteile mit einer Frist von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen zum Ablauf eines Handelstages mitgeteilt hat; oder
- (b) sofern die Inhaber von 75% des Werts der betreffenden Klasse oder des betreffenden Teilfonds bei einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilinhaber die Rücknahme dieser Anteile beschließen.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem freien Ermessen beschließen, dass vor der Durchführung der Rücknahme aller Anteile ausreichende Gelder zurückbehalten werden, um die mit der anschließenden Schließung eines Teilfonds oder der Liquidation der Gesellschaft verbundenen Kosten zu decken.

Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Anforderungen hinsichtlich des Mindesterwerbetrages, des Mindestbestandes und des Mindesttransaktionsvolumens des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile an einem Teilfonds oder einer Klasse ("der Ursprüngliche Teilfonds") in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse desselben Teilfonds ("der Neue Teilfonds") gemäß den nachstehend angegebenen Formeln und Verfahren beantragen. Anträge für den Umtausch von Anteilen sollten an die Verwaltungsstelle per Telefax oder schriftlicher Mitteilung oder auf eine andere vom Verwaltungsrat zugelassene Weise erfolgen und sollten die jeweils von der Verwaltungsstelle angegebenen Informationen enthalten. Umtauschanträge sollten vor der Handelsfrist für Rücknahmen des Ursprünglichen Teilfonds bzw. vor der Handelsfrist für Zeichnung des Neuen Teilfonds eingehen, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge werden am nächsten Handelstag bearbeitet, bei dem es sich um einen Handelstag für die betreffenden Teilfonds handelt, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in seinem freien Ermessen, dass das Ermessen nach dem Bewertungszeitpunkt nicht ausgeübt wird. Umtauschanträge werden nur bei Vorliegen frei verfügbarer Mittel und ausgefüllter Dokumente in Bezug auf die ursprünglichen Zeichnungen angenommen.

Wenn der Umtausch dazu führen würde, dass der Bestand der Anteile des Anteilhabers am Ursprünglichen Teilfonds oder am Neuen Teilfonds unter den Mindestbestand für den jeweiligen Teilfonds absinkt, kann die Gesellschaft oder ihr Beauftragter, wenn sie bzw. er dies für angemessen hält, den gesamten Bestand des Antragstellers an Anteilen an dem Ursprünglichen Teilfonds in Anteile an dem

Neuen Teilfonds umtauschen oder den Umtausch aus dem/von Anteilen des Ursprünglichen Teilfonds ablehnen.

Die Gesellschaft kann bei einem Umtausch, bei dem der von dem Ursprünglichen Teilfonds umgetauschte Wert der Anteile nicht ausreicht, um ganze Anteile an dem Neuen Teilfonds zu erwerben, Bruchteile von Anteilen ausgeben, die nicht weniger als 0,001 eines Anteils betragen dürfen; Restbeträge von weniger als 0,001 eines Anteils werden von der Gesellschaft zur Deckung von Verwaltungskosten einbehalten.

Die Zahl der Anteile an einem Neuen Teilfonds, die auszugeben sind, wird nach folgender Formel berechnet:-

$$Z = \frac{(R \times NIW \times WK) - G}{ZP}$$

dabei gilt

"Z" ist die Zahl der zuzuteilenden Anteile an dem Neuen Teilfonds.

"R" ist die Zahl der zurückzunehmenden Anteile an dem Ursprünglichen Teilfonds.

"NIW" ist der Nettoinventarwert je Anteil des Ursprünglichen Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag.

"WK" ist der Währungsumtauschfaktor (sofern zutreffend), der von der Verwaltungsstelle festgelegt wird.

"G" ist die Umtauschgebühr (sofern zutreffend) von bis zu 2% des Nettoinventarwerts der umzutauschenden Anteile an dem Neuen Teilfonds.

"ZP" ist der Nettoinventarwert je Anteil des Neuen Teilfonds zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag.

Widerruf von Umtauschanträgen

Umtauschanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes der Teilfonds, für die der Umtauschantrag eingereicht wurde, widerrufen werden.

Nettoinventarwert und Bewertung der Vermögenswerte

Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsstelle mit der Berechnung des Nettoinventarwertes beauftragt.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds, bzw. sofern innerhalb eines Teilfonds unterschiedliche Klassen von Anteilen bestehen, die Berechnung des Nettoinventarwertes jeder Klasse erfolgt durch die Verwaltungsstelle zum Bewertungszeitpunkt an jedem bzw. für jeden Handelstag im Einklang mit der Satzung. Die Ermittlung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds erfolgt zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages durch Bewertung der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds (einschließlich aufgelaufener jedoch noch nicht vereinnahmter Einkünfte) und Abzug der Verbindlichkeiten des betreffenden Teilfonds (einschließlich Rückstellungen für Gebühren und Abgaben, aufgelaufener Aufwendungen und Gebühren, zu denen auch Aufwendungen, die bei einer späteren Schließung eines Teilfonds oder der Liquidation der Gesellschaft anfallen, sowie alle anderen Verbindlichkeiten gehören). Die Ermittlung des einer Klasse zuzurechnenden Nettoinventarwertes zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages erfolgt durch Berechnung des Anteils des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds, der der jeweiligen Klasse zum Bewertungszeitpunkt zuzurechnen ist, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen im Hinblick auf spezifische Vermögenswerte

und/oder Verbindlichkeiten dieser Klasse. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds bzw. in einer anderen vom Verwaltungsrat ggf. allgemein, in Bezug auf eine einzelne Klasse oder im Einzelfall festgelegten Währung ausgedrückt.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil zum Bewertungszeitpunkt an oder zu einem gegebenen Handelstag erfolgt durch Division des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds bzw. des diesem Teilfonds zuzurechnenden Nettoinventarwertes durch die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen oder als in Umlauf befindlich geltenden Anteile des Teilfonds oder der Klasse zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt und Rundung des Ergebnisses auf die zweite Nachkommstelle.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds:-

- (a) werden Wertpapiere, die an einer Anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden, soweit nachstehend unter (d), (e), (f), (g) und (h) nichts anderes angegeben ist, zum mittleren Schlusskurs bewertet. Sofern ein Wertpapier an mehr als einer Anerkannten Börse notiert ist oder gehandelt wird, ist die maßgebliche Börse bzw. der maßgebliche Markt die Börse bzw. der Markt, die/der Hauptbörse bzw. Hauptmarkt für die an dieser Börse notierten oder an diesem Markt gehandelten Wertpapiere ist oder die/der nach Feststellung des Verwaltungsrates die am ehesten als sachgerecht angesehenen Kriterien für die Bewertung der betreffenden Anlage bietet. Wertpapiere, die an einer Anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, die jedoch mit einem Aufschlag oder einem Abschlag außerhalb der betreffenden Börsen oder Märkte erworben oder gehandelt werden, können von einer entsprechend qualifizierten Person, Firma oder Gesellschaft (einschließlich des Anlageverwalters) bewertet werden, die vom Verwaltungsrat ausgewählt und für diese Zwecke von der Depotbank genehmigt wurde, und zwar unter Berücksichtigung der Höhe des jeweiligen Abschlages bzw. Aufschlages zum Bewertungszeitpunkt und mit der Maßgabe, dass die Depotbank überzeugt ist, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswertes des betreffenden Wertpapiers gerechtfertigt ist.
- (b) Der Wert von Wertpapieren, die nicht an einer Anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, oder die an einer solchen Börse notiert sind oder gehandelt werden, für die jedoch keine entsprechenden Notierungen oder Kurse verfügbar sind, oder deren Notierungen oder Kurse nicht den angemessenen Marktwert (*fair market value*) widerspiegeln, entspricht ihrem voraussichtlichen Veräußerungswert, wie dieser nach Treu und Glauben (i) vom Verwaltungsrat oder (ii) von einer qualifizierten Person, Firma oder Gesellschaft (einschließlich des Anlageverwalters), die vom Verwaltungsrat ausgewählt und von der Depotbank für diese Zwecke genehmigt wird, geschätzt wird. Sofern zuverlässige Marktnotierungen für festverzinsliche Wertpapiere nicht verfügbar sind, wird der Wert dieser Wertpapiere mit Hilfe einer vom Verwaltungsrat zusammengestellten sog. *Matrix Methodology* ermittelt, bei der die Bewertung von anderen Wertpapieren mit vergleichbaren Ratings, Renditen, Fälligkeiten und anderen Merkmalen als Grundlage herangezogen wird.
- (c) Bargeld und Barguthaben werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich etwaig aufgelaufener Zinsen zum Ende des jeweiligen Tages auf den der Bewertungszeitpunkt fällt, bewertet.
- (d) Derivate, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, einschließlich Futures, Optionskontrakte und Index-Futures, werden zu dem durch den Markt bestimmten Abwicklungskurs bewertet. Sofern ein Abwicklungskurs nicht verfügbar ist, entspricht der Wert dem voraussichtlichen Veräußerungswert, wie dieser sorgfältig und nach Treu und Glauben (i) vom Verwaltungsrat oder (ii) von einer qualifizierten Person, Firma oder Gesellschaft (einschließlich des Anlageverwalters), die vom Verwaltungsrat ausgewählt und von der Depotbank für diese Zwecke genehmigt wurde, geschätzt wird. Die Bewertung von OTC-Derivaten erfolgt entweder (i) auf Basis der vom jeweiligen Kontrahenten bereit gestellten Kursnotierungen, wobei diese Bewertung mindestens wöchentlich von einer vom Verwaltungsrat ausgewählten und von der Depotbank für diese Zwecke genehmigten Person genehmigt oder verifiziert wird (die "Kontrahentenbewertung"); oder (ii) unter Verwendung einer alternativen

Bewertung, die von einer qualifizierten vom Verwaltungsrat ausgewählten und von der Depotbank für diese Zwecke genehmigten Person bereit gestellt wird. Sofern solche Alternativen Bewertungsmethoden eingesetzt werden, wird die Gesellschaft internationale bewährte Verfahren einsetzen, die mit den Bewertungsgrundsätzen für OTC-Instrumente, die von Einrichtungen wie IOSCO und AIMA aufgestellt wurden, im Einklang stehen; diese Bewertung wird außerdem monatlich mit der Kontrahentenbewertung abgeglichen. Sofern erhebliche Abweichungen auftreten, werden diese unverzüglich geprüft und aufgeklärt.

- (e) Die Bewertung von Devisenterminkontrakten und Zinsswaps erfolgt in gleicher Weise wie bei OTC-Derivaten oder auf Basis frei verfügbarer Marktnotierungen.
- (f) Unbeschadet der Regelungen unter Buchstabe (a) entspricht der Wert von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen ihrem zuletzt verfügbaren Nettovermögenswert je Anteil oder dem für den jeweiligen Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlichten Rücknahmepreis der Anteile bzw., sofern die Anteile an einer Anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, dem gemäß vorstehend Buchstabe (a) ermittelten Wert. Sofern ein endgültiger Nettovermögenswert je Anteil nicht verfügbar ist, kann ein vom Verwalter oder Investmentmanager des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen bereit gestellter Schätzwert verwendet werden. Werden Schätzwerte verwendet, so sind diese endgültig und abschließend unbeschadet nachfolgender Abweichungen im Nettovermögenswert des Organismus für gemeinsame Anlagen.
- (g) Sofern ein Teilfonds ein Geldmarktfonds ist, kann der Verwaltungsrat Wertpapiere (i) mit einer Laufzeit bei Ausgabe von bis zu 397 Tagen; oder (ii) mit einer Restlaufzeit von bis zu 397 Tagen; (iii) mit einer Rendite, die in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle 397 Tage, an die Bedingungen am Geldmarkt angepasst wird; und/oder (iv) mit einem Risikoprofil, einschließlich der Kredit- und Zinsrisiken, das dem Risikoprofil von Finanzinstrumenten mit einer Laufzeit von bis zu 397 Tagen bzw. mit Renditeanpassungen im Abstand von höchstens 397 Tagen entspricht, die im Falle von (iii) und (iv) außerdem die Endfälligkeitsanforderungen der betreffenden Ratingagentur erfüllen, anhand der Buchwertmethode bewerten, bei der das Wertpapier zu seinen um Abschreibungen auf Aufschläge bzw. Abschläge bereinigten Anschaffungskosten bewertet wird. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Portfolios darf 60 Tage nicht überschreiten. Der Verwaltungsrat oder seine Beauftragten werden wöchentlich Abweichungen zwischen dem Marktwert und dem nach der Buchwertmethode ermittelten Wert der Geldmarktinstrumente prüfen bzw. prüfen lassen; diese Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien der Irischen Aufsichtsbehörde.
- (h) Der Verwaltungsrat kann Geldmarktinstrumente, deren Restlaufzeit drei Monate nicht übersteigt, anhand der Buchwertmethode bewerten. Diese Wertpapiere werden keine spezifische Sensitivität gegenüber Marktparametern, einschließlich Kreditrisiken, aufweisen.
- (i) Der Verwaltungsrat ist mit Genehmigung der Depotbank berechtigt, den Wert von Anlagen in Bezug auf ihre jeweilige Währung, Marktfähigkeit, maßgeblichen Zinssätze, erwarteten Dividenden, Laufzeiten, Liquidität oder andere relevante Aspekte anzupassen, sofern er eine solche Anpassung im Hinblick auf ihren angemessenen Marktwert für gerechtfertigt hält.
- (j) Werte, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des betreffenden Teilfonds lauten, werden in die Basiswährung des Teilfonds umgerechnet, und zwar zu dem für die Verwaltungsstelle verfügbaren maßgeblichen Wechselkurs, der in aller Regel von Reuters oder einem anderen Dienstleister bezogen wird.
- (k) Ist der Wert eines Wertpapiers nicht wie vorstehend beschrieben bestimmbar, so entspricht der Wert seinem voraussichtlichen Veräußerungswert, wie dieser vom Verwaltungsrat sorgfältig und nach Treu und Glauben oder von einer vom Verwaltungsrat bestellten und von der Depotbank für diese Zwecke genehmigten qualifizierten Person geschätzt wird.

- (l) Sofern es der Verwaltungsrat für erforderlich hält, kann ein Wertpapier auch anhand von anderen von der Depotbank genehmigten alternativen Bewertungsverfahren bewertet werden.

Bei der Berechnung des Wertes des Vermögens der Gesellschaft und der einzelnen Teilfonds gelten die folgenden Grundsätze:

- (a) Bei der Ermittlung des Wertes der Anlagen eines Teilfonds (a) kann der Verwaltungsrat die Wertpapiere eines Teilfonds wie folgt bewerten: (i) zum niedrigsten Geldkurs am Markt, sofern der Wert aller eingegangenen Rücknahmeanträge an einem gegebenen Handelstag den Wert der für den betreffenden Handelstag eingegangenen Zeichnungsanträge für Anteile übersteigt, bzw. zum höchsten Briefkurs am Markt, sofern an einem gegebenen Handelstag der Wert aller an dem betreffenden Handelstag eingegangenen Zeichnungsanträge für Anteile den Wert aller für diesen Handelstag eingegangenen Rücknahmeanträge übersteigt; dies erfolgt in beiden Fällen im Hinblick auf die Erhaltung des Wertes der von den bestehenden Anteilhabern gehaltenen Anteile; (ii) zu den Geld- und Briefkursen, jeweils im Einklang mit den Anforderungen der Irischen Aufsichtsbehörde, sofern ein Geld- bzw. Briefkurs als Grundlage für die Ermittlung der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreise für die Anteile herangezogen wird; oder (iii) zu den Mittelkursen; dies gilt mit der Maßgabe, dass in jedem Fall die vom Verwaltungsrat ausgewählten Bewertungsgrundsätze in konsistenter Weise in Bezug auf die Gesellschaft und, ggf. einzelne Teilfonds so lange eingehalten werden, wie die Gesellschaft bzw. die Teilfonds nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung betrieben werden. Jeder Anteil, dessen Ausgabe vom Verwaltungsrat in Bezug auf jeden Handelstag vereinbart wird, gilt als zum darauffolgenden Bewertungszeitpunkt zum jeweiligen Handelstag ausgegeben, und als Teil der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds gelten nicht nur Barmittel und Vermögen in Verwahrung der Depotbank, sondern auch der Betrag an Barmitteln und sonstigem Vermögen, der in Bezug auf Anteile erhalten wird, die am vorhergehenden Handelstag nach Abzug (im Fall von Anteilen, deren Ausgabe für Barmittel vereinbart wurde) oder nach Rückstellung für Ausgabeaufschläge ausgegeben wurden;
- (b) sofern der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren vereinbart, jedoch noch nicht abgeschlossen wurde, werden diese Wertpapiere eingerechnet bzw. nicht eingerechnet und der Bruttoerlös aus dem Kauf bzw. der Nettoverkaufserlös wird eingerechnet bzw. nicht eingerechnet, als ob dieser Kauf oder Verkauf ordnungsgemäß abgeschlossen wäre, es sei denn, der Verwaltungsrat hat Grund zu der Annahme, dass dieser Kauf oder Verkauf nicht abgeschlossen wird;
- (c) zu den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds wird ein tatsächlicher oder geschätzter Betrag einer Kapitalbesteuerung hinzuaddiert, der für die Gesellschaft ggf. erstattungsfähig ist und der diesem Teilfonds zuzurechnen ist;
- (d) zu den Vermögenswerten jedes betreffenden Teilfonds wird eine Summe, die die Zinsen, Ausschüttungen oder sonstigen Erträge widerspiegelt, die zwar angefallen, aber noch nicht bezahlt wurden, und eine Summe, die die nicht abgeschriebenen Aufwendungen widerspiegelt, hinzuaddiert, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass diese Zinsen, Ausschüttungen oder sonstigen Erträge aller Voraussicht nach nicht in voller Höhe gezahlt oder erhalten werden; in diesem Fall wird der Wert dieser Summe ermittelt nach Abzug eines Abschlags, den der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter (mit Zustimmung der Depotbank) in diesem Fall für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert der Vermögenswerte widerzuspiegeln;
- (e) zu den Vermögenswerten jedes betreffenden Teilfonds wird der Gesamtbetrag (nach dem Ermessen des Verwaltungsrats entweder auf der Grundlage der erhaltenen oder der angefallenen Beträge) aller Ansprüche auf Rückzahlung von erhobenen Steuern auf Einkommen oder Kapitalerträge, einschließlich Ansprüche in Bezug auf einen Doppelbesteuerungsnachlass, hinzuaddiert; und
- (f) von den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds werden die folgenden Beträge abgezogen:

- (i) der Gesamtbetrag tatsächlicher Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zu zahlen sind, einschließlich sämtlicher ausstehender Kredite der Gesellschaft in Bezug auf den betreffenden Teilfonds, Zinsen, Gebühren und Aufwendungen, die für diese Kredite zahlbar sind, sowie Steuerverbindlichkeiten, und der Betrag für die eventuellen oder prognostizierten Aufwendungen, den der Verwaltungsrat zum betreffenden Bewertungszeitpunkt als gerecht und angemessen ansieht;
- (ii) jede in Bezug auf Steuern (sofern zutreffend) auf Einkommen oder Kapitalerträge, die bei der Anlage der betreffenden Teilfonds erzielt werden, zahlbare Summe;
- (iii) der Betrag (sofern zutreffend) von einer in Bezug auf diesen Teilfonds erklärten, aber noch nicht gezahlten Ausschüttung;
- (iv) die Vergütungen, Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsstelle, der Depotbank, des Anlageverwalters, jeder Vertriebsstelle und sonstiger Dienstleister der Gesellschaft, die angefallen sind, aber noch nicht gezahlt wurden, zusammen mit einer Summe, die dem Wert des darauf zahlbaren Umsatzsteuerbetrags (sofern zutreffend) entspricht;
- (v) der (tatsächliche oder vom Verwaltungsrat geschätzte) Gesamtbetrag von anderen Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zahlbar sind (einschließlich aller Gründungs-, Betriebs- und laufender Verwaltungsgebühren, -kosten und -aufwendungen) zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt;
- (vi) ein Betrag in Höhe der prognostizierten Verbindlichkeit des betreffenden Teilfonds zum betreffenden Bewertungszeitpunkt in Bezug auf die diesem Teilfonds im Falle einer anschließenden Liquidation entstehenden Kosten und Aufwendungen;
- (vii) ein Betrag in Höhe der prognostizierten Verbindlichkeit der betreffenden Abrufe auf Anteile zum betreffenden Bewertungszeitpunkt in Bezug auf ausgegebene Optionsscheine und/oder von dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse geschriebene Optionen; und
- (viii) jede andere Verbindlichkeit, die ordnungsgemäß abgezogen werden kann.

Sofern nicht Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzliche Unterlassung vorliegen, ist jeder vom Verwaltungsrat oder von einem Ausschuss des Verwaltungsrats oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Person für die Gesellschaft gefasste Beschluss zur Ermittlung des Wertes einer Anlage oder zur Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds oder einer Klasse bzw., sofern zutreffend, einer Serie oder des Nettoinventarwertes je Anteil für die Gesellschaft und für derzeitige, ehemalige und künftige Anteilinhaber endgültig und bindend.

Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil wird wöchentlich in der Financial Times, der International Herald Tribune und/oder anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitungen in den Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum Verkauf angeboten werden, veröffentlicht, und wird im Internet unter www.bloomberg.com und www.bbbsml.com zur Verfügung gestellt und nach jeder Berechnung des Nettoinventarwertes aktualisiert. Darüber hinaus kann der Nettoinventarwert je Anteil entweder von der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten bezogen werden. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder der Nettoinventarwert, der einer Klasse zuzurechnen ist, deren Anteile börsennotiert sind, wird außerdem unverzüglich nach der Berechnung durch die Verwaltungsstelle der Irischen Börse mitgeteilt.

Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und zu gegebener Zeit die Bestimmung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds oder des einer Klasse zuzurechnenden Nettoinventarwertes und die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen an einem Teilfonds oder einer Klasse vorübergehend aussetzen:

- a) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem eine Anerkannte Börse, an der die Anlagen des betreffenden Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, (aus anderen Gründen als wegen eines gewöhnlichen Feiertages oder der üblichen Schließung am Wochenende) geschlossen ist, oder in dem der Handel an dieser Börse eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- b) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem aufgrund von Umständen außerhalb des Einflussbereichs des Verwaltungsrats die Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des Teilfonds praktisch nicht durchführbar ist oder den Interessen der Anteilinhaber schaden würde oder die Überweisung von Geldern, die mit dem Erwerb oder Verkauf von Anlagen verbunden sind, auf das betreffende oder von dem betreffenden Konto der Gesellschaft nicht durchgeführt werden kann; oder
- c) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem Nachrichtenübermittlungswege unterbrochen sind, die normalerweise für die Feststellung des Wertes von Anlagen des betreffenden Teilfonds verwendet werden; oder
- d) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem aus irgendeinem Grund der Wert von Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht angemessen oder nicht ausreichend schnell oder präzise bestimmt werden kann; oder
- e) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem die Überweisung von Zeichnungserlösen von dem oder auf das Konto eines Teilfonds nicht möglich ist oder die Gesellschaft die für Rücknahmezahlungen erforderlichen Gelder nicht zurückführen kann oder diese Zahlungen nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu den üblichen Wechselkursen durchgeführt werden können; oder
- f) in beiderseitigem Einvernehmen zwischen der Gesellschaft und der Depotbank für die Zwecke der Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds; oder
- g) wenn die Bewertung eines wesentlichen Bestandteils der Anlagen der Gesellschaft oder eines Teilfonds aus einem anderen Grund nicht möglich oder undurchführbar ist.

Eine Aussetzung der Bewertung wird der Irischen Aufsichtsbehörde, der Irischen Börse für jeden börsennotierten Teilfonds oder jede börsennotierte Klasse und der Depotbank unverzüglich und in jedem Fall innerhalb des selben Handelstages mitgeteilt und in der Financial Times und der International Herald Tribune bzw., sofern zutreffend, einer anderen Finanzzeitung veröffentlicht. Wenn möglich, werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um die Aussetzung zu einem baldmöglichen Ende zu bringen.

Die Irische Aufsichtsbehörde kann auch fordern, dass die Gesellschaft die Ermittlung des Nettoinventarwertes und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an einem Teilfonds vorübergehend aussetzt, wenn dies nach ihrer Ansicht im Interesse der Allgemeinheit und der Anteilinhaber wäre.

Dividenden und Ausschüttungen

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Ausschüttungen auf in einer Klasse oder einem Teilfonds der Gesellschaft ausgegebene Anteile zu erklären und auszuzahlen. Die Ausschüttungspolitik für jeden Teilfonds oder jede Klasse wird im betreffenden Prospektzusatz ausgeführt.

5. BESTEUERUNG

Allgemeines

Die Informationen in diesem Teil des Prospekts sind nicht umfassend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Interessierte Anleger sollten sich von ihren eigenen sachkundigen Beratern über die Konsequenzen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs und der Veräußerung von Anteilen nach dem Recht des Landes, in dem sie steuerpflichtig sind, informieren lassen.

Nachstehend wird kurz auf bestimmte Fragen des irischen Steuerrechts und der irischen Anwendungspraxis im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt behandelten Transaktionen eingegangen; diese Zusammenfassung basiert auf den Informationen, die der Verwaltungsrat von seinen Beratern erhalten hat. Grundlage sind die zurzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften und ihre Durchführung und offizielle Auslegung, welche jeweils Änderungen unterliegen können.

Auf (eventuelle) Dividenden, Zinsen und Kapitalerträge, die die Gesellschaft/ihre Teilfonds aus ihren Anlagen vereinnahmt bzw. vereinnahmen, können (außer bei den Wertpapieren irischer Emittenten) Steuern, einschließlich Quellensteuern, in den Ländern der Emittenten der Anlagen anfallen. Es wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft möglicherweise keinen Anspruch auf reduzierte Quellensteuersätze nach den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern hat. Falls sich diese Rechtslage in der Zukunft ändert und die Anwendung eines reduzierten Steuersatzes für die Gesellschaft zu Steuererstattungen führt, wird der Nettoinventarwert nicht rückwirkend geändert. Vielmehr wird der zu erstattende Betrag allen zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Anteilinhabern anteilig zugeordnet.

Irische Besteuerung

Gemäß den Informationen, die der Verwaltungsrat von den Beratern erhalten hat, und unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft ihren Steuersitz in Irland hat, stellt sich die steuerliche Situation der Gesellschaft und der Anteilinhaber wie nachstehend aufgeführt dar.

Die Gesellschaft gilt als in Irland steuerlich ansässig, wenn Hauptverwaltung und Leitung ihrer Geschäftstätigkeit in Irland ausgeübt werden und die Gesellschaft nicht in einem anderen Land als ansässig gilt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so auszuführen, dass die Gesellschaft als in Irland steuerlich ansässig gilt.

Nach den dem Verwaltungsrat vorliegenden Informationen gilt die Gesellschaft als Anlageorganismus im Sinne von Section 739 B des Taxes Act. Nach den zurzeit in Irland geltenden gesetzlichen Vorschriften und der Anwendungspraxis ist die Gesellschaft damit von der irischen Einkommensteuer und der irischen Kapitalertragsteuer befreit.

Eine Steuerpflicht kann jedoch bei einem „steuerpflichtigen Vorgang“ bei der Gesellschaft entstehen. Als steuerpflichtige Vorgänge gelten unter anderem Ausschüttungen an Anteilinhaber sowie die Einlösung, Rücknahme, Einziehung oder Übertragung von Anteilen oder eine angenommene Veräußerung (*deemed disposal*) von Anteilen (eine angenommene Veräußerung erfolgt nach Ablauf eines Maßgeblichen Zeitraums). Keine Steuerpflicht der Gesellschaft fällt bei steuerpflichtigen Vorgängen an, wenn der Anteilinhaber zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses weder eine in Irland ansässige noch gewöhnlich ansässige Person ist, die Relevante Erklärung erfolgt ist und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben in wesentlichen Aspekten nicht länger zutreffend sind. Falls die Relevante Erklärung nicht vorliegt, wird unterstellt, dass der Anleger eine in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Person ist. Die folgenden Vorgänge sind keine steuerpflichtigen Vorgänge:

- Umtausch von Anteilen der Gesellschaft gegen andere Anteile der Gesellschaft zu marktüblichen Bedingungen (arm's length-Prinzip) durch einen Anteilinhaber, bei dem keine Zahlungen an den Anteilinhaber geleistet werden;
- Transaktionen (die ansonsten als steuerpflichtiger Vorgang betrachtet werden könnten) in Bezug auf Anteile, die in einem per Anweisung der Irischen Steuerbehörde anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- unter bestimmten Bedingungen eine Übertragung des Eigentums an einem Anteil durch den Inhaber auf seinen Ehepartner oder früheren Ehepartner; oder
- ein Tausch von Anteilen bei einer Verschmelzung oder Neustrukturierung der Gesellschaft (die die Voraussetzungen gemäß Section 739 H des Taxes Act erfüllt) mit einem anderen Anlageorganismus.

Wenn die Gesellschaft auf Grund eines steuerpflichtigen Vorgangs steuerpflichtig wird, ist sie berechtigt, von der aufgrund des steuerpflichtigen Vorgangs zu leistenden Zahlung einen Betrag in Höhe der Steuer einzubehalten und/oder gegebenenfalls eine der Steuer entsprechende Zahl von Anteilen des Anteilinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers der Anteile einzuziehen oder zu entwerten. Der betreffende Anteilinhaber wird die Gesellschaft freistellen und schadlos halten in Bezug auf Verluste, die der Gesellschaft wegen einer Steuerverbindlichkeit aufgrund eines steuerpflichtigen Vorgangs entstehen, wenn der Verlust nicht durch eine Einbehaltung von Zahlungen oder einen Einzug bzw. eine Entwertung von Anteilen ausgeglichen wird.

Auf Dividendenzahlungen an die Gesellschaft können bei irischen Aktien, in die die Gesellschaft angelegt hat, Quellensteuern in Höhe des Standardsatzes der Einkommensteuer in Irland (zurzeit 20%) anfallen. Die Gesellschaft kann aber gegenüber dem Zahlungspflichtigen erklären, dass sie ein Anlageorganismus mit einem Dividendenanspruch als wirtschaftlicher Eigentümer ist; nach Abgabe dieser Erklärung hat die Gesellschaft Anspruch auf Erhalt der Dividende ohne Einbehaltung der Quellensteuern.

Grundsätzlich fallen in Irland auf die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft keine Stempelsteuern an. Wenn Anteile gegen irische Wertpapiere oder andere irische Vermögensgegenstände gezeichnet oder zurückgenommen werden, könnte die Übertragung dieser Vermögensgegenstände der irischen Stempelsteuer unterliegen.

Keine irische Stempelsteuer ist von der Gesellschaft auf die Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren zu zahlen, wenn die Aktien oder marktfähigen Wertpapiere nicht von einer in Irland eingetragenen Gesellschaft begeben sind, und wenn die Übertragung nicht im Zusammenhang mit einem in Irland belegenen Grundstück, grundstücksgleichen Rechten oder Beteiligungen bzw. Aktien oder marktfähigen Wertpapieren einer in Irland eingetragenen Gesellschaft (außer einem Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Taxes Act) steht.

Besteuerung der Anteilinhaber

Zahlungen an einen Anteilinhaber oder die Einlösung, Rücknahme, Einziehung oder Übertragung von Anteilen, die in einem Anerkannten Clearingsystem gehalten werden, lösen keinen steuerpflichtigen Vorgang¹ der Gesellschaft aus. Daher wird die Gesellschaft keine irischen Steuern auf diese Zahlungen abziehen müssen, und zwar unabhängig davon, ob sie von Anteilhabern gehalten werden, die in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Personen sind, oder ob ein nicht in Irland ansässiger Anteilinhaber eine Relevante Erklärung abgegeben hat. Anteilinhaber, die in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Personen sind, oder die keine in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Personen sind, aber deren Anteile einer Niederlassung oder Vertretung in Irland zuzurechnen sind, sind jedoch unter Umständen bei einer Ausschüttung, Einlösung, Rücknahme oder Übertragung ihrer Anteile dennoch in Irland steuerpflichtig.

¹ Die Gesetzgebung ist nicht eindeutig im Hinblick darauf, ob die in diesem Absatz in Bezug auf in einem Anerkannten Clearingsystem gehaltene Anteile ausgeführten Regeln im Falle von steuerpflichtigen Vorgängen anzuwenden sind, die Folge einer angenommenen Veräußerung sind. Daher sollten Anteilinhaber, wie zuvor erläutert, ihre eigenen Steuerberater in dieser Hinsicht zu Rate ziehen.

Soweit Anteile zum Zeitpunkt eines steuerpflichtigen Vorgangs (und vorbehaltlich der vorstehenden Fußnote in Bezug auf einen steuerpflichtigen Vorgang als Folge einer angenommenen Veräußerung) nicht in einem Anerkannten Clearingsystem gehalten werden, werden bei einem steuerpflichtigen Vorgang die nachstehenden steuerlichen Konsequenzen eintreten.

Anteilinhaber, die weder in Irland ansässige Personen noch in Irland gewöhnlich ansässige Personen sind

Die Gesellschaft muss bei steuerpflichtigen Vorgängen in Bezug auf einen Anteilinhaber keinen Steuerabzug vornehmen, wenn (a) der Anteilinhaber weder eine in Irland ansässige noch gewöhnlich ansässige Person ist, (b) der Anteilinhaber eine Relevante Erklärung abgegeben hat und (c) der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben in wesentlichen Aspekten nicht länger zutreffend sind. Wenn keine entsprechende Erklärung vorliegt, entsteht bei einem steuerpflichtigen Vorgang bei der Gesellschaft auch dann eine Steuerpflicht, wenn der Anteilinhaber weder eine in Irland ansässige noch gewöhnlich ansässige Person ist. Die fällige abzuziehende Steuer ergibt sich aus den nachstehenden Ausführungen.

Soweit ein Anteilinhaber als Intermediär für eine Person tätig ist, die weder eine in Irland ansässige noch gewöhnlich ansässige Person ist, wird von Seiten der Gesellschaft kein Steuerabzug bei Eintritt eines steuerpflichtigen Vorganges vorgenommen, wenn der Intermediär eine Relevante Erklärung abgibt, nach der er für eine solche Person handelt, und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die in dieser Relevanten Erklärung enthaltenen Angaben in wesentlichen Aspekten nicht länger zutreffend sind.

Für Anteilinhaber, die weder in Irland ansässige noch gewöhnlich ansässige Personen sind, und die die Relevanten Erklärungen abgegeben haben, und sofern der Gesellschaft in Bezug auf diese Anteilinhaber keine Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben in wesentlichen Aspekten nicht länger zutreffend sind, fällt auf Einkünfte aus den Anteilen oder Kapitalerträge aus der Veräußerung der Anteile keine irische Steuer an. Eine Gesellschaft, die zwar keine in Irland ansässige Person ist, die Anteile aber unmittelbar oder mittelbar über oder für eine Niederlassung oder Vertretung in Irland hält, ist jedoch für die Einkünfte aus den Anteilen und Kapitalerträge aus der Veräußerung der Anteile in Irland steuerpflichtig.

Wenn von der Gesellschaft Steuern einbehalten werden, weil vom Anteilinhaber gegenüber der Gesellschaft keine Relevante Erklärung abgegeben worden ist, ist nach der irischen Gesetzgebung eine Steuerrückerstattung nur an der irischen Körperschaftsteuer unterliegende Unternehmen, bestimmte nicht geschäftsfähige Personen und unter bestimmten anderen begrenzten Umständen möglich.

Anteilinhaber, die in Irland ansässige Personen oder in Irland gewöhnlich ansässige Personen sind

Soweit es sich bei einem Anteilinhaber nicht um einen steuerbefreiten irischen Anleger handelt, und dieser eine Relevante Erklärung abgibt, und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die begründeten Anlass zu der Vermutung geben, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben in wesentlichen Aspekten nicht länger zutreffend sind, und sofern die Anteile nicht vom Courts Service gekauft werden, sind von der Gesellschaft von (jährlichen oder häufigeren) Ausschüttungen an Anteilinhaber, die in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Personen sind, Steuern in Höhe des Standardsatzes der irischen Einkommensteuer (von zurzeit 20%) einzubehalten. Analog hierzu ist von der Gesellschaft eine Steuer in Höhe des Standardsatzes zuzüglich 3% (d.h. zurzeit 23%) auf andere dem Anteilinhaber zustehende Auszahlungen oder Gewinne aus der Einlösung, der Rücknahme, Entwertung oder Übertragung von Anteilen oder einer angenommenen Veräußerung von Anteilen (s.u.) durch Anteilinhaber einzubehalten, die in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Personen sind (mit Ausnahme von steuerbefreiten irischen Anlegern, die eine Relevante Erklärung abgegeben haben).

Das irische Finanzgesetz von 2006 (Finance Act 2006) hat Regeln eingeführt (die anschließend durch das irische Finanzgesetz von 2008 geändert wurden) in Bezug auf eine automatische Liquidationssteuer (Exit Tax) für Anteilinhaber, die in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Personen sind, im Hinblick auf

von ihnen gehaltene Anteile an der Gesellschaft zum Ende eines Maßgeblichen Zeitraums. Es wird angenommen, dass diese Anteilhaber (sowohl Unternehmen als auch Einzelpersonen) ihre Anteile zum Ablauf des Maßgeblichen Zeitraums veräußert haben ("angenommene Veräußerung" - *deemed disposal*), und die Anteilhaber unterliegen mit dem angenommenen Gewinn (berechnet ohne Vergünstigung durch Indexierung (*indexation*)), der ihnen aufgrund einer etwaigen Wertsteigerung der Anteile seit dem Zeitpunkt des Erwerbs oder, falls später, der letzten Anwendung der Liquidationssteuer entstanden ist, der Besteuerung zum Standardsatz zuzüglich 3 % (d.h. derzeit 23 %).

Um zu berechnen, ob eine weitere Steuer bei einem nachfolgenden steuerpflichtigen Vorgang (mit Ausnahme von steuerpflichtigen Vorgängen aufgrund des Ablaufs eines nachfolgenden Maßgeblichen Zeitraums oder Zahlungen, die jährlich oder in kürzeren Abständen erfolgen) anfällt, wird die vorhergehende angenommene Veräußerung zunächst außer Acht gelassen und die entsprechende Steuer gemäß der üblichen Verfahren berechnet. Sofort nach Berechnung dieser Steuer wird auf sie jede Steuer gutgeschrieben, die aufgrund der vorhergehenden angenommenen Veräußerung gezahlt wurde. Wenn die Steuer, die bei einem nachfolgenden steuerpflichtigen Vorgang anfällt, höher ist als diejenige, die bei der vorhergehenden angenommenen Veräußerung angefallen ist, muss die Gesellschaft den Differenzbetrag abziehen. Wenn die Steuer, die bei einem nachfolgenden steuerpflichtigen Vorgang anfällt, niedriger ist als diejenige, die bei der vorhergehenden angenommenen Veräußerung angefallen ist, wird die Gesellschaft dem Anteilhaber den Differenzbetrag erstatten (vorbehaltlich des nachstehenden Abschnitts mit der Überschrift "*15%-Grenze*").

10%-Grenze

Wenn jedoch Anteilhaber, die in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Personen (aber keine steuerbefreiten irischen Anleger) sind, unmittelbar vor einer angenommenen Veräußerung weniger als 10% der Gesellschaft (berechnet auf Basis des Werts der Anteile) oder, im Falle eines Umbrella-Fonds, 10% des betreffenden Teilfonds (berechnet auf Basis des Werts der Anteile) halten, dann obliegt die Pflicht, die Besteuerung des aus dem angenommenen Verkauf hervorgehenden Gewinns nachzuweisen, dem Anteilhaber im Wege der Selbsteinschätzung ("*self-assessors*") und nicht der Gesellschaft (oder deren Dienstleistern), vorausgesetzt:

- die Gesellschaft hat eine entsprechende Wahl im Sinne des Abschnitts 739E(2A)(i) des Taxes Act getroffen; und
- die Gesellschaft hat die betreffenden Anteilhaber diesbezüglich entsprechend informiert.

15%-Grenze

Wenn Anteilhaber, die in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Personen (aber keine steuerbefreiten irischen Anleger) sind, kurz vor einer angenommenen Veräußerung einen geringeren Anteil als 15% an der Gesellschaft halten (berechnet auf Basis des Werts der Anteile) und (i) eine Steuerrückzahlung erhalten (z.B. durch einen anschließenden Verlust auf eine tatsächliche Veräußerung), (ii) die Gesellschaft eine entsprechende Wahl im Sinne des Abschnitts 739E(1A)(b)(ii)(II) des Taxes Act getroffen hat und (iii) die Gesellschaft die betreffenden Anteilhaber diesbezüglich entsprechend informiert hat, muss in diesem Fall der betreffende Anteilhaber (wenn dieser eine Steuerrückzahlung erhalten möchte) die Erstattung des Betrages, mit dem die erste Steuer die „zweite“ übersteigt, direkt bei der Irischen Steuerbehörde beantragen, anstatt dass die Gesellschaft diesen Antrag stellt (bei Erhalt einer Forderung durch den Anteilhaber); siehe jedoch hierzu den nachfolgenden Absatz.

Hinweis - Allem Anschein nach sieht die Rechtsprechung derzeit nicht vor, Steuergutschriften auf angenommene Veräußerungen für Anteilhaber, die „self assessors“ sind, zur Verfügung zu stellen. Obwohl davon ausgegangen wird, dass es sich hierbei nicht um eine bewusst getroffene Regelung handelt, heißt das, dass unter den derzeitigen Bedingungen ein Anteilhaber unter bestimmten Umständen zweimal auf Gewinne besteuert werden kann. Das Finanzministerium wurde auf diesen offensichtlichen Fehler in dem Entwurf hingewiesen und hat angegeben, die Angelegenheit noch vor dem irischen Steuergesetz von 2009 zu prüfen. Dennoch müssen Anteilhaber, die für die Selbsteinschätzung in Bezug auf angenommene Gewinne verantwortlich sind, ab dem 1. Januar 2009 wahrscheinlich so lange

warten, bis das irische Finanzgesetz von 2009 in Kraft tritt, um sichergehen zu können, dass sie diese zu zahlende Steuer (z.B. auf eine angenommenen Veräußerung) mit der Steuer auf eine tatsächliche Veräußerung verrechnen können.

Sonstiges

Um mehrere steuerpflichtige Vorgänge für angenommene Veräußerungen für mehrere Einheiten zu vermeiden, kann die Gesellschaft eine unwiderrufliche Wahl gemäß Abschnitt 739D(5B) treffen, um die Einheiten, die zum 30. Juni oder zum 31. Dezember jeden Jahres vor der stattfindenden angenommenen Veräußerung gehalten werden, zu bewerten. Obwohl die diesbezügliche Rechtsprechung unklar ist, geht die Gesellschaft davon aus, dass es einem Fonds erlaubt sein soll, die Anteile in Sechs-Monats-Posten zusammenfassen zu dürfen, wodurch die Berechnung der Liquidationssteuer erleichtert wird, da nicht mehr zu verschiedenen Zeitpunkten während des Jahres Bewertungen durchgeführt werden müssen, was mit einem hohen verwaltungstechnischen Aufwand verbunden ist.

Abschließend hat die Irische Steuerbehörde angegeben, Mitte 2008 Leitlinien herauszugeben, die sich mit den praktischen Aspekten der vorstehenden Berechnungen/Ziele auseinandersetzen. Die Gesellschaft hofft, dass die oben dargelegte Regelung bezüglich der 15%-Grenze auf Teilfondsbasis umgesetzt wird (anstelle nur auf Fondsbasis), genau wie die Regelung bezüglich der 10%-Grenze.

Abhängig von der individuellen Steuersituation müssen Anteilhaber, die in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Personen sind, unter Umständen weitere Steuern bei der Veräußerung oder einem Gewinn aus einer Einlösung, Rücknahme, Entwertung, Übertragung oder angenommenen Veräußerung ihrer Anteile zahlen. Alternativ dazu haben sie unter Umständen Anspruch auf die Erstattung der gesamten oder eines Teils der Steuern, die die Gesellschaft bei einem steuerpflichtigen Vorgang abgezogen hat.

Finance Act 2007

Im irischen Finanzgesetz von 2007 (Finance Act 2007) wurden neue Bestimmungen in Bezug auf die Besteuerung in Irland ansässiger oder gewöhnlich ansässiger natürlicher Personen, die Anteile an Anlageorganismen halten, eingeführt. In den neuen Bestimmungen wird das Konzept eines Anlageorganismus mit persönlich beeinflussbarem Portfolio (Personal Portfolio Investment Undertaking – "PPIU") eingeführt. Ein Anlageorganismus gilt in Bezug auf einen bestimmten Anleger im Wesentlichen dann als PPIU, wenn dieser Anleger Einfluss auf die Auswahl aller oder einiger der von dem Anlageorganismus gehaltenen Vermögenswerte hat. Abhängig von den persönlichen Umständen wird ein Anlageorganismus in Bezug auf einige, keine oder alle individuellen Anleger als PPIU betrachtet, das heißt, dass er nur dann eine PPIU in Bezug auf diejenigen Personen ist, die die Auswahl "beeinflussen" können. Auf einen steuerpflichtigen Vorgang in Bezug auf einen Anlageorganismus (der für eine Einzelperson – auf die der steuerpflichtige Vorgang zurückzuführen ist – ein PPIU ist) entstandene Gewinne werden, sofern der steuerpflichtige Vorgang am oder nach dem 20. Februar 2007 stattfindet, mit dem Standardsatz der Einkommensteuer zuzüglich 23% (d.h. derzeit 43%) besteuert. Besondere Ausnahmen gelten in Fällen, in denen das angelegte Vermögen in großem Umfang an die breite Öffentlichkeit vertrieben wird oder bei Anlagegeschäften mit Nicht-Vermögenswerten, die von dem Anlageorganismus getätigt werden.

Kapitalerwerbssteuer

Die Veräußerung von Anteilen kann der irischen Schenkung- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbssteuer) unterliegen. Die Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilinhaber unterliegt jedoch nicht der Kapitalerwerbssteuer, solange die Gesellschaft ein Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Taxes Act ist und sofern (a) der Begünstigte der Schenkung oder der Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft weder in Irland ansässig noch eine in Irland gewöhnlich ansässige Person ist, (b) der verfügende Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Verfügung nicht in Irland ansässig oder eine in Irland gewöhnlich ansässige Person ist oder die Verfügung über die Anteile nicht irischem Recht unterliegt, und (c) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder der Erbschaft und zum Zeitpunkt der Bewertung Teil der Schenkung bzw. Erbschaft sind.

In Bezug auf das irische Steuerdomizil für die Kapitalerwerbssteuer gelten spezielle Regeln für Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb Irlands haben. Ein nicht in Irland wohnhafter Schenkungsempfänger oder über die Schenkung Verfügender gilt zu dem relevanten Zeitpunkt nicht als in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Person, es sei denn:

- i) diese Person hat während der fünf dem Veranschlagungsjahr des (vorstehenden) Zeitpunktes vorausgehenden aufeinanderfolgenden Veranschlagungsjahre in Irland gewohnt; und
- ii) diese Person ist zu diesem Zeitpunkt entweder eine in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Person.

EU-Zinsrichtlinie

Dividenden und andere Ausschüttungen der Gesellschaft und Zahlungen von Verkaufs- und/oder Rücknahmeerlösen von Anteilen der Gesellschaft dürfen zukünftig (abhängig vom Anlageportfolio der Gesellschaft und dem Sitz der Zahlstelle - mit der Definition einer Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ist nicht unbedingt dieselbe Instanz gemeint, die rechtlich gesehen als Zahlstelle gilt) dem Informationsaustausch oder dem Quellensteuersystem gemäß der EU-Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen vom 3. Juni 2003 unterliegen. Falls eine Zahlung an einen Anteilinhaber, der eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige natürliche Person ist (bzw. eine bestimmte in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtung (*residual entity*)), von einer Zahlstelle, die in einem anderen Mitgliedstaat (oder unter bestimmten Umständen im selben Mitgliedstaat wie der Anteilinhaber) niedergelassen ist, geleistet wird, kann die Richtlinie Anwendung finden. Die Richtlinie ist auf Zahlungen von "Zinsen" anwendbar, die am oder nach dem 1. Juli 2005 geleistet werden. Personen, die die Zeichnung von Anteilen beantragen, müssen bestimmte Auskünfte, wie in der Richtlinie vorgeschrieben, erteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass das System der automatischen

Auskunftserteilung bzw. das Quellensteuersystem in Bezug auf Zahlungen, die an bestimmte in einem EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Personen und Einrichtungen (*residual entities*) geleistet werden, auch für diejenigen natürlichen Personen und Einrichtungen gilt, die in einem der folgenden Gebiete ansässig sind: Anguilla, Aruba, Britische Jungferninseln, Cayman-Inseln, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Montserrat, Niederländische Antillen und Turks und Caicos-Inseln.

Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und die Schweiz nehmen nicht am automatischen Austausch von Auskünften teil. Sofern sie Auskünfte erteilen, wird dies nur auf Anfrage erfolgen. Ihre Beteiligung beschränkt sich auf die Erhebung einer Quellensteuer.

6. ALLGEMEINE HINWEISE

1. Gründung, Eingetragener Sitz und Anteilkapital

- (a) Die Gesellschaft wurde am 27. August 2008 in Irland als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung unter der Registernummer 461518 errichtet. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.
- (b) Der eingetragene Sitz der Gesellschaft ist in dem Kapitel "Adressen" am Anfang dieses Prospekts angegeben.
- (c) Ziffer 3 der Gründungsurkunde der Gesellschaft sieht vor, dass der ausschließliche Zweck der Gesellschaft die gemeinsamen Anlage ihres von der Öffentlichkeit bereitgestellten Kapitals nach dem Prinzip der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzmittel gemäß Regulation 45 der OGAW-Vorschriften ist.
- (d) Das anfängliche genehmigte Anteilkapital der Gesellschaft beträgt 300.000 rückzahlbare nennwertlose Anteile ohne Gewinnberechtigung und 500.000.000.000 gewinnberechtigte nennwertlose Anteile. Anteile ohne Gewinnberechtigung berechtigen die Inhaber nicht zum Erhalt von Ausschüttungen und bei einer Auflösung berechtigen sie die Inhaber nur zum Erhalt der für die Anteile gezahlten Gegenleistung, jedoch nicht zu einer sonstigen Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Anteile am Kapital der Gesellschaft unter den Bedingungen und in der Art und Weise zuzuteilen, die er für richtig hält. Derzeit sind 300.000 Anteile ohne Gewinnberechtigung in Umlauf, von denen zwei Anteile von Zeichnern der Gesellschaft übernommen und an den Anlageverwalter übertragen wurden; die restlichen Anteile werden von der Gesellschaft gehalten.
- (e) Es bestehen keine Optionen auf das Kapital der Gesellschaft, und es gibt auch keine Vereinbarung, (bedingte oder unbedingte) Optionen darauf zu gewähren.
- (f) Zum Datum dieses Prospekts hat kein Teilfonds seinen Betrieb aufgenommen und es wurden für ihn keine Abschlüsse erstellt und keine Ausschüttungen erklärt.

2. Änderung von durch Anteile gewährten Rechten und Vorkaufsrechten

- (a) Die Änderung oder Aufhebung der mit in einer Klasse oder einem Teilfonds ausgegebenen Anteilen verbundenen Rechte kann, unabhängig davon, ob die Gesellschaft aufgelöst wird, mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse oder des betreffenden Teilfonds erfolgen oder mit Genehmigung durch einen ordentlichen Beschluss, der auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber dieser Klasse oder dieses Teilfonds gefasst wird.
- (b) Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Anteilhabern und Inhabern von Anteilen ohne Gewinnberechtigung unterzeichnet ist, die zum betreffenden Zeitpunkt zur Teilnahme und Stimmabgabe bei der Beschlussfassung auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft berechtigt sind, ist für sämtliche Zwecke so gültig und wirksam, als wäre der Beschluss auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst worden; dieser Beschluss gilt als Sonderbeschluss, sofern er als solcher bezeichnet wird.
- (c) Die mit den Anteilen verbundenen Rechte gelten durch die Schaffung, Zuteilung oder Ausgabe weiterer, mit den bereits im Umlauf befindlichen Anteilen gleichrangiger Anteile nicht als geändert.
- (d) Es bestehen keine Vorkaufsrechte für die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft.

3. Stimmrechte

Für Stimmrechte gelten die folgenden Regelungen:

- (a) Bruchteile von Anteilen verleihen keine Stimmrechte.
- (b) Jeder Anteilinhaber oder Inhaber nicht gewinnberechtigter Anteile, der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend ist und an einer Abstimmung durch Handzeichen teilnimmt, hat Anspruch auf eine Stimme.
- (c) Der Vorsitzende einer Hauptversammlung eines Teilfonds oder einer Klasse oder ein Anteilinhaber eines Teilfonds oder einer Klasse, der auf einer Versammlung eines Teilfonds oder einer Klasse persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, kann eine Abstimmung durch Stimmzählung verlangen. Der Vorsitzende einer Hauptversammlung der Gesellschaft oder mindestens zwei persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesende Gesellschafter oder jeder Anteilinhaber, der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend ist und die bzw. der mindestens ein Zehntel der im Umlauf befindlichen Anteile vertreten und auf der betreffenden Versammlung stimmberechtigt sind, können eine Abstimmung durch Stimmzählung verlangen.
- (d) Bei Abstimmung durch Stimmzählung hat jeder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesende Anteilinhaber Anspruch auf eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil und hat jeder Inhaber nicht gewinnberechtigter Anteile Anspruch auf eine Stimme für alle von ihm gehaltenen nicht gewinnberechtigten Anteile. Ein Anteilinhaber mit Anspruch auf mehr als eine Stimme muss nicht alle seine Stimmen abgeben oder alle von ihm abgegebenen Stimmen in derselben Weise abgeben.
- (e) Im Falle einer Stimmgleichheit entweder durch Handzeichen oder als Ergebnis einer Stimmzählung ist der Vorsitzende der Versammlung, auf der die Abstimmung durch Handzeichen stattfindet oder eine Abstimmung durch Stimmzählung verlangt wird, zur Abgabe einer zweiten oder entscheidenden Stimme berechtigt.
- (f) Jegliche Person (unabhängig davon, ob es sich um einen Anteilinhaber handelt) kann zu einem Bevollmächtigten ernannt werden; ein Anteilinhaber kann mehr als einen Bevollmächtigten ernennen, die bei derselben Gelegenheit an einer Versammlung teilnehmen.
- (g) Eine Urkunde, mit der ein Bevollmächtigter ernannt wird, ist spätestens 48 Stunden vor der Versammlung am Sitz der Gesellschaft oder auf anderem Wege bis zu dem Zeitpunkt und an dem anderen Ort, der in der Einberufungsmitteilung angegeben wird, einzureichen. Der Verwaltungsrat kann auf Kosten der Gesellschaft mit der Post oder auf anderem Wege (mit oder ohne bezahltes Rückporto) Vollmachten an Anteilinhaber versenden und kann die Ernennung des Bevollmächtigten entweder offen lassen oder ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder eine andere Person als Bevollmächtigten benennen.
- (h) Zur Annahme bedürfen ordentliche Beschlüsse der Gesellschaft oder der Anteilinhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse der einfachen Mehrheit der von den auf der Versammlung, der der Beschluss zur Abstimmung vorgelegt wird, persönlich anwesenden oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Anteilinhaber abgegebenen Stimmen. Sonderbeschlüsse der Gesellschaft oder der Anteilinhaber eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse bedürfen der Mehrheit von mindestens 75% der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Anteilinhaber, um einen qualifizierten Sonderbeschluss, einschließlich eines Beschlusses zur Änderung der Satzung, zu fassen.

4. Versammlungen

- (a) Der Verwaltungsrat kann jederzeit außerordentliche Hauptversammlungen der Gesellschaft einberufen.

- (b) Die Mitteilung an Anteilinhaber über die Einberufung jeder Jahreshauptversammlung und einer Versammlung zur Fassung eines Sonderbeschlusses muss mit einer Frist von mindestens einundzwanzig Tagen und für jede andere Hauptversammlung mit einer Frist von vierzehn Tagen erfolgen.
- (c) Für die Beschlussfähigkeit einer Hauptversammlung ist es erforderlich, dass zwei Gesellschafter persönlich anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind, mit der Maßgabe, dass die Beschlussfähigkeit für eine Hauptversammlung bezüglich einer Änderung der mit einer Anteilklasse verbundenen Rechte durch zwei Anteilinhaber gegeben ist, die persönlich oder über einen Bevollmächtigten mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile an dem betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse vertreten. Wenn innerhalb einer halben Stunde nach dem für die Versammlung festgesetzten Zeitpunkt keine Beschlussfähigkeit erreicht worden ist, ist die Versammlung, falls sie auf Verlangen von Anteilhabern einberufen worden ist, aufzulösen. In jedem anderen Fall wird sie auf die gleiche Zeit, den gleichen Tag und Ort in der nächsten Woche oder auf einen anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Termin und Ort vertagt, und wenn an dem neu anberaumten Termin der vertagten Versammlung eine Beschlussfähigkeit nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem für die Versammlung festgesetzten Zeitpunkt erreicht worden ist, ist die Beschlussfähigkeit durch die anwesenden Gesellschafter gegeben, und bei einer Versammlung eines Teilfonds oder einer Klasse, die zur Erörterung der Änderung von Rechten von Anteilhabern dieses Teilfonds oder dieser Klasse einberufen worden ist, ist die Beschlussfähigkeit durch einen Anteilinhaber, der Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse hält, oder durch seinen Bevollmächtigten gegeben. Alle Hauptversammlungen werden in Irland abgehalten.
- (d) Die vorstehenden Bestimmungen bezüglich der Einberufung und Abhaltung von Versammlungen gelten, soweit nicht für Versammlungen von Teilfonds oder Klassen etwa anderes angegeben ist, und vorbehaltlich der Companies Acts auch für gesonderte Versammlungen jedes einzelnen Teilfonds oder jeder einzelnen Klasse, auf denen ein Beschluss vorgelegt wird, mit dem die Rechte von Anteilhabern dieses Teilfonds oder dieser Klasse geändert werden.

5. Berichte und Abschlüsse

Die Gesellschaft wird zum 31. Dezember jedes Jahres einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss und zum 30. Juni jedes Jahres einen Halbjahresbericht und einen ungeprüften Halbjahresabschluss erstellen; der erste Jahresbericht wird zum 31. Dezember 2009 und der erste Halbjahresbericht wird zum 30. Juni 2009 erstellt. Der geprüfte Jahresbericht und der Jahresabschluss wird innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahrs der Gesellschaft und der Halbjahresbericht wird innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Halbjahreszeitraums veröffentlicht; diese werden Zeichnern jeweils vor Abschluss eines Vertrages angeboten und Anteilhabern kostenlos auf Anfrage zur Verfügung gestellt und stehen der Öffentlichkeit am Sitz der Verwaltungsstelle zur Verfügung. Sofern ein Teilfonds oder eine Klasse börsennotiert ist, wird der Jahres- und Halbjahresbericht der Irischen Börse und den Anteilhabern innerhalb von 6 Monaten bzw. 4 Monaten nach dem Ende des betreffenden Finanzberichtszeitraums zur Verfügung gestellt. Die regelmäßigen Berichte und die Satzung können am Sitz der Verwaltungsstelle bezogen werden.

6. Mitteilungen an die Anteilinhaber

Mitteilungen an die Anteilinhaber oder den Erstgenannten von gemeinsamen Anteilhabern gelten als ordnungsgemäß übermittelt wie nachstehend ausgeführt:

ÜBERTRAGUNGSWEG

GILT ALS ERHALTEN

Persönliche Übergabe

: Am Tag der Übergabe oder am nächsten Werktag, sofern die Zustellung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt.

Post	:	48 Stunden nach Verschickung.
Telefax	:	Am Tag des Eingangs eines positiven Übertragungsberichts.
Auf elektronischem Weg	:	An dem Tag, an dem die elektronische Übermittlung an das elektronische Informationssystem für einen Anteilinhaber erfolgt ist.
Veröffentlichung einer Mitteilung oder Anzeige einer Mitteilung	:	Am Tag der Veröffentlichung in einer Tageszeitung mit Verbreitung in dem Land oder den Ländern, in denen Anteile vermarktet werden.

7. Übertragung von Anteilen

- (a) Die Übertragung von Anteilen muss durch schriftliche Übertragung in einer allgemein oder üblicherweise verwendeten Form und mit Unterschrift durch den bzw. im Namen des Übertragenden erfolgen, wobei in jedem Fall der vollständige Name und die Anschrift des Übertragenden sowie des Übertragungsempfängers anzugeben sind.
- (b) Der Verwaltungsrat kann jeweils eine Gebühr für die Eintragung von Übertragungsinstrumenten festsetzen, wobei die Gebühr sich auf höchstens 5% des Nettoinventarwerts der Anteile, die Gegenstand der Übertragung sind, an dem Handelstag belaufen darf, der dem Datum der Übertragung unmittelbar vorausgeht.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen:

- (i) sofern, infolge dieser Übertragung der Übertragende oder der Übertragungsempfänger eine Anzahl von Anteilen halten würde, die unter dem Mindestbestand liegt;
 - (ii) sofern die maßgeblichen Steuern und/oder Stempelabgaben in Bezug auf das Übertragungsinstrument nicht gezahlt wurden;
 - (iii) bei nicht erfolgter Einreichung des Übertragungsinstrumentes am Sitz der Gesellschaft oder an dem vom Verwaltungsrat angemessenerweise verlangten anderen Ort, sowie derjenigen Unterlagen, die der Verwaltungsrat angemessenerweise verlangt, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung nachzuweisen, derjenigen erforderlichen Angaben und Erklärungen, die der Verwaltungsrat angemessenerweise vom Übertragungsempfänger verlangt, unter anderem Angaben und Erklärungen der Art, wie sie von einem Antragsteller von Anteilen an der Gesellschaft verlangt werden können, und bei Nichtleistung derjenigen Gebühr, die jeweils vom Verwaltungsrat für die Eintragung eines Übertragungsinstrumentes angegeben wird; oder
 - (iv) sofern ihm bekannt ist oder er Anlass zu der Annahme hat, dass die Übertragung dazu führen würde, dass durch das wirtschaftliche Eigentum an diesen Anteilen durch eine Person gegen die hierin beschriebenen Eigentumsbeschränkungen verstoßen wird, oder die Gesellschaft, der betreffende Teilfonds oder die Anteilinhaber allgemein rechtliche, aufsichtsrechtliche, finanzielle, steuerliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile erleiden könnten.
- (c) Die Eintragung von Übertragungen kann für diejenigen Zeiträume ausgesetzt werden, die der Verwaltungsrat bestimmt, wobei jede Eintragung nicht länger als 30 Tage ausgesetzt werden darf.

8. Verwaltungsrat

Das Nachstehende ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen in der Satzung bezüglich des Verwaltungsrats:

- (a) Soweit durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung nichts anderes festgelegt wird, darf die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats nicht weniger als zwei und nicht mehr als neun betragen.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied muss kein Anteilinhaber sein.
- (c) Die Satzung enthält keine Bestimmungen, die verlangen, dass Verwaltungsratsmitglieder bei Erreichen eines bestimmten Alters oder nach einem Rotationsverfahren aus ihrem Amt ausscheiden müssen.
- (d) Ein Verwaltungsratsmitglied kann in einer Sitzung abstimmen und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden, die die Bestellung oder die Festsetzung oder Änderung der Bedingungen für die Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds zu einem Amt oder Dienstverhältnis bei der Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft eine Beteiligung besitzt, zum Gegenstand hat; ein Verwaltungsratsmitglied darf jedoch nicht bei einem Beschluss bezüglich seiner eigenen Bestellung abstimmen oder bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden.
- (e) Die jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft haben Anspruch auf diejenige Vergütung, die vom Verwaltungsrat bestimmt und im Prospekt oder im Jahresbericht offen gelegt wird, und ihnen können alle angemessenen Reise-, Hotel- und sonstigen Aufwendungen erstattet werden, die ihnen im Zusammenhang mit dem Geschäft der Gesellschaft oder bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen, und sie können Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung haben, falls von ihnen verlangt wird, für die Gesellschaft oder auf Wunsch der Gesellschaft besondere oder zusätzliche Dienstleistungen zu erbringen.
- (f) Ein Verwaltungsratsmitglied kann in der Gesellschaft in Verbindung mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied jegliches andere Amt oder jede andere gewinnbringende Stellung mit Ausnahme des Amts des Rechnungsprüfers zu denjenigen Bedingungen hinsichtlich der Amtsdauer oder anderer Merkmale bekleiden, die der Verwaltungsrat bestimmt.
- (g) Kein Verwaltungsratsmitglied verliert durch sein Amt die Fähigkeit, Verträge mit der Gesellschaft als Verkäufer, Käufer oder in anderer Eigenschaft abzuschließen, und keine vertragliche oder sonstige Vereinbarung, die von der oder für die Gesellschaft abgeschlossen wird, an der ein Verwaltungsratsmitglied ein irgendwie geartetes Interesse besitzt, kann angefochten werden, und kein Verwaltungsratsmitglied, das ein solches Interesse besitzt, braucht gegenüber der Gesellschaft auf Grund dessen, dass es dieses Amt bekleidet, oder wegen der dadurch geschaffenen Treuhandbeziehung für einen Gewinn Rechenschaft abzulegen, den es durch eine solche Vereinbarung realisiert hat, aber die Art seines Interesses muss von ihm auf der Sitzung des Verwaltungsrats erklärt werden, auf der der Vorschlag zum Abschluss der Vereinbarung erstmals erörtert wird, oder, falls das betreffende Verwaltungsratsmitglied zum Datum der betreffenden Sitzung kein Interesse an der vorgeschlagenen Vereinbarung besaß, auf der nächsten Verwaltungsratssitzung, die abgehalten wird, nachdem es ein solches Interesse bekommt. Eine allgemeine schriftliche Mitteilung seitens eines Verwaltungsratsmitglieds an den Verwaltungsrat, die besagt, dass es Gesellschafter einer bestimmten Gesellschaft oder Firma ist und als an jeglicher Vereinbarung interessiert zu betrachten ist, die danach mit der betreffenden Gesellschaft oder Firma abgeschlossen bzw. getroffen werden sollte, gilt als ausreichende Erklärung des Interesses in Bezug auf jegliche so abgeschlossene Vereinbarung.
- (h) Ein Verwaltungsratsmitglied darf nicht in Bezug auf eine Vereinbarung oder einen Vorschlag gleich welcher Art, an dem bzw. der es ein wesentliches Interesse besitzt, oder eine Verpflichtung,

die den Interessen der Gesellschaft entgegensteht, abstimmen, und es wird zur Feststellung der Beschlussfähigkeit in einer Sitzung in Bezug auf einen Beschluss, bei dem es kein Stimmrecht besitzt, nicht gezählt, es sei denn, der Verwaltungsrat legt etwas anderes fest. Ein Verwaltungsratsmitglied darf jedoch in Bezug auf einen Vorschlag bezüglich einer Gesellschaft abstimmen, an der es direkt oder indirekt, sei es als leitender Angestellter oder Gesellschafter oder in anderer Weise ein Interesse besitzt, sofern es nicht mindestens 5 Prozent der ausgegebenen Anteile irgendeiner Klasse dieser Gesellschaft oder der Stimmrechte hält, die Gesellschaftern dieser Gesellschaft zustehen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann auch in Bezug auf einen Vorschlag abstimmen, der ein Angebot an Anteilen betrifft, an denen es als Teilnehmer eines Emissionsübernahmevertrags oder eines Unter-Emissionsübernahmevertrags ein Interesse besitzt, und kann auch in Bezug auf die Stellung einer Sicherheit oder Bürgschaft für Geld, das das Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft geliehen hat, oder in Bezug auf die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft zu Gunsten eines Dritten wegen einer Schuldverpflichtung der Gesellschaft, für die das Verwaltungsratsmitglied ganz oder teilweise die Haftung übernommen hat, sowie in Bezug auf den Kauf einer Haftpflichtversicherung für Geschäftsführer und leitende Angestellte (D&O-Haftpflichtversicherung) abstimmen.

- (i) Ein Verwaltungsratsmitglied muss bei Eintritt eines der nachstehenden Ereignisse sein Amt niederlegen:
- (a) wenn es sein Amt mittels schriftlicher von ihm unterschriebener und am Sitz der Gesellschaft hinterlassener Mitteilung aufgibt;
 - (b) wenn es in Konkurs geht oder mit seinen Gläubigern allgemein einen Vergleich schließt;
 - (c) wenn es an einer Geisteskrankheit leidet;
 - (d) wenn es sechs Monate hintereinander von Verwaltungsratssitzungen fern bleibt, ohne ausdrücklich durch einen Beschluss des Verwaltungsrats beurlaubt worden zu sein, und der Verwaltungsrat beschließt, dass es sein Amt niederlegen muss;
 - (e) wenn es auf Grund einer Verfügung unter einem Gesetz oder einer nach einer gesetzlichen Vorschrift oder sonstigen Rechtsvorschrift erlassenen Verordnung kein Verwaltungsratsmitglied mehr ist oder es ihm dadurch verwehrt wird, Verwaltungsratsmitglied zu sein, oder es Beschränkungen hinsichtlich seiner Funktion als Verwaltungsratsmitglied unterworfen wird;
 - (f) wenn es von einer Mehrheit der anderen Mitglieder des Verwaltungsrats (die nicht weniger als zwei sein dürfen) aufgefordert wird, sein Amt niederzulegen; oder
 - (g) wenn es durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft seines Amtes enthoben wird.

9. Interessen des Verwaltungsrates

- (a) Kein Mitglied des Verwaltungsrats hat oder hatte bis zum Datum dieses Prospekts ein direktes Interesse an der Förderung der Gesellschaft oder an einer von der Gesellschaft vorgenommenen Transaktion, die in Bezug auf ihre Natur oder ihre Bedingungen ungewöhnlich oder für das Geschäft der Gesellschaft wesentlich ist oder an Vereinbarungen der Gesellschaft, die am Datum dieses Prospekts noch bestanden, mit folgenden Ausnahmen:
- L. Georges Gutmans ist Verwaltungsratsmitglied des Anlageverwalters und er gilt daher als an einem Abschluss jedes Vertrages zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter interessiert.
 - Rupert Evans ist Verwaltungsratsmitglied des Anlageverwalters und er gilt daher als an einem Abschluss jedes Vertrages zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter interessiert.
 - Marcel Kramer ist Verwaltungsratsmitglied des Anlageverwalters und er gilt daher als an einem Abschluss jedes Vertrages zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter interessiert.
 - Johannes Yntema ist Verwaltungsratsmitglied des Anlageverwalters und er gilt daher als an einem Abschluss jedes Vertrages zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter interessiert.
 - Brian Dillon ist Partner bei Dillon Eustace, die als Rechtsberater der Gesellschaft in Irland tätig sind.
- (b) Keines der Verwaltungsratsmitglieder oder eine verbundene Person besitzt eine gewinnbringende oder nicht gewinnbringende Beteiligung am Anteilkapital der Gesellschaft.
- (c) Keines der Verwaltungsratsmitglieder hat einen Dienstvertrag mit der Gesellschaft, und keine solchen Dienstverträge sind vorgesehen.

10. Auflösung der Gesellschaft

- (a) Die Gesellschaft kann aufgelöst werden, wenn:
- (i) der Nettoinventarwert der Gesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem ersten Jahrestag der Gründung der Gesellschaft an jedem Handelstag über einen Zeitraum von sechs aufeinander folgenden Wochen unter USD 10 Mio. sinkt und die Anteilhaber durch einen ordentlichen Beschluss die Auflösung der Gesellschaft beschließen;
 - (ii) innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem Tag, an dem die Depotbank (a) der Gesellschaft ihre Absicht, ihr Amt gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrags niederzulegen, mitgeteilt hat und diese Mitteilung nicht zurückgezogen hat; (b) durch die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrags abberufen wurde, oder (c) nicht mehr über die Genehmigung von der Irischen Aufsichtsbehörde verfügt, als Depotbank zu fungieren; sofern keine Nachfolgerin für die Depotbank bestellt wurde, hat der Secretary auf Verlangen des Verwaltungsrats unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen, der die Abwicklung der Gesellschaft zur Beschlussfassung im Rahmen eines ordentlichen Beschlusses vorzulegen ist. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen endet die Bestellung der Depotbank erst mit Widerruf der der Gesellschaft erteilten Genehmigung durch die Irische Aufsichtsbehörde oder bei Bestellung einer Nachfolgerin der Depotbank.
 - (iii) die Anteilhaber durch einen ordentlichen Beschluss beschließen, dass die Gesellschaft wegen ihrer Verbindlichkeiten ihr Geschäft nicht fortführen kann und aufgelöst werden soll;
 - (iv) die Anteilhaber durch einen Sonderbeschluss die Auflösung der Gesellschaft beschließen.

- (b) Im Falle der Auflösung muss der Liquidator das Vermögen eines Teilfonds zur Befriedigung von Ansprüchen von Gläubigern in der Weise und Reihenfolge, die er für richtig hält, verwenden, mit der Maßgabe, dass der Liquidator die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds nicht dazu verwendet, um die Verbindlichkeiten, die einem anderen Teilfonds entstanden oder zuzuordnen sind, zu begleichen.
- (c) Das zur Verteilung an die Anteilhaber zur Verfügung stehende Vermögen ist wie folgt zu verwenden:
- (i) zuerst für die Zahlung eines Betrags an die Anteilhaber jeder Klasse bzw. jedes Teilfonds in der Basiswährung (oder einer anderen Währung und zu einem Wechselkurs, die bzw. der von dem Liquidator festgelegt wird), der dem Nettoinventarwert der von diesen Anteilhabern gehaltenen Anteile der betreffenden Klasse bzw. des betreffenden Teilfonds zum Datum des Beginns der Auflösung möglichst nahekommt;
 - (ii) zweitens für die Zahlung von Beträgen bis zur Höhe des auf nicht gewinnberechtigter Anteile gezahlten Betrags an die Inhaber nicht gewinnberechtigter Anteile, wobei, falls das Vermögen nicht ausreicht, um diese Zahlung in voller Höhe zu leisten, auf das in den Teilfonds enthaltene Vermögen nicht zurückgegriffen werden darf;
 - (iii) drittens für die Zahlung eines etwaigen in dem betreffenden Teilfonds verbleibenden Restbetrags an die Anteilhaber jeder Klasse bzw. jedes Teilfonds im Verhältnis zu der Anzahl der gehaltenen Anteile der betreffenden Klasse bzw. des betreffenden Teilfonds; und
 - (iv) viertens ist ein dann noch verbleibender und nicht einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse zuzuordnender Restbetrag zwischen den Teilfonds und Klassen anteilig im Verhältnis zum Nettoinventarwert jedes Teilfonds oder jeder Klasse unmittelbar vor einer Ausschüttung an Anteilhaber aufzuteilen, und die so aufgeteilten Beträge sind an Anteilhaber anteilig im Verhältnis zu der von ihnen gehaltenen Anzahl der Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse zu zahlen.
- (d) Der Liquidator kann mit Ermächtigung durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft unter den Anteilhabern (anteilig im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Besitz an Anteilen der Gesellschaft) das Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise in Form von Sachleistungen aufteilen, und zwar unabhängig davon, ob das Vermögen aus Vermögenswerten eines einzigen Typs besteht oder nicht, wobei jeder Anteilhaber Anspruch darauf hat, den Verkauf eines oder mehrerer Vermögenswerte, die so verteilt werden sollen, und die Ausschüttung des Barerlöses dieses Verkaufs an den betreffenden Anteilhaber zu verlangen. Die Kosten für einen solchen Verkauf werden von dem jeweiligen Anteilhaber getragen. Der Liquidator kann mit der gleichen Ermächtigung jeden Teil des Vermögens auf Treuhänder im Rahmen von Treuhandverhältnissen zum Nutzen von Anteilhabern übertragen, wie der Liquidator dies für richtig hält, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, aber kein Anteilhaber ist gezwungen, einen Vermögenswert anzunehmen, für den eine Verbindlichkeit besteht. Ferner kann der Liquidator mit der gleichen Ermächtigung das Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise auf eine Gesellschaft oder eine Einrichtung für gemeinsame Anlagen (die "übertragungsempfangende Gesellschaft") mit der Bedingung übertragen, dass Anteilhaber der Gesellschaft von der übertragungsempfangenden Gesellschaft Anteile dieser übertragungsempfangenden Gesellschaft in gleichem Wert wie ihr Bestand an Anteilen der Gesellschaft erhalten.
- (e) Unbeschadet etwaiger anderer in der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft enthaltener Bestimmungen ist folgendes zu beachten: Sollte der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt und nach seinem freien Ermessen beschließen, dass es im besten Interesse der Anteilhaber liegen würde, die Gesellschaft aufzulösen, muss der Secretary auf Verlangen des Verwaltungsrats unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, der ein

Vorschlag zur Bestellung eines Liquidators für die Auflösung der Gesellschaft vorzulegen ist, und falls dieser bestellt wird, muss der Liquidator das Vermögen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft verteilen.

11. Schließung eines Teilfonds

Die Gesellschaft kann einen Teilfonds schließen:

- (i) sofern der Nettoinventarwert des Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem ersten Jahrestag der Errichtung dieses Teilfonds an jedem Handelstag über einen Zeitraum von sechs aufeinander folgenden Wochen unter USD 10 Mio. sinkt und die Anteilinhaber dieses Teilfonds durch einen ordentlichen Beschluss die Schließung des Teilfonds beschließen;
- (ii) durch Mitteilung an die Anteilinhaber dieses Teilfonds mit einer Frist von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen, die an einem Handelstag abläuft, wobei alle Anteile des Teilfonds, die bis dahin noch nicht zurückgenommen wurden, zum Rücknahmepreis an diesem Handelstag zurückgenommen werden;
- (iii) und alle Anteile dieses Teilfonds, die bis dahin noch nicht zurückgenommen wurden, zum Rücknahmepreis an diesem Handelstag zurücknehmen, sofern die Anteilinhaber von 75% des Wertes der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds bei einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilinhaber des Teilfonds die Rücknahme dieser Anteile beschließen.

Wenn ein bestimmter Teilfonds geschlossen werden soll und sämtliche Anteile des Teilfonds wie vorstehend beschrieben zurückgenommen werden sollen, kann der Verwaltungsrat mit Genehmigung durch einen ordentlichen Beschluss des betreffenden Teilfonds sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds in Form von Sachleistungen unter den Anteilhabern auf Basis des Nettoinventarwertes der Anteile aufteilen, die zu dem Zeitpunkt von jedem Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds gehalten werden, mit der Maßgabe, dass jeder Anteilinhaber berechtigt ist, auf eigene Kosten den Verkauf eines oder mehrerer Vermögenswerte, die auf diese Weise verteilt werden sollen, und die Ausschüttung des Barerlöses dieses Verkaufs an den betreffenden Anteilinhaber zu verlangen.

12. Freistellungen und Versicherung

Die Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich Stellvertreter), der Secretary und die anderen leitenden Angestellten der Gesellschaft und ihre ehemaligen Verwaltungsratsmitglieder und leitenden Angestellten sind von der Gesellschaft für Verluste und Aufwendungen zu entschädigen, die diesen Personen möglicherweise auf Grund eines von ihnen abgeschlossenen Vertrags oder einer von ihnen vorgenommenen Handlung als leitende Angestellte bei der Erfüllung ihrer Pflichten (außer im Falle des Betrugs, der Fahrlässigkeit oder der vorsätzlichen Nichterfüllung) entstehen. Die Gesellschaft ist über den Verwaltungsrat gemäß der Satzung ermächtigt, zu Gunsten von Personen, die zu einem Zeitpunkt Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft sind oder waren, eine Versicherung gegen etwaige diesen Personen entstandene Verbindlichkeiten in Bezug auf eine Handlung oder Unterlassung bei der Ausführung ihrer Pflichten oder der Ausübung ihrer Befugnisse zu erwerben und aufrechtzuerhalten.

13. Allgemeines

- (a) Die Gesellschaft hat zum Datum dieses Prospekts keinerlei ausstehendes bzw. geschaffenes, aber noch nicht begebenes Anleihekaptal (einschließlich befristeter Darlehen), keine Hypothekendarlehen, Lasten oder sonstigen Darlehen oder darlehensgleichen Schulden, einschließlich Überziehungskredite und Verbindlichkeiten aus Akzepten (mit Ausnahme von üblichen Handelswechseln) oder Akzeptkrediten, Finanzierungsleasings oder Ratenkäufen, Garantien oder sonstiger Eventualverbindlichkeiten.
- (b) Kein Anteils- oder Fremdkapital der Gesellschaft unterliegt einer Option, und es ist keine Vereinbarung getroffen worden, bedingte oder unbedingte Optionen darauf zu gewähren.
- (c) Die Gesellschaft hat und hatte seit ihrer Gründung keine Angestellten.
- (d) Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, Immobilienvermögen zu kaufen oder zu erwerben oder Vereinbarungen über den Kauf oder Erwerb von Immobilienvermögen einzugehen.
- (e) Die an Anteilinhaber auf Grund ihres Anteilbestandes verliehenen Rechte werden durch die Satzung, das allgemeine Recht Irlands und die Companies Acts geregelt.
- (f) Die Gesellschaft ist an keinem Rechtsstreit und keinem Schiedsverfahren beteiligt, und nach Wissen des Verwaltungsrats ist kein Rechtsstreit oder eine Klage gegen die Gesellschaft anhängig oder angedroht.
- (g) Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.
- (h) Ausschüttungen, die sechs Jahre nach dem Datum, an dem sie zahlbar werden, nicht eingefordert worden sind, verfallen. Bei Verfall werden diese Ausschüttungen Teil des Vermögens des Teilfonds, auf den sie sich beziehen. Auf keine Ausschüttungen oder sonstige an einen Anteilinhaber zahlbare Beträge werden von der Gesellschaft Zinsen gezahlt.
- (i) Keine Person hat irgendein Vorzugsrecht zur Zeichnung genehmigten, aber nicht ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft.

14. Wesentliche Verträge

Die nachstehenden Verträge, die wesentlich sind oder sein können, sind außerhalb des normalen Geschäfts abgeschlossen worden:

- (a) *Anlageverwaltungsvertrag* zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter vom 26. September 2008, gemäß dem der Anlageverwalter als Anlageverwalter des Vermögens der Gesellschaft unter der Gesamtaufsicht der Gesellschaft bestellt wurde. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen oder unter bestimmten Umständen, z.B. im Falle der Insolvenz einer Partei oder einer nach Friststellung nicht behobenen Vertragsverletzung, fristlos durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden. Der Anlageverwalter hat die Befugnis, seine Aufgaben gemäß den Anforderungen der Irischen Aufsichtsbehörde zu übertragen. Der Vertrag sieht vor, dass die Gesellschaft aus ihrem Vermögen den Anlageverwalter und seine Beauftragten, Vertreter und Mitarbeiter von allen Klagen, Gerichtsverfahren, Schäden, Ansprüchen, Kosten, Forderungen und Aufwendungen freistellt und schadlos hält, einschließlich Aufwendungen für die Rechts- und sonstige professionelle Beratung, die dem Anlageverwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten entstehen, sofern sie nicht auf Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist oder vorsätzliche Unterlassung auf Seiten des Anlageverwalters zurückzuführen sind.
- (c) *Vertriebsvertrag* zwischen der Gesellschaft und der Vertriebsstelle vom 26. September 2008, gemäß dem die Vertriebsstelle als Vertriebsstelle für die Anteile der Gesellschaft unter der Gesamtaufsicht

der Gesellschaft bestellt wurde. Der Vertriebsvertrag kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen oder unter bestimmten Umständen, z.B. im Falle der Insolvenz einer Partei oder einer nach Friststellung nicht behobenen Vertragsverletzung, fristlos durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden. Die Vertriebsstelle ist befugt, ihre Aufgaben zu übertragen. Der Vertrag sieht vor, dass die Gesellschaft aus ihrem Vermögen die Vertriebsstelle von allen Klagen, Gerichtsverfahren, Schäden, Ansprüchen, Kosten, Forderungen und Aufwendungen freistellt und schadlos hält, einschließlich Aufwendungen für die Rechts- und sonstige professionelle Beratung, die der Vertriebsstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen, sofern sie nicht auf eine wesentliche Vertragsverletzung, grobe Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist oder vorsätzliche Unterlassung auf Seiten der Vertriebsstelle zurückzuführen sind.

- (d) *Verwaltungsstellenvertrag* zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle vom 26. September 2008, gemäß dem die Verwaltungsstelle als Verwaltungsstelle bestellt wurde, um für die Gesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Secretary- und damit verbundene Dienstleistungen gemäß den Bedingungen des Verwaltungsstellenvertrags und vorbehaltlich der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrats zu erbringen. Der Verwaltungsstellenvertrag kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen oder unter bestimmten Umständen, z.B. im Falle der Insolvenz einer Partei oder einer nach Friststellung nicht behobenen oder anhaltenden Vertragsverletzung, fristlos durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden. Die Verwaltungsstelle ist befugt, ihre Aufgaben mit der vorherigen Zustimmung der Irischen Aufsichtsbehörde zu übertragen. Sofern kein Betrug, keine Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung vorliegt, ist die Verwaltungsstelle gegenüber der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder den Anteilhabern für etwaige Handlungen oder Unterlassungen im Verlauf oder Zusammenhang mit ihren gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag erbrachten Leistungen nicht haftbar. Der Vertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Verwaltungsstelle (ihre Bediensteten, Vertreter oder Beauftragten) von allen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verlusten, Schäden, Strafen, Klagen, Urteilen, Rechtsstreitigkeiten, Kosten, Aufwendungen oder Auslagen jeglicher Art (es sei denn, diese sind auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung auf Seiten der Verwaltungsstelle, ihrer Bediensteten, Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen) freistellt und schadlos hält, die der Verwaltungsstelle bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder Aufgaben gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag auferlegt werden, ihr entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden.
- (e) *Depotbankvertrag* zwischen der Gesellschaft und der Depotbank vom 26. September 2008, gemäß dem die Depotbank als Depotbank für das Vermögen der Gesellschaft unter der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrates bestellt wurde. Der Depotbankvertrag kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen oder unter bestimmten Umständen, z.B. im Falle der Insolvenz einer Partei oder einer nach Friststellung nicht behobenen oder anhaltenden Vertragsverletzung, fristlos durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden, mit der Maßgabe, dass die Depotbank weiterhin als Depotbank tätig ist, bis eine von der Irischen Aufsichtsbehörde genehmigte Nachfolgerin von der Gesellschaft bestellt wurde oder die Zulassung der Gesellschaft durch die Irische Aufsichtsbehörde widerrufen wird. Wenn die Depotbank der Gesellschaft ihre Absicht, ihr Amt niederzulegen, mitgeteilt hat, und innerhalb von 90 Tagen nach dieser Mitteilung keine Nachfolgerin gemäß der Satzung der Gesellschaft bestellt worden ist, kann die Depotbank durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft unverzüglich fordern, dass die Gesellschaft eine außerordentliche Hauptversammlung abhält, bei der über einen Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft beraten wird. Die Depotbank ist befugt, die von ihr verwahrten Vermögenswerte ganz oder teilweise an einen Dritten zu übertragen. Der Vertrag sieht vor, dass die Gesellschaft die Depotbank von sämtlichen Klagen, Gerichtsverfahren, Verlusten, Schäden, Kosten, Forderungen und Aufwendungen freistellt und schadlos hält, die gegen die Depotbank im Rahmen der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Pflichten geltend gemacht wurden, die sie erlitten hat oder die ihr entstanden sind, sofern sie nicht Folge eines nicht zu rechtfertigenden Fehlers der Depotbank bei der Ausübung ihrer Pflichten oder einer unsachgemäßen Ausübung sind.

15. Einsichtbare Dokumente

Exemplare der folgenden Dokumente, die nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt werden und nicht Bestandteil dieses Dokuments sind, stehen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Irland während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag oder in den Geschäftsräumen des Listing Sponsors für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen nach dem Datum dieses Prospekts zur Einsicht zur Verfügung:

- (a) Die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (Exemplare können kostenlos von der Verwaltungsstelle bezogen werden).
- (b) Die Companies Acts und die OGAW-Vorschriften.
- (c) Die vorstehend beschriebenen wesentlichen Verträge.
- (d) Nach der Veröffentlichung der letzte Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft (Exemplare können kostenlos von der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsstelle bezogen werden).
- (e) Eine Liste der Verwaltungsrats- und Gesellschafterpositionen der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft während der letzten fünf Jahre mit der Angabe, ob sie weiterhin Verwaltungsratsmitglieder oder Gesellschafter sind.

Exemplare des Prospekts und der Vereinfachten Prospekte können die Anteilhaber auch von der Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle beziehen.

16. **Zusätzlich Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland**

Für den folgenden Teilfonds ist keine Anzeige nach § 132 Investmentgesetz erstattet worden und Anteile dieses Teilfonds dürfen daher nicht an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden:

- **Nippon Growth (UCITS) Fund.**

Marcard, Stein & Co AG mit eingetragenem Sitz in Ballindamm 36, D-20095 Hamburg wurde als deutsche Zahl- und Informationsstelle der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland bestellt ("deutsche Zahl- und Informationsstelle").

Anträge auf Rücknahme und den Umtausch von Anteilen, die in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen, können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Etwaige Rücknahmeerlöse oder Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen können auf Wunsch der Anteilhaber über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Die Gebühren der deutschen Zahl- und Informationsstelle werden von der Gesellschaft gezahlt und werden den üblichen Marktsätzen entsprechen.

Der Prospekt vom 23. Oktober 2008 (einschließlich des Prospektzusatzes für den Strategic China Panda Fund vom 30. Dezember 2009 (der Informationen des Ersten Nachtrags vom 12. Mai 2009 enthält), des Prospektzusatzes für den Strategic Euro Bond Fund vom 29. September 2010, des Prospektzusatzes für den Nippon Growth (UCITS) Fund vom 8. April 2009, des Zweiten Nachtrags vom 9. Februar 2010), der Vereinfachte Prospekt für den Strategic China Panda Fund vom 23. April 2010, der Vereinfachte Prospekt für den Strategic Euro Bond Fund vom 12. Oktober 2010, die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind in der Geschäftsstelle der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos in Papierform erhältlich; der Nettoinventarwert je Anteil sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise können dort ebenfalls kostenlos bezogen werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in der Bundesrepublik Deutschland in der Börsenzeitung, Frankfurt am Main, veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilhaber werden per Post an die Anteilhaber zugestellt und sind darüber hinaus kostenlos bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Darüber hinaus sind die in dem Abschnitt des Prospekts "ALLGEMEINE INFORMATIONEN - 15. "Einschbare Dokumente" aufgeführten Dokumente – namentlich die Companies Acts 1963-2006 und die OGAW-Vorschriften, die wesentlichen Verträge (der Anlageverwaltungsvertrag vom 26. September 2008, der Vertriebsvertrag vom 26. September 2008, der Verwaltungsstellenvertrag vom 26. September 2008, der Depotbankvertrag vom 26. September 2008), eine Liste der Verwaltungsrats- und Gesellschafterpositionen der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft während der letzten fünf Jahre mit der Angabe, ob sie weiterhin Verwaltungsratsmitglieder oder Gesellschafter sind – in der Geschäftsstelle der deutschen Zahl- und Informationsstelle während der üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Besondere Risiken durch neue steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Gesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um die Richtigkeit der veröffentlichten Steuerinformationen nachzuweisen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt werden und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Gesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger dessen bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt werden wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Anhang I Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen

1	Zulässige Anlagen
1.1	Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf: Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäß den OGAW-Verlautbarungen, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
1.2	Wertpapiere aus Neuemissionen, deren Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) innerhalb eines Jahres erfolgt.
1.3	Geldmarktinstrumente gemäß Definition in den OGAW-Verlautbarungen, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	Anteile von OGAW.
1.5	Anteile von Organismen, die keine OGAW sind, wie in der Leitlinie der Irischen Aufsichtsbehörde 2/03 ausgeführt.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten gemäß den Bestimmungen der OGAW-Verlautbarungen.
1.7	abgeleitete Finanzinstrumente ("Derivate") gemäß den Bestimmungen der OGAW-Verlautbarungen.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein OGAW darf maximal 10% seines Nettovermögens in andere als die in Absatz 1 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.
2.2	Ein OGAW darf maximal 10% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen anlegen, deren Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen Markt (wie in Absatz 1.1 beschrieben) innerhalb eines Jahres erfolgt. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen des OGAW in bestimmte unter der Bezeichnung Rule 144A-Wertpapiere bekannte US-Wertpapiere, vorausgesetzt: - die Ausgabe der Wertpapiere erfolgt mit der Verpflichtung, dass die Registrierung bei der SEC (US Securities and Exchange Commission) innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt; und - es handelt sich bei den Wertpapieren nicht um nicht liquide Wertpapiere, d.h. sie können vom OGAW innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis realisiert werden, der ihrer Bewertung durch den OGAW entspricht.
2.3	Ein OGAW darf maximal 10% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten anlegen, jedoch darf der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der OGAW jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten.
2.4	Die (vorstehend unter 2.3) genannte Grenze von 10% wird auf 25% für Schuldverschreibungen angehoben, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein OGAW mehr als 5% seines Nettovermögens in diese Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettovermögenswertes des OGAW nicht überschreiten, in jedem Fall vorbehaltlich der Genehmigung durch die Irische Aufsichtsbehörde.
2.5	Die (vorstehend unter 2.3) genannte Grenze von 10% wird auf 35% für übertragbare Wertpapiere

oder Geldmarktinstrumente angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

2.6 Die in den Absätzen 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

2.7 Ein OGAW darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut anlegen.

Einlagen, die bei ein und demselbem Kreditinstitut, ausgenommen

- einem im EWR zugelassenen Kreditinstitut;
- einem in einem Signatarstaat (außer einem EWR-Mitgliedstaat) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, USA) zugelassenen Kreditinstitut; oder
- einem in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut,

die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, dürfen 10% des Nettovermögens nicht überschreiten.

Diese Obergrenze kann für Einlagen bei dem Treuhänder/der Depotbank auf 20% erhöht werden.

2.8 Das Ausfallrisiko bezüglich der Gegenpartei bei Geschäften eines OGAW mit OTC-Derivaten darf 5% seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Grenze erhöht sich auf 10% bei einem im EWR oder in einem Signatarstaat (außer einem EWR-Mitgliedstaat) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassenen Kreditinstitut, oder einem in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut.

2.9 Ungeachtet der Einzelobergrenzen der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 dürfen sich Anlagen bei ein und derselben Einrichtung auf höchstens 20% des Nettovermögens in einer Kombination aus zwei oder mehr der nachstehenden von dieser ausgegebenen oder aufgelegten oder diese Einrichtung verpflichtenden Instrumenten belaufen:

- Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente;
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- Ausfallrisiken bezüglich der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten.

2.10 Die in den vorstehenden Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf die gegenüber ein und demselben Emittenten eingegangene Anlageposition in keinem Fall 35% des Nettovermögens übersteigen.

2.11 Gesellschaften einer Unternehmensgruppe sind für Zwecke der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent anzusehen. Für Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe kann eine Grenze von insgesamt 20% Anwendung finden.

2.12 Ein OGAW darf bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein

	<p>Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.</p> <p>Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt sein und können der nachstehenden Liste entnommen werden:</p> <p>OECD-Regierungen (sofern die betreffenden Emissionen ein Investment-Grade-Rating aufweisen), die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die International Finance Corporation, der Internationale Währungsfonds (IMF), Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank (EZB), der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Inter American Development Bank, die Europäische Union (EU), die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority.</p> <p>Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% seines Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.</p>
3	Anlagen in Organismen für Gemeinsame Anlagen (“OGA”)
3.1	Ein OGAW darf höchstens 20% seines Nettovermögens in einen und denselben OGA anlegen.
3.2	Anlagen in Organismen außer OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens nicht übersteigen.
3.3	OGA dürfen höchstens 10% ihres Nettovermögens in andere OGA des offenen Typs anlegen.
3.4	Erwirbt ein OGAW Anteile anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von der OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die OGAW-Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (10% des eingezahlten Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen im Zusammenhang mit der Anlage des OGAW in Anteile dieses anderen OGA keine Gebühren berechnen sowie lediglich eine reduzierte Verwaltungsgebühr (maximal 0,25% p.a.) in Bezug auf diese Anlagen verlangen.
3.5	Wird dem OGAW-Manager/Anlageverwalter/Anlageberater aufgrund der Anlage in Anteile eines anderen OGA eine Provision (einschließlich einer reduzierten Provision) gewährt, ist diese in das Vermögen des OGAW einzuzahlen.
4	Einen Index nachbildende OGAW
4.1	Ein OGAW darf Anlagen in Höhe von bis zu 20% seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten tätigen, wenn es gemäß seiner Anlagepolitik Ziel des OGAW ist, einen Index nachzubilden, der die in den OGAW-Verlautbarungen genannten Voraussetzungen erfüllt und bei dem es sich um einen von der Irischen Aufsichtsbehörde anerkannten Index handelt.
4.2	Die vorstehend in 4.1 genannte Grenze kann - unter Anwendung auf einen einzelnen Emittenten - auf 35% angehoben werden, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen dies rechtfertigen.
5	Allgemeine Bestimmungen

5.1	Eine Investmentgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen ihrer Tätigkeit für alle von ihr verwalteten OGA keine mit Stimmrechten verbundenen Aktien erwerben, die ihr die Ausübung eines wesentlichen Einflusses auf die Geschäftsführung eines Emittenten ermöglichen würden.
5.2	<p>Ein OGAW darf höchstens:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) 10% der stimmrechtslosen Aktien eines einzelnen Emittenten, (ii) 10% der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten, (iii) 25% der Anteile eines einzelnen OGA, oder (iv) 10% der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben.
	<p>HINWEIS: Die vorstehend unter (ii), (iii) und (iv) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.</p>
5.3	<p>5.1 und 5.2 sind nicht anzuwenden auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begebene oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente; (ii) von einem Drittstaat begebene oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente; (iii) von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente; (iv) Aktien, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapiere von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Absätzen 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitung dieser Grenzen finden Absatz 5.5 und 5.6 sinngemäß Anwendung. (v) Aktien, die eine oder mehrere Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften besitzt bzw. besitzen, die in dem Land, in dem die betreffende Tochtergesellschaft domiziliert ist, ausschließlich bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen auf Verlangen der betreffenden Anteilhaber zugunsten dieser Anteilhaber ausüben.
5.4	Die hierin vorgesehenen Anlagebeschränkungen brauchen von den OGAW bei der Ausübung von Bezugsrechten, die mit zu ihrem Vermögen gehörenden Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, nicht eingehalten zu werden.
5.5	Vorbehaltlich der Verpflichtung von OGAW, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann die Irische Aufsichtsbehörde den kürzlich zugelassenen OGAW gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen in Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen.
5.6	Werden die hierin genannten Grenzen von dem OGAW unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber anzustreben.
5.7	<p>Weder eine Investmentgesellschaft noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein für Rechnung eines Unit Trust handelnder Treuhänder noch eine Verwaltungsgesellschaft eines Investmentfonds in Vertragsform dürfen Leerverkäufe durchführen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - übertragbaren Wertpapieren;

	<ul style="list-style-type: none"> - Geldmarktinstrumenten*; - Anteilen an OGA; oder - Finanzderivaten.
5.8	Ein OGAW kann zusätzliche liquide Vermögenswerte halten.
6	Abgeleitete Finanzinstrumente ("Finanzderivate")
6.1	Das mit Finanzderivaten verbundene Gesamtrisiko des OGAW (wie in den OGAW-Verlautbarungen vorgeschrieben) darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht überschreiten.
6.2	Das Engagement in Finanzderivaten zugrundeliegende Vermögenswerte (einschließlich in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteter Finanzderivate) darf in Kombination mit etwaigen Positionen in Direktanlagen die in den OGAW-Verlautbarungen angegebenen Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte Finanzderivate, vorausgesetzt der zugrundeliegende Index erfüllt die in den OGAW-Verlautbarungen angegebenen Kriterien.)
6.3	OGAW dürfen in frei (OTC) gehandelte Finanzderivate anlegen, vorausgesetzt die Kontrahenten des OTC-Geschäfts sind Finanzinstitute, welche einer Aufsicht unterliegen und die zu den von der Irischen Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien gehören.
6.4	Anlagen in Finanzderivate unterliegen den durch die Irische Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Bedingungen und Obergrenzen.
7	Beschränkungen für Kreditaufnahme und Kreditgewährung
(a)	Ein Teilfonds darf Kredite in Höhe von bis 10% seines Nettoinventarwerts aufnehmen, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt. Ein Teilfonds kann sein Vermögen als Sicherheit für diese Kreditaufnahme belasten.
(b)	Ein Teilfonds darf jedoch Fremdwährung durch ein „Back-to-back“- Darlehen erwerben. Auf diese Art und Weise erworbene Fremdwährung gilt nicht als Kreditaufnahme für Zwecke der vorstehend unter a) beschriebenen Anlagebeschränkungen, sofern die ausgleichende Einlage: <ul style="list-style-type: none"> (i) auf die Basiswährung des Teilfonds lautet; und (ii) dem ausstehenden Betrag des Fremdwährungsdarlehens mindestens entspricht.

Die Gesellschaft wird in Bezug auf jeden Teilfonds sämtliche Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen, die von der Irischen Börse auferlegt wurden, einhalten, solange die Anteile an einem Teilfonds an der Irischen Börse notiert sind, und wird alle Kriterien erfüllen, die erforderlich sind, um ein Kreditrating in Bezug auf die Anteile oder eine Klasse der Gesellschaft gemäß den OGAW-Vorschriften zu erhalten bzw. aufrechtzuerhalten.

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft (vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Irischen Aufsichtsbehörde) befugt ist, eine Änderung der in den OGAW-Vorschriften niedergelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen zu nutzen, soweit diese Änderung der Gesellschaft eine Anlage in Wertpapiere, Derivate oder sonstige Anlageformen ermöglicht, die zum Datum dieses Prospekts nach den OGAW-Vorschriften nur beschränkt möglich oder verboten ist.

* Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAW sind nicht zulässig

Anhang II -Anerkannte Börsen

Die nachstehende Liste führt die regulierten Börsen und geregelten Märkte auf, an denen die Anlagen eines Teilfonds in Wertpapiere und Finanzderivate, mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierte Wertpapiere und OTC-Derivate, notiert oder gehandelt werden; sie wird im Einklang mit den Anforderungen der Irischen Aufsichtsbehörde bereitgestellt. Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht notierte Wertpapiere (und OTC-Derivate) sind die Anlagen in Wertpapiere und Derivate auf die nachstehend aufgeführten Börsen und Märkte beschränkt. Die Irische Aufsichtsbehörde gibt keine Liste der genehmigten Börsen oder Märkte heraus.

(i) jede Börse:-

- in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; oder
- in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU, Norwegen, Island und Liechtenstein); oder
- in einem der folgenden Länder:-

Australien
Kanada
Japan
Hongkong
Neuseeland
Schweiz
Vereinigte Staaten von Amerika

(ii) jede/r der nachstehenden Börsen oder Märkte:-

Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Cordoba
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Rosario
Bahrain	-	Bahrain Stock Exchange
Bangladesch	-	Dhaka Stock Exchange
Bangladesch	-	Chittagong Stock Exchange
Bermuda	-	Bermuda Stock Exchange
Botswana	-	Botswana Stock Exchange
Brasilien	-	Bolsa de Valores do Rio de Janeiro
Brasilien	-	Bolsa de Valores de Sao Paulo
Chile	-	Bolsa de Comercio de Santiago
Chile	-	Bolsa Electronica de Chile
China (Republik Shanghai)	-	Shanghai Securities Exchange
China (Republik Shenzhen)	-	Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	-	Bolsa de Bogota
Kolumbien	-	Bolsa de Medellin
Kolumbien	-	Bolsa de Occidente
Kroatien	-	Zagreb Stock Exchange
Ägypten	-	Alexandria Stock Exchange
Ägypten	-	Cairo Stock Exchange
Ghana	-	Ghana Stock Exchange
Indien	-	Bangalore Stock Exchange
Indien	-	Delhi Stock Exchange

Indien	-	Mumbai Stock Exchange
Indien	-	National Stock Exchange of India
Indonesien	-	Jakarta Stock Exchange
Indonesien	-	Surabaya Stock Exchange
Israel	-	Tel-Aviv Stock Exchange
Jordanien	-	Amman Financial Market
Kazakhstan (Republik v.)	-	Central Asian Stock Exchange
Kazakhstan (Republik v.)	-	Kazakhstan Stock Exchange
Kenia	-	Nairobi Stock Exchange
Libanon	-	Beirut Stock Exchange
Malaysia	-	Kuala Lumpur Stock Exchange
Mauritius	-	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko	-	Societe de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Namibia	-	Namibian Stock Exchange
Neuseeland	-	New Zealand Stock Exchange
Nigeria	-	Nigerian Stock Exchange
Pakistan	-	Islamabad Stock Exchange
Pakistan	-	Karachi Stock Exchange
Pakistan	-	Lahore Stock Exchange
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	-	Philippine Stock Exchange
Singapur	-	Singapore Stock Exchange
Südafrika	-	Johannesburg Stock Exchange
Südkorea	-	Korea Stock Exchange
	-	KOSDAQ Market
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange
Taiwan		
(Volksrepublik China)	-	Taiwan Stock Exchange Corporation
Thailand	-	Stock Exchange of Thailand
Tunesien	-	Bourse des Valeurs Mobilières de Tunis
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange
Ukraine	-	Ukrainian Stock Exchange
Venezuela	-	Caracas Stock Exchange
Venezuela	-	Maracaibo Stock Exchange
Venezuela	-	Venezuela Electronic Stock Exchange
Zimbabwe	-	Zimbabwe Stock Exchange
Sambia	-	Lusaka Stock Exchange

(iii) jeder der nachstehenden Märkte :

MICEX;
RTS

der von der International Capital Market Association organisierte Markt;

der von den börsennotierten Geldmarktinstituten ("listed money market institutions"), wie in der FSA-Veröffentlichung "The Investment Business Interim Prudential Sourcebook" (welches das "Grey Paper" ersetzt) in der jeweils geänderten Fassung beschrieben, geführte Markt;

AIM - der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von der London Stock Exchange reguliert und betrieben wird;

Der OTC-Markt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird.

NASDAQ in den Vereinigten Staaten;

Der Markt für US-Staatspapiere, der von den Primärhändlern (primary dealers) geführt wird, die

durch die Federal Reserve Bank of New York reguliert werden;

Der durch die National Association of Securities Dealers Inc. regulierte Over-the-counter-Markt in den Vereinigten Staaten (auch beschrieben als der Over-the-counter-Markt in den Vereinigten Staaten, der durch die Primär- und Sekundärhändler (primary and secondary dealers) geführt wird, die durch die Securities and Exchanges Commission und die National Association of Securities Dealers (und durch den US Comptroller of the Currency, das Federal Reserve System oder die Federal Deposit Insurance Corporation regulierte Bankinstitute) reguliert werden;

Der französische Markt für Titres de Créance Négotiables (OTC-Markt für handelbare Schuldtitel);

EASDAQ Europe (European Association of Securities Dealers Automated Quotation - ein kürzlich gebildeter Markt, dessen Liquiditätsniveau verglichen mit den etablierteren Börsen u.U. niedriger ist;

der OTC-Markt für kanadische Staatspapiere (Canadian Government Bonds), der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird.

SESDAQ (das zweite Segment (*second tier*) der Singapore Stock Exchange.)

(iv) Alle Börsen für Derivate, an denen zulässige Finanzderivate notiert oder gehandelt werden dürfen:

- in einem Mitgliedstaat
- in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU, Norwegen, Island und Liechtenstein);

in den Vereinigten Staaten, an der

- Chicago Board of Trade
- Chicago Board Options Exchange;
- Chicago Mercantile Exchange;
- Eurex US;
- New York Futures Exchange;
- New York Board of Trade;
- New York Mercantile Exchange;

in China, an der Shanghai Futures Exchange;

in Hongkong, an der Hong Kong Futures Exchange;

in Japan, an der

- Osaka Securities Exchange;
- Tokyo International Financial Futures Exchange;
- Tokyo Stock Exchange;

in Neuseeland, an der New Zealand Futures and Options Exchange;

in Singapur, an der

- Singapore International Monetary Exchange;
- Singapore Commodity Exchange.

Ausschließlich für Zwecke der Bestimmung des Wertes des Vermögens eines Teilfonds umfasst der Begriff "Anerkannte Börse" in Bezug auf von einem Teilfonds verwendete Derivatekontrakte jede

organisierte Börse und jeden organisierten Markt, an der/dem dieser Kontrakt regelmäßig gehandelt wird.

Anhang III

Definition US-Person

Gemäß Definition durch die Gesellschaft umfasst "US-Person" sowohl jede US-Person ("U.S. Person") entsprechend der Definition der im Rahmen des Gesetzes von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung) erlassenen Regulation S als auch jede Person der Vereinigten Staaten ("United States Person"), wie in Rule 4.7 des US Commodity Exchange Act definiert.

Regulation S enthält die nachstehende Vorschrift:

"US-Person" (U.S. Person) bezeichnet:

- (1) jede natürliche, in den Vereinigten Staaten ansässige Person;
- (2) jede nach US-amerikanischem Recht errichtete oder organisierte Personen- oder Kapitalgesellschaft;
- (3) jedes Vermögen, dessen Nachlass- oder sonstiger Verwalter eine US-Person ist;
- (4) jedes Treuhandvermögen, dessen Treuhänder eine US-Person ist;
- (5) jede in den Vereinigten Staaten gelegene Geschäftsstelle oder Niederlassung einer nicht-US-amerikanischen Rechtsperson;
- (6) jedes Konto ohne Verwaltungsmacht (non-discretionary) oder ein ähnliches Konto (außer einem Nachlass- oder Treuhandvermögen), welches von einem Händler oder einer sonstigen Person treuhänderisch zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- (7) jedes Konto mit Verwaltungsvollmacht (discretionary) oder ein ähnliches Konto (außer einem Nachlass- oder Treuhandvermögen), welches von einem Händler oder einer sonstigen Person treuhänderisch gehalten wird, die in den Vereinigten Staaten organisiert ist, gegründet wurde oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) dort ansässig ist; und
- (8) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die (i) nach dem Recht einer Rechtsordnung außer den Vereinigten Staaten organisiert oder errichtet ist und (ii) durch eine US-Person in erster Linie für Zwecke der Anlage in Wertpapiere, die nicht im Rahmen des Gesetzes von 1933 registriert sind, gebildet wurde, es sei denn diese Gesellschaft wurde organisiert oder gegründet durch oder steht im Eigentum von akkreditierten Anlegern ("accredited investors") (gemäß Definition in Rule 501(a) des Gesetzes von 1933), die keine natürlichen Personen, Nachlass- oder Treuhandvermögen sind.

"US-Person" umfasst nicht:

- (1) ein Konto mit Verwaltungsvollmacht (discretionary) oder ein ähnliches Konto (außer einem Nachlass- oder Treuhandvermögen), welches zu Gunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person von einem Händler oder einer sonstigen in beruflicher Eigenschaft handelnden Person treuhänderisch gehalten wird, die in den Vereinigten Staaten organisiert ist, gegründet wurde oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) dort ansässig ist;
- (2) jedes Vermögen, für das ein in beruflicher Eigenschaft treuhänderisch handelnder Nachlass- oder sonstiger Verwalter eine US-Person ist, sofern (i) ein Nachlass- oder sonstiger Verwalter des Vermögens, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Anlageverwaltungsvollmacht für die Vermögensgegenstände in diesem Vermögen ausübt und (ii) das Vermögen einem anderen Recht als US-Recht unterliegt;

- (3) ein Treuhandvermögen, für das eine in beruflicher Eigenschaft treuhänderisch als Treuhänder handelnde Person eine US-Person ist, sofern ein Treuhänder, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Anlageverwaltungsvollmacht bezüglich des Treuhandvermögens hat und kein Begünstigter des Treuhandvermögens (und kein Treugeber (Settlor), falls das Treuhandverhältnis widerrufen ist) eine US-Person ist;
- (4) ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm, das im Einklang mit dem Recht eines Staates außer den Vereinigten Staaten und dessen üblicher Praxis eingeführt und verwaltet und gemäß dieser Praxis dokumentiert ist;
- (5) eine Geschäftsstelle oder Niederlassung einer US-Person außerhalb der Vereinigten Staaten, sofern (i) die Geschäftsstelle oder Niederlassung aus zulässigen realen Geschäftsgründen tätig ist und (ii) die Geschäftsstelle oder Niederlassung im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und am Ort ihrer Domizilierung einer umfassenden Versicherungs- bzw. Bankenaufsicht unterliegt; oder
- (6) der Internationale Währungsfonds (IMF), die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Inter American Development Bank, die Asian Development Bank, die African Development Bank, die Vereinten Nationen und deren jeweilige Organe, verbundene Unternehmen, Pensionspläne sowie vergleichbare internationale Organisationen, deren Organe, verbundene Unternehmen und Pensionspläne.

Rule 4.7 der Commodity Exchange Act Regulations sieht derzeit vor, dass die folgenden Personen keine Personen der Vereinigten Staaten (“United States Persons”) sind:

- (1) Jede natürliche, nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Person;
- (2) jede Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder sonstige Rechtsperson, außer einer ausschließlich für Zwecke der Passivanlage errichtete Rechtsperson, die nach ausländischem Recht errichtet ist und deren Hauptgeschäftssitze sich in einer ausländischen Rechtsordnung befinden;
- (3) ein Nachlass- oder Treuhandvermögen, dessen Einkünfte nicht der Besteuerung in den Vereinigten Staaten unterliegen;
- (4) eine primär für Zwecke der Passivanlage errichtete Körperschaft, wie beispielsweise ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder ein ähnlicher Organismus; vorausgesetzt, dass Anteile, die eine Beteiligung an dem Organismus verbriefen und von Personen gehalten werden, die weder die Voraussetzungen als Nicht-US-Person noch ansonsten die Voraussetzungen als qualifizierte Personen (qualified eligible persons) erfüllen, insgesamt weniger als 10% des wirtschaftlichen Eigentums an diesem Organismus darstellen, und dass dieser Organismus nicht in erster Linie für Zwecke der Ermöglichung von Anlagen für Personen, die nicht als Nicht-US-Personen gelten, in einen Pool gebildet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Anforderungen in Part 4 der Vorschriften der US-amerikanischen Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (Commodity Futures Trading Commission) befreit ist, weil seine Teilnehmer Nicht-US-Personen sind.
- (5) Ein Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Geschäftsführer einer außerhalb der Vereinigten Staaten organisierten Rechtsperson, deren Hauptgeschäftssitz sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet;

Ein Anleger, der gemäß Regulation S als Nicht-US-Person (“non-US person”) und gemäß Rule 4.7 als Nicht-Person der Vereinigten Staaten (“non-United States person”) gilt, kann trotzdem einer allgemeinen Einkommensteuerpflicht nach den US-amerikanischen Einkommensteuergesetzen unterliegen. Die betreffenden Personen sollten daher ihren persönlichen Steuerberater bezüglich einer Anlage in den Teilfonds konsultieren.

„US-Steuerzahler“ bezeichnet einen US-Bürger oder einen in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländer ("resident alien") (wie für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer definiert); jede Rechtsperson, die für US-Steuerzwecke als Personen- oder Kapitalgesellschaft behandelt wird und die in den Vereinigten Staaten oder einem ihrer Bundesstaaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründet oder organisiert ist; jede sonstige Personengesellschaft, die nach den Vorschriften des US-Schatzamts als „US-Steuerzahler“ behandelt wird; jede Vermögensmasse, deren Erträge unabhängig von ihrer Herkunft der US-Einkommensbesteuerung unterliegen; und jedes Treuhandvermögen, über dessen Verwaltung ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten primäre Aufsicht hat und bei dem alle wesentlichen Entscheidungen unter der Kontrolle eines oder mehrerer US-Treuhandhaber stehen. Personen, die ihre US-Staatsbürgerschaft verloren haben und die außerhalb der Vereinigten Staaten leben, können dennoch unter gewissen Umständen als US-Steuerzahler behandelt werden.

Ein Anleger ist möglicherweise ein „US-Steuerzahler“, aber keine „US-Person“. Zum Beispiel ist eine natürliche Person, die US-Staatsbürger ist und außerhalb der Vereinigten Staaten lebt, keine „US-Person“, aber ein „US-Steuerzahler“.

E.I. Sturdza Funds plc

Zweiter Nachtrag zum Prospekt

Dieser Zweite Nachtrag vom 9. Februar 2010 ist Bestandteil des Prospekts vom 23. Oktober 2008 für E.I. Sturdza Funds plc (die "Gesellschaft"), eine offene als Umbrella-Fonds strukturierte Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, errichtet als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Ausführungsverordnungen von 2003 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (S.I. Nr. 211 von 2003) in der jeweils geltenden Fassung, und des Prospektzusatzes für den Strategic China Panda Fund vom 30. Dezember 2009 (der die im Ersten Nachtrag vom 12. Mai 2009 enthaltenen Informationen umfasst) und des Prospektzusatzes für den Strategic Euro Bond Fund vom 9. Februar 2010 (zusammen der "Prospekt"). Die in diesem Zweiten Nachtrag enthaltenen Informationen sollten zusammen mit den ausführlichen Informationen im Prospekt gelesen werden.

Im Prospekt definierte Wörter und Begriffe werden in diesem Zweiten Nachtrag in der gleichen Bedeutung verwendet, sofern der Kontext keine abweichende Auslegung erfordert.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dessen Mitglieder unter "**2. Verwaltung und Geschäftsführung**" im Prospekt aufgeführt sind, übernimmt die Verantwortung für die in diesem Zweiten Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der jede angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen diese Informationen mit den Tatsachen überein, und es gibt keine hierin nicht enthaltenen wesentlichen Tatsachen, deren Auslassung sich auf die Bedeutung dieser Informationen auswirken würde. Der Verwaltungsrat übernimmt diesbezüglich die Verantwortung.

Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft sollen ab dem Datum dieses Nachtrags die nachstehenden Änderungen gelten:

1. Gebühren des Verwaltungsrats

Der Abschnitt mit der Überschrift "**Gebühren des Verwaltungsrats**" unter "**3. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN**" im Prospekt wird wie folgt geändert:

"Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, eine Gebühr für seine Dienste in der von ihm festgelegten Höhe zu erheben. Der Verwaltungsrat erhält eine Gebühr für seine Dienste in Höhe von maximal EUR 180.000 p.a. oder in Höhe eines anderen jeweils im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlichten Betrages. Jede Erhöhung über die maximal zulässige Gebühr wird den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt. Jedem Verwaltungsratsmitglied steht eine Sondervergütung zu, wenn es spezielle oder zusätzliche Dienste für die Gesellschaft erbringen muss. Allen Verwaltungsratsmitgliedern steht eine Erstattung von Aufwendungen durch die Gesellschaft zu, die im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft oder der Erfüllung ihrer Aufgaben ordnungsgemäß entstanden sind.

Datum: 9. Februar 2010

E.I. Sturdza Funds plc

Dritter Nachtrag zum Prospekt

Dieser dritte Nachtrag vom 11. März 2011 ist Bestandteil folgender Dokumente: des Prospekts vom 23. Oktober 2008 für die E.I. Sturdza Funds plc (die »Gesellschaft«), eine offene in Umbrella-Form strukturierte Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren betreffend) von 2003 (S.I. Nr. 211 von 2003) (in der aktuellen Fassung) gegründet wurde; des Zusatzes für den Strategic China Panda Fund vom 31. Dezember 2010 (der die im ersten Nachtrag zum Prospekt vom 12. Mai 2009 enthaltenen Informationen berücksichtigt); des Zusatzes für den Strategic Euro Bond Fund vom 29. September 2010; des Zusatzes für den Strategic Emerging Europe Fund vom 22. Oktober 2010; des Zusatzes für den Strategic Europe Value Fund vom 27. Oktober 2010 und des zweiten Nachtrags vom 9. Februar 2010 (zusammen der »Prospekt«). Die Angaben in diesem dritten Nachtrag sollten daher in Verbindung und zusammen mit den vollständigen Informationen im Prospekt gelesen werden.

Sofern der Kontext nichts anderes verlangt, haben die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke bei ihrer Verwendung in diesem dritten Nachtrag dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt im Abschnitt »**2. Management und Verwaltung**« aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Angaben in diesem dritten Nachtrag. Nach bestem Wissen und Gewissen der Mitglieder des Verwaltungsrats (die jede zumutbare Sorgfalt haben walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist), entsprechen diese Angaben den Tatsachen und lassen nichts unerwähnt, was die Bedeutung dieser Angaben verändern könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat die folgenden Änderungen im Prospekt beschlossen, die zum Datum dieses Dokuments wirksam werden.

2. Gebühren des Verwaltungsrats

Der Unterabschnitt »**Gebühren des Verwaltungsrats**« in Abschnitt »

3. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN« des Prospekts wird wie folgt geändert:

»Satzungsgemäß können die Verwaltungsratsmitglieder für ihre Tätigkeit eine Gebühr zu einem von ihnen bestimmten Satz berechnen. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Gebühr, die insgesamt 300.000 € pro Jahr oder einen anderen Betrag, der jeweils im Jahresbericht der Gesellschaft anzugeben ist, nicht überschreitet. Sollte der vorstehend genannte Höchstbetrag angehoben werden, wird dies den Anteilhabern vorher mitgeteilt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat unter Umständen Anspruch auf eine Sondervergütung, wenn es auf Wunsch besondere oder zusätzliche Leistungen für die Gesellschaft erbringt. Alle Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf die Erstattung von Aufwendungen durch die Gesellschaft, die ihnen im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft oder der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen.«

Datum: 11. März 2011

**ZUSATZ 1 vom 31. Dezember 2010
zum Prospekt für E.I. Sturza Funds plc**

Strategic China Panda Fund

Dieser Prospektzusatz enthält spezifische Informationen über den Strategic China Panda Fund (der »Teilfonds«), einen Teilfonds von E.I. Sturza Funds plc (die »Gesellschaft«), eine offene in Umbrella-Form strukturierte Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die von der irischen Zentralbank (die »irische Zentralbank«) am 26. September 2008 als OGAW gemäß den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde. Zum Datum dieses Prospektzusatzes hat die Gesellschaft vier weitere Teilfonds, den Strategic Euro Bond Fund, den Nippon Growth (UCITS) Fund, den Strategic Emerging Europe Fund und den Strategic Europe Value Fund. Einzelheiten zu diesen Teilfonds sind jeweils im Prospektzusatz 2 vom 23. September 2009, Prospektzusatz 3 vom 8. April 2009, Prospektzusatz 4 vom 22. Oktober 2010 bzw. Prospektzusatz 5 vom 27. Oktober 2010 zu finden.

Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 23. Oktober 2008 in der geänderten und ergänzten Fassung (der »Prospekt«) und sollte in Verbindung und zusammen mit diesem gelesen werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, der unter »Verwaltung und Geschäftsführung« im Prospekt aufgeführt ist, übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospektzusatz und dem Prospekt veröffentlichten Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrates (der jede angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Prospektzusatz und dem Prospekt enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein, und es gibt keine hierin nicht enthaltenen Tatsachen, deren Auslassung sich auf die Bedeutung dieser Informationen auswirken würde. Der Verwaltungsrat übernimmt diesbezüglich die Verantwortung.

Die Anteile der USD-, Hedged-Euro- und Hedged-Sterling-Klasse des Strategic China Panda Fund wurden am 2. Oktober 2008 in die amtliche Liste aufgenommen und zum Handel am Hauptmarkt der irischen Börse zugelassen.

Der zu einem gegebenen Zeitpunkt bestehende Unterschied zwischen dem Verkaufspreis (gegebenenfalls zuzüglich einer Vertriebsgebühr oder -provision) und dem Rückkaufpreis (gegebenenfalls abzüglich einer Rücknahmegebühr) von Anteilen bedeutet, dass eine Anlage als mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten den Abschnitt »Risikofaktoren« lesen und prüfen, bevor sie eine Anlage in den Teilfonds tätigen.

Der Teilfonds kann jederzeit zu einem großen Anteil in Finanzderivaten angelegt sein.

1. Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben jeweils die folgende Bedeutung:

»Anlageberater«	bezeichnet LBN Advisers (Cayman) Limited.
»Anlageberatungs-/ Unteranlageberatungsvertrag«	bezeichnet den Anlageberatungs-/Unteranlageberatungsvertrag zwischen der Gesellschaft, dem Anlageverwalter, dem Anlageberater und dem Unteranlageberater vom 26. September 2008.
»Bewertungstag«	bezeichnet jeden Geschäftstag.

»Bewertungszeitpunkt«	bezeichnet 17.00 Uhr (irischer Zeit) am betreffenden Bewertungstag.
»Geschäftstag«	bezeichnet jeden Tag außer Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen in Guernsey, Irland und Hongkong bzw. den- oder diejenigen anderen Tage, die vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt werden.
»Handelsfrist«	bezeichnet 17.00 Uhr irischer Zeit an dem Geschäftstag, der dem betreffenden Bewertungstag vorangeht, oder einen anderen vom Verwaltungsrat festgelegten und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilten Zeitpunkt, stets mit der Maßgabe, dass die Handelsfrist keinesfalls später endet als 23.59 Uhr (irischer Zeit) an einem Geschäftstag, der dem jeweiligen Bewertungstag vorangeht.
»Handelstag«	bezeichnet jeden auf einen Bewertungstag folgenden Geschäftstag.
»Unteranlageberater«	bezeichnet LBN Advisers Limited.

Alle weiteren im Prospekt definierten Begriffe werden in diesem Prospektzusatz in der gleichen Bedeutung verwendet.

2. Anteilklassen

Klasse	Nennwährung
USD-Klasse	USD
Hedged-Euro-Klasse	Euro
Hedged-Sterling-Klasse	GBP£

3. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar.

4. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalzuwachses seiner Vermögenswerte.

5. Anlagepolitik

Bei der Verfolgung seines Anlageziels wird der Teilfonds unmittelbar oder mittelbar durch den Einsatz von Finanzderivaten und ETFs (wie nachstehend beschrieben) mindestens 70 % (auf konsolidierter Basis) seines Gesamtvermögens in Aktienwerten anlegen, die an einer Anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, insbesondere Börsen in Hongkong, China, Taiwan oder Singapur, und die von chinesischen Emittenten, d.h. in Hongkong, China oder Taiwan errichteten Unternehmen oder Unternehmen, die ihre Hauptgeschäftstätigkeit in Hongkong, China oder Taiwan ausüben, ausgegeben werden. Der Teilfonds kann daher jederzeit zu einem großen Anteil in Finanzderivate angelegt sein.

Das Teilfondsportfolio wird gemäß den Einschätzungen der Anlageprognosen durch den Anlageverwalter ausgewogen sein, kann jedoch, in Abhängigkeit der zugrunde liegenden Anlagebedingungen, einen stärkeren Fokus in Anlagen in Unternehmen aufweisen, die in den

Branchen der Volkswirtschaften von Hongkong, China, Taiwan oder Singapur tätig sind, die nach Ansicht des Anlageverwalters für das wirtschaftliche Wachstum von Hongkong, China, Taiwan oder Singapur maßgeblich sind, beispielsweise im internationalen Handel, Grundstücks- und Baugewerbe, Maschinenbau, in der Elektronik- oder der Dienstleistungsbranche tätige Unternehmen.

Der Teilfonds kann für Anlagezwecke, für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements, um ein indirektes Engagement in zugrunde liegenden Aktienwerten einzunehmen, wenn der Anlageverwalter dies für effizienter hält, oder zu Absicherungszwecken gemäß den Anforderungen der irischen Zentralbank in börsengehandelten Derivaten wie Terminkontrakten, Optionen, Optionsscheinen sowie Aktien- und Zinsswaps anlegen, wie in den Kapiteln »Effizientes Portfoliomanagement« und »Finanzderivate« erläutert. Aktienswaps bzw. Equity-Participation-Notes (EPN) und Pass-Through-Notes (PTN) können eingesetzt werden, um Engagements in chinesischen A-Aktien (China A Shares) einzugehen. Devisentermingeschäfte können eingesetzt werden, um den Wert der Hedged-Klassen des Teilfonds gegen Änderungen der Wechselkurse zwischen der Nennwährung der Hedged-Anteilklassen und der Basiswährung des Teilfonds abzusichern. Der Teilfonds wird durch den Einsatz von Finanzderivaten gehebelt sein. Das fremdfinanzierte Engagement des Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann in ETFs anlegen, um ein indirektes Engagement in Aktienwerten einzunehmen, die in den Indizes enthalten sind, die von den ETFs, in die der Teilfonds anlegen kann, nachgebildet werden. Es ist beabsichtigt, dass die ETFs, in die der Teilfonds anlegen kann, an einer Anerkannten Börse notiert sind und ihren Sitz oder ein Engagement in Hongkong, China und Asien haben. Insgesamt dürfen maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in Anteilen von ETFs angelegt werden.

Der Teilfonds kann American Depository Receipts und Global Depository Receipts erwerben.

Der Teilfonds kann maximal 30 % seines Nettoinventarwerts in fest verzinslichen und/oder variabel verzinslichen Unternehmens- und/oder Staatsanleihen anlegen, die, sofern ein Rating zugewiesen wurde, mindestens über ein Rating von CC von Standard and Poor's oder C von Moody's oder Fitch verfügen müssen. Die Anleihen, in die der Teilfonds anlegen kann, sind an einer anerkannten Börse notiert oder werden dort gehandelt. Die erworbenen Anleihen können aktienähnliche Merkmale aufweisen oder ihre Rendite kann an einen zugrunde liegenden Aktienwert gekoppelt sein; beispielsweise können die Anleihen in zugrunde liegende Aktienwerte wandelbar sein, wobei die Wertentwicklung der Aktien des Emittenten die Wertentwicklung der Anleihe beeinflusst.

Zwar ist vorgesehen, dass der Teilfonds vollständig wie vorstehend beschrieben angelegt wird, der Anlageverwalter behält sich jedoch die Flexibilität vor, wesentliche Anlagen in Barmittel und/oder Geldmarktinstrumente oder kurzfristige Instrumente zu tätigen, insbesondere festverzinsliche und/oder variabel verzinsliche kurzfristige Staatsanleihen/supranationale Anleihen mit starken Kreditratings, die von einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten, den Vereinigten Staaten oder Hongkong ausgegeben oder besichert werden, sofern dies nach Ansicht des Anlageverwalters im besten Interesse des Teilfonds ist.

6. Risikomanagementverfahren

Der Teilfonds wird nicht als komplexer OGAW (*sophisticated UCITS*) eingestuft, und die Gesellschaft wird ein Risikomanagementverfahren auf Basis des Commitment Approach einsetzen, durch das sie die mit Finanzderivatpositionen verbundenen Risiken genau kontrollieren, messen und steuern kann. Der irischen Zentralbank wurde das eingesetzte Verfahren detailliert dargelegt. Die Gesellschaft wird Finanzderivate, die in diesem Risikomanagementverfahren nicht berücksichtigt wurden, so lange nicht einsetzen, bis bei der irischen Zentralbank ein geändertes Risikomanagementverfahren eingereicht worden ist. Auf Anfrage wird die Gesellschaft den

Anteilhabern zusätzliche Informationen über die von ihr eingesetzten Risikomanagementmethoden zur Verfügung stellen, einschließlich der angewendeten quantitativen Grenzen und kürzlicher Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsseigenschaften der Hauptkategorien von Anlagen.

7. Angebot

Die Anteile des Teilfonds werden zu dem am betreffenden Bewertungszeitpunkt gültigen Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben.

8. Mindestzeichnung, Mindestbestand und Mindesttransaktionsvolumen

Anleger in der USD-Klasse müssen einen Mindestbetrag von 5.000 USD zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 5.000 USD halten. Ein Anteilhaber kann nachfolgende Zeichnungen, Umtauschtransaktionen und Rücknahmen in der USD-Klasse vornehmen, die jeweils einem Mindesttransaktionsvolumen von 5.000 USD unterliegen.

Anleger in der Hedged-Euro-Klasse müssen einen Mindestbetrag von 5.000 EUR zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 5.000 EUR halten. Ein Anteilhaber kann nachfolgende Zeichnungen, Umtauschtransaktionen und Rücknahmen in der Hedged-Euro-Klasse vornehmen, die jeweils einem Mindesttransaktionsvolumen von 5.000 EUR unterliegen.

Anleger in der Hedged-Sterling-Klasse müssen einen Mindestbetrag von 5.000 GBP zeichnen und Anteile mit einem Nettoinventarwert von mindestens 5.000 GBP halten. Ein Anteilhaber kann nachfolgende Zeichnungen, Umtauschtransaktionen und Rücknahmen in der Hedged-Sterling-Klasse vornehmen, die jeweils einem Mindesttransaktionsvolumen von 5.000 GBP unterliegen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, zwischen Klassen zu unterscheiden und die Mindestzeichnung, den Mindestbestand und das Mindesttransaktionsvolumen für jede Klasse nach seinem Ermessen zu reduzieren oder darauf zu verzichten.

9. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch über elektronische Handelssysteme

Sofern ein Anleger Anteile einer Klasse über elektronische Handelssysteme erwirbt oder über entsprechende Konten bei einem Anbieter eines elektronischen Handelssystems hält, unterliegt der Anleger bei der Zahlung von Beträgen im Rahmen von Rücknahmen und/oder Ausschüttungen in Bezug auf diese Anteile ausschließlich den mit dem jeweiligen Anbieter des elektronischen Handelssystems getroffenen Vereinbarungen. Darüber hinaus wird der Anleger nicht im Anteilhaberregister der Gesellschaft registriert und ihm stehen keine direkten Rückgriffsrechte gegenüber dem Teilfonds zu. Vielmehr muss sich der Anleger in Bezug auf sämtliche Zahlungen auf die betreffenden Anteile an den jeweiligen Anbieter des elektronischen Handelssystems wenden. Für die Gesellschaft gelten im Hinblick auf (i) die Zahlung von Ausschüttungen und sonstige an die Anteilhaber ggf. fällige Zahlungen, (ii) die Übermittlung von Unterlagen an Anteilhaber, (iii) die Teilnahme von Anteilhabern an Anteilhaberversammlungen und die Stimmabgabe auf diesen Versammlungen und (iv) alle sonstigen den Anteilhabern aus ihren Anteilen zustehenden Rechte nur die Personen als Anteilhaber, die zum gegebenen Zeitpunkt im Anteilhaberregister der Gesellschaft verzeichnet sind. Weder die Gesellschaft, noch der Anlageverwalter, der Anlageberater, der Unteranlageberater, die Verwaltungsstelle, die Depotbank oder sonstige Personen sind für Handlungen oder Versäumnisse eines Anbieters von elektronischen Handelssystemen verantwortlich oder geben Zusicherungen oder Gewährleistungen, ausdrücklich oder implizit, für die von einem solchen Anbieter bereit gestellten Dienstleistungen.

10. Anträge für Anteile

Anträge für Anteile können über die Verwaltungsstelle erfolgen (Einzelheiten zu der Verwaltungsstelle sind im Zeichnungsantrag angegeben). Anträge, die vor der Handelsfrist für einen Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingehen und angenommen werden, werden an dem Handelstag bearbeitet. Nach der Handelsfrist für einen bestimmten Handelstag eingehende Anträge werden am folgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet nach seinem freien Ermessen, einen oder mehrere nach der Handelsfrist für den Handelstag eingehende Anträge zuzulassen, mit der Maßgabe, dass dieser Antrag bzw. diese Anträge vor dem für den jeweiligen Handelstag maßgeblichen Bewertungstag eingehen muss bzw. müssen. Nach der Handelsfrist aber vor dem Bewertungstag eingehende Anträge werden nur unter außergewöhnlichen Umständen angenommen, wie vom Verwaltungsrat festgelegt und vereinbart, und vorbehaltlich des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anteilinhaber.

Erstanträge sollten über einen von der Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle zu beziehenden Zeichnungsantrag gestellt werden, können jedoch, wenn die Gesellschaft dies festlegt, auch per Telefax vorbehaltlich einer unverzüglichen Übermittlung des unterzeichneten Originalantrags an die Verwaltungsstelle und der sonstigen Unterlagen (z.B. die Unterlagen bezüglich der erforderlichen Überprüfung zur Verhinderung von Geldwäsche), die von der Verwaltungsstelle benötigt werden, eingehen. Es erfolgen keine Rücknahmen, bis der ursprüngliche Zeichnungsantrag und die anderen von der Verwaltungsstelle benötigten Unterlagen eingegangen sind und alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen sind. Folgeanträge zur Zeichnung von Anteilen nach der Erstzeichnung können gegenüber der Verwaltungsstelle per Telefax, auf elektronischem Wege (in der Form bzw. auf die Weise, die vorab schriftlich mit der Verwaltungsstelle zu vereinbaren ist, und vorbehaltlich und nach Maßgabe der Anforderungen der Verwaltungsstelle und der irischen Zentralbank) oder auf andere vom Verwaltungsrat zugelassene und mit der Verwaltungsstelle gemäß den Anforderungen der irischen Zentralbank vereinbarte Weise erfolgen, ohne dass die Originalunterlagen eingereicht werden müssen; diese Anträge sollten die von der Verwaltungsstelle jeweils geforderten Informationen enthalten. Änderungen der Registrierungsangaben eines Anteilinhabers und der Zahlungsanweisungen erfolgen nur nach Erhalt des Originals der schriftlichen Anweisungen des jeweiligen Anteilinhabers.

Anteilinhabern entstehen Vertriebsprovisionen in Höhe von bis zu 3 % des Zeichnungsbetrags. Eine solche Gebühr ist bei Zeichnung einmalig im Voraus (sog. Upfront Fee) an die Vertriebsstelle zu zahlen. Die Vertriebsstelle kann nach eigenem Ermessen auf eine solche Vertriebsprovision ganz oder teilweise verzichten.

Bruchteile von Anteilen

Zeichnungsgelder, die einen geringeren Betrag als den Zeichnungspreis für einen Anteil darstellen, werden nicht an den Anleger zurückgezahlt. Bruchteile von Anteilen werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile einen geringeren Betrag als den Zeichnungspreis für einen Anteil darstellt, jedoch mit der Maßgabe, dass Bruchteile nicht weniger als 0,001 eines Anteils betragen dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als 0,001 eines Anteils betragen, werden nicht an den Anleger zurückgezahlt, sondern von der Gesellschaft zur Deckung von Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsweise

Zeichnungsgelder abzüglich aller Bankgebühren sollten per CHAPS, SWIFT oder telegrafische oder elektronische Überweisung auf das in dem diesem Prospekt beiliegenden Zeichnungsantrag angegebene Bankkonto eingezahlt werden. Es werden keine Zinsen für erhaltene Zahlungen gezahlt, bei denen der Antrag bis zum nachfolgenden Handelstag zurückgehalten wurde.

Zahlungswährung

Zeichnungsbeträge sind in der Nennwährung der jeweiligen Klasse zu zahlen. Die Gesellschaft wird keine Anträge für Anteile in anderen Währungen als der Nennwährung der jeweiligen Klasse, in welcher der Antragsteller Anteile beantragt, zulassen.

Zeitpunkt der Zahlung

Die Zahlung von Zeichnungsbeträgen muss in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingehen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen bis zum Erhalt des Zeichnungsbetrages in frei verfügbaren Mitteln bei dem Teilfonds zurückzustellen. Sofern bis zum maßgeblichen Zeitpunkt die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln für eine Zeichnung nicht eingegangen ist, kann (bzw. wird, sofern die Freigabe der Mittel nicht erfolgt) die Gesellschaft oder ihr Beauftragter die Annahme des Zeichnungsantrags bis zum nachfolgenden Handelstag zurückstellen, sofern frei verfügbare Mittel spätestens drei Geschäftstage nach dem nachfolgenden Handelstag eingehen.

Bestätigung des Eigentums

Eine Bestätigung über jeden Erwerb von Anteilen wird in der Regel innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag an den Anteilinhaber geschickt. Das Eigentum an den Anteilen wird durch die Eintragung des Namens des Anlegers im Anteilinhaberregister der Gesellschaft nachgewiesen; es werden keine Anteilzertifikate ausgegeben.

11. Rücknahme von Anteilen

Anträge für die Rücknahme von Anteilen sollten an die Verwaltungsstelle, deren Kontaktdaten im Zeichnungsantrag ausgeführt sind, per Telefax, schriftliche Mitteilung, auf elektronischem Wege (in der Form bzw. auf die Weise, die vorab schriftlich mit der Verwaltungsstelle zu vereinbaren ist, und vorbehaltlich und nach Maßgabe der Anforderungen der Verwaltungsstelle und der irischen Zentralbank) oder auf eine andere vom Verwaltungsrat zugelassene und mit der Verwaltungsstelle gemäß den Anforderungen der irischen Zentralbank vereinbarte Weise erfolgen und sollten die jeweils vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten geforderten Informationen enthalten. Rücknahmeanträge, die vor der Handelsfrist für einen Handelstag eingehen, werden an dem Handelstag bearbeitet. Nach der Handelsfrist für einen Handelstag eingehende Rücknahmeanträge werden am nächsten Handelstag bearbeitet, es sei denn, der Verwaltungsrat legt in seinem freien Ermessen etwas anderes fest, vorausgesetzt, der Rücknahmeantrag geht vor dem für den jeweiligen Handelstag maßgeblichen Bewertungstag ein. Rücknahmeanträge, die nach der Handelsfrist, aber vor dem Bewertungstag eingehen, werden nur unter außergewöhnlichen Umständen angenommen, wie vom Verwaltungsrat festgelegt und vereinbart, und vorbehaltlich des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anteilinhaber. Es erfolgen erst Rücknahmezahlungen auf den Anlagebestand eines Anlegers, wenn der ursprüngliche Zeichnungsantrag und die anderen von oder im Namen der Verwaltungsstelle benötigten Unterlagen (einschließlich im Zusammenhang mit der Überprüfung zur Verhinderung von Geldwäsche etwaig erforderlicher Unterlagen) eingegangen sind und alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen sind. Vorbehaltlich der Erfüllung sämtlicher Anforderungen der Verwaltungsstelle (insbesondere vorbehaltlich des Erhalts des Zeichnungsantrags im Original und sämtlicher im Zusammenhang mit der Überprüfung zur Verhinderung von Geldwäsche von der Verwaltungsstelle benötigter Unterlagen), ist der Rücknahmeantrag im Original unter Umständen vor der Zahlung der Rücknahmeerlöse nicht erforderlich.

Der Mindestwert von Anteilen, die ein Anteilinhaber bei einer Rücknahmetransaktion zurückgeben kann, ist das vorstehend angegebene Mindesttransaktionsvolumen. Sofern ein Anteilinhaber eine

Rücknahme beantragt, nach deren Ausführung er Anteile mit einem Nettoinventarwert unterhalb des Mindestbestandes halten würde, kann die Gesellschaft, sofern sie dies für richtig hält, den gesamten Anteilbestand des Anteilhabers zurücknehmen.

Der Rücknahmepreis je Anteil ist der Nettoinventarwert je Anteil. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, eine Rücknahmegebühr zu erheben. Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, eine Rücknahmegebühr in Höhe von maximal 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil zu erheben. Der Verwaltungsrat wird die Anteilhaber mit einer Frist von mindestens einem Monat benachrichtigen, wenn er die Absicht hat, eine allgemeine Rücknahmegebühr einzuführen. **Sofern eine Rücknahmegebühr erhoben wird, sollten Anteilhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.**

Zahlungsweise

Rücknahmezahlungen werden auf das im Zeichnungsformular angegebene Bankkonto oder auf ein zu einem späteren Zeitpunkt der Verwaltungsstelle schriftlich mitgeteiltes Konto geleistet. Bei der Bearbeitung von per Telefax erhaltenen Anweisungen werden Rücknahmezahlungen ausschließlich auf das in den Unterlagen angegebene Konto eines Anteilhabers geleistet.

Zahlungswährung

Anteilhaber erhalten die Rücknahmezahlungen in der Regel in der Nennwährung der betreffenden Klasse, aus welcher der Anteilhaber Anteile zurückgegeben hat. Wenn jedoch ein Anteilhaber die Rückzahlung in einer anderen frei umtauschbaren Währung beantragt, kann die erforderliche Devisentransaktion von der Verwaltungsstelle (nach ihrem Ermessen) im Namen und für Rechnung, auf Risiko und auf Kosten des Anteilhabers in die Wege geleitet werden.

Zeitpunkt der Zahlung

Rücknahmeerlöse für Anteile werden in der Regel innerhalb von vier Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag (und in jedem Fall spätestens innerhalb von zehn Geschäftstagen nach der betreffenden Handelsfrist) gezahlt, vorausgesetzt, alle erforderlichen Unterlagen wurden der Verwaltungsstelle übermittelt und sind bei ihr eingegangen.

Widerruf von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds widerrufen werden.

Zwangsrücknahme/Rücknahme aller Anteile

Unter den im Prospekt unter »Zwangsrücknahme von Anteilen« und »Rücknahme aller Anteile« beschriebenen Umständen kann eine zwangsweise Rücknahme bzw. eine Rücknahme aller Anteile des Teilfonds erfolgen.

12. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Anforderungen hinsichtlich des Mindesterstzeichnungsbetrags, des Mindestbestandes und des Mindesttransaktionsvolumens des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse können Anteilinhaber den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile an einem Teilfonds oder einer Klasse in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse desselben Teilfonds gemäß den im Prospekt unter »Umtausch von Anteilen« angegebenen Verfahren beantragen. Anträge auf Umtausch von Anteilen sollten vor Ablauf der Handelsfrist an die Verwaltungsstelle per Telefax, schriftliche Mitteilung, auf elektronischem Wege (in der Form bzw. auf die Weise, die vorab schriftlich mit der Verwaltungsstelle zu vereinbaren ist, und vorbehaltlich und nach Maßgabe der Anforderungen der Verwaltungsstelle und der irischen Zentralbank) oder auf eine andere vom Verwaltungsrat zugelassene Weise erfolgen und sollten die jeweils von der Verwaltungsstelle geforderten Informationen enthalten.

13. Hedged-Anteilklassen

Diese Anteilklassen werden gegen das Risiko von Wechselkursschwankungen zwischen der Nennwährung der Klasse und der Basiswährung des Teilfonds abgesichert. Alle zur Umsetzung dieser Strategien in Bezug auf eine oder mehrere Klassen eingesetzten Finanzinstrumente sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Teilfonds als Ganzes, sind jedoch der/den betreffenden Klasse(n) zuzuordnen und die Gewinne/Verluste und die Kosten im Zusammenhang mit diesen Finanzinstrumenten fallen ausschließlich für die betreffende Klasse an. Sofern eine Anteilklasse abgesichert werden soll, wird dies in dem Prospektzusatz für den Teilfonds, in dem diese Klasse ausgegeben wurde, ausgeführt. Eine Währungsposition einer Klasse darf nicht mit der Währungsposition einer anderen Klasse eines Teilfonds kombiniert oder mit ihr verrechnet werden. Die Währungsposition der Vermögenswerte einer Klasse darf nicht anderen Klassen zugeordnet werden. Ein Versuch des Anlageverwalters, eine Absicherung gegen Währungsschwankungen vorzunehmen, könnte (unbeabsichtigterweise) zu einer Über- oder Unterabsicherung von Positionen aufgrund von externen Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft führen. Eine Überabsicherung von Positionen wird jedoch 105 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigen, und abgesicherte Positionen werden laufend überprüft, um sicherzustellen, dass Positionen über 100 % des Nettoinventarwerts nicht von Monat zu Monat fortgeführt werden. Soweit die Absicherung für eine bestimmte Klasse erfolgreich ist, wird die Wertentwicklung der Klasse wahrscheinlich mit der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte übereinstimmen, so dass Anleger in diese Klasse keine Gewinne erwirtschaften, wenn die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Nennwährung der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds sinkt.

14. Ausschüttungspolitik

Die Gesellschaft kann in Hauptversammlungen Ausschüttungen erklären, wobei jedoch keine Ausschüttung den vom Verwaltungsrat empfohlenen Betrag übersteigen wird. Etwaige Ausschüttungen werden in der Regel im oder Ende April erklärt und bis Ende Mai ausgezahlt. Die Hedged-Sterling-Anteilklasse wird eine Ausschüttungspolitik verfolgen, mit der die Hedged-Sterling-Anteilklasse eine Zertifizierung als »ausschüttender Fonds« gemäß dem United Kingdom Income and Corporation Taxes Act von 1988 für die Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich erhalten kann. Sofern die Hedged-Sterling-Anteilklasse diesen Anforderungen nicht entspricht, wird sie diese Zertifizierung nicht erhalten. Diese Zertifizierung wird rückwirkend gewährt und es kann nicht zugesichert werden, dass die Zertifizierung erreicht wird. Die Hedged-Sterling-Anteilklasse wurde darüber hinaus mit Wirkung zum 1. Januar 2010 nach den neuen britischen Regelungen für berichtende Fonds (*reporting funds*) gemäß Regulation 51 der britischen Offshore Funds (Tax) Regulations von 2009 anerkannt.

Ausschüttungen können aus den Nettoanlageerträgen gezahlt werden. Alle anderen Erträge oder Einkünfte der Sterling-Anteilklasse werden innerhalb der Sterling-Anteilklasse thesauriert. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Zahlung eingefordert oder abgerufen

werden, fallen zurück in das Vermögen des Teilfonds und werden Teil dieses Vermögens. Ausschüttungen werden per Scheck oder Banküberweisung auf Kosten der Anteilinhaber gezahlt. Anteilinhaber können sich für eine Wiederanlage der Ausschüttungen in zusätzliche Anteile des Teilfonds durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens im Zeichnungsantrag entscheiden.

15. Aussetzung des Handels

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds in der im Prospekt unter »Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten« beschriebenen Weise ausgesetzt ist, darf keine Ausgabe, Rücknahme und kein Umtausch von Anteilen erfolgen. Antragsteller für Anteile und die Rücknahme und/oder den Umtausch von Anteilen beantragende Anteilinhaber werden über diese Aussetzung informiert; die Prüfung von Anträgen für Anteile und die Bearbeitung von Rücknahme- und/oder Umtauschanträgen erfolgen zum nächsten Handelstag nach dem Ende der Aussetzung, sofern die Anträge nicht zurückgezogen wurden.

16. Anlageberater/Unteranlageberater

Nach Wahl des Anlageverwalters und Zustimmung der Gesellschaft wird LBN Advisers (Cayman) Limited, mit eingetragenem Sitz unter PO Box 309GT, Uglard House, South Church Street, George Town, Grand Cayman, Cayman-Inseln, als Anlageberater für den Strategic China Panda Fund zur Erbringung von Anlageberatungs- und/oder Anlageverwaltungsdiensten ohne Verwaltungsvollmacht gemäß dem Anlageberatungs-/Unteranlageberatungsvertrag bestellt.

Der Anlageberater wurde am 17. Juli 2007 auf den Cayman-Inseln errichtet und ist als *exempt person* gemäß dem Securities Investment Business Law (2004 Revision) registriert. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Anlageberaters ist die Erbringung von Anlageverwaltungs- und Anlageberatungsdiensten mit oder ohne Verwaltungsvollmacht für Privatkunden sowie Organismen für gemeinsame Anlagen.

Der Anlageberater kann vorbehaltlich der Genehmigung des Anlageverwalters und der Gesellschaft Unteranlageberater bestellen. Der Anlageberater hat LBN Advisers Limited für die Erbringung von Anlageberatungsdiensten und/oder Anlageverwaltungsdiensten ohne Verwaltungsvollmacht für den Teilfonds gemäß dem Anlageberatungs-/Unteranlageberatungsvertrag bestellt.

LBN Advisers Limited wurde am 8. Oktober 2004 in Hongkong errichtet und ist von der Hong Kong Securities & Futures Commission zur Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten zugelassen. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unteranlageberaters ist die Erbringung von Anlageverwaltungs- und Anlageberatungsdiensten mit oder ohne Verwaltungsvollmacht für Privatkunden sowie Organismen für gemeinsame Anlagen.

Der Anlageverwalter und der Anlageberater sind berechtigt, den Anlageberatungs-/Unteranlageberatungsvertrag zu kündigen, und zwar (a) schriftlich mit Wirkung zum oder nach dem 26. März 2018 und einer Frist von mindestens sechs Monaten, die zu einem beliebigen Zeitpunkt abläuft; (b) mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien unter bestimmten Umständen, beispielsweise bei Insolvenz einer der Parteien oder einer nach einer Friststellung von 30 Tagen nicht behobenen Vertragsverletzung; (c) sofern die Bestellung des Anlageverwalters aus anderen Gründen im Einklang mit den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags oder den Vorgaben der irischen Zentralbank gekündigt wird, durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei MIT DER MASSGABE, dass die Gesellschaft den Vertrag vor dem 26. März 2018 durch schriftliche Mitteilung an den Anlageverwalter und den Anlageberater mit einer Frist von sechs Monaten kündigen kann;

Sofern nicht eine wesentliche Vertragsverletzung der Bedingungen des Anlageberatungs-/Unteranlageberatungsvertrags, Fahrlässigkeit, eine Verletzung von Treuepflichten, Betrug oder

vorsätzliches Fehlverhalten seitens des Anlageberaters, seiner Gesellschafter, des Unteranlageberaters, seiner Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter, leitenden Angestellten oder Vertreter vorliegt, sind weder der Anlageberater noch seine Gesellschafter noch der Unteranlageberater oder deren Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter, leitenden Angestellten oder Vertreter (jeweils eine »für den Anlageberater tätige Person«) gegenüber dem Anlageverwalter oder der Gesellschaft oder einem Anteilinhaber des Teilfonds für eine Handlung oder Unterlassung im Verlauf oder im Zusammenhang mit den gemäß dem Anlageberatungs-/Unteranlageberatungsvertrag oder für einen Wertverlust der Vermögenswerte des Teilfonds, der auf eine Handlung des Anlageverwalters oder der Gesellschaft gemäß der Beratung des Anlageberaters zurückzuführen ist, haftbar. Der Anlageverwalter und die Gesellschaft werden gesamtschuldnerisch den Anlageberater und jede für den Anlageberater tätige Person von bzw. gegenüber allen Ansprüchen und Forderungen (einschließlich Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt in diesem Zusammenhang entstehen) freistellen, schadlos halten und verteidigen, die gegenüber der betreffenden Partei in Bezug auf etwaige Verluste oder Schäden geltend gemacht werden, die eine Person erlitten hat oder die zurückzuführen sind auf eine Handlung oder Unterlassung eines anderen Anlageberaters, wie vorstehend beschrieben (einschließlich Ansprüchen und Forderungen aufgrund von (i) Handlungen oder Unterlassungen seitens des Anlageverwalters oder der Gesellschaft, insbesondere unrichtige Aussagen und angeblich unrichtige Angaben von wesentlichen Fakten, die gegenüber einem direkten oder indirekten Anleger oder potentiellen Anleger in den Teilfonds gemacht wurden oder ein Versäumnis, gegenüber einem solchen Anleger oder potentiellen Anleger eine Aussage oder Angabe zu machen, die erforderlich ist, damit eine gegenüber diesem gemachte Angabe oder Aussage nicht irreführend ist, insbesondere Angaben oder Auslassungen in dem Prospekt, oder (ii) einer wesentlichen Verletzung der Wertpapiergesetze oder sonstiger Gesetze einer Rechtsordnung im Zusammenhang mit dem Angebot oder dem Verkauf der Anteile des Teilfonds an direkte oder indirekte Anleger oder potentielle Anleger. Weder der Anlageberater noch eine für den Anlageberater tätige Person wird freigestellt, verteidigt oder schadlos gehalten in Bezug auf eine Handlung durch eine solche Person, die einen wesentlichen Verstoß gegen die Bedingungen des Anlageberatungs-/Unteranlageberatungsvertrags, Fahrlässigkeit, eine Verletzung von Treuhänderpflichten, Betrug oder vorsätzliches Fehlverhalten seitens der betreffenden Partei, ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter darstellt.

17. Gebühren und Aufwendungen

Der Teilfonds trägt (i) seinen Anteil der Gebühren und Aufwendungen, die der Gründung und Organisation der Gesellschaft zuzuordnen sind, wie in dem Kapitel »Gründungskosten« im Prospekt beschrieben, für den verbleibenden Zeitraum, in dem diese Gebühren und Aufwendungen abgeschrieben werden; (ii) die mit der Errichtung des Teilfonds verbundenen Gebühren und Aufwendungen, die über den ersten Bilanzzeitraum des Teilfonds abgeschrieben wurden; und (iii) den ihm zuzuordnenden Anteil der Gebühren und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft. Die Gebühren und Betriebsaufwendungen der Gesellschaft werden im Einzelnen in dem Kapitel »Gebühren und Aufwendungen« im Prospekt beschrieben.

Gebühren der Verwaltungsstelle

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsstelle aus dem Vermögen des Teilfonds eine jährliche Gebühr, die zu jedem Bewertungszeitpunkt anfällt und monatlich nachträglich in den folgenden Raten zahlbar ist:

- 0,125 % p.a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds auf den Anteil am Nettoinventarwert bis zu 350 Mio. €
- 0,075 % p.a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds auf den Anteil am Nettoinventarwert über 350 Mio. €

vorbehaltlich einer monatlichen Mindestgebühr von 4.000 €, die vom Teilfonds zu zahlen ist (gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer).

Für ihre Rechnungslegungsdienste steht der Verwaltungsstelle eine Pauschalgebühr in Höhe von 5.000 € für jeden erstellten Jahresabschluss zu. Etwaige zusätzliche Gebühren werden im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführt und werden den üblichen Marktsätzen entsprechen.

Der Verwaltungsstelle steht eine weitere Pauschalgebühr in Höhe von 5.000 € für ihre Dienste als Company Secretary zu. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach der Anzahl der von der Gesellschaft betriebenen Teilfonds. Der genannte Betrag gilt für bis zu fünf Teilfonds, danach hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf eine Pauschalgebühr von 8.000 € (bei bis zu sieben Teilfonds) bzw. 12.500 € (bei bis zu zehn Teilfonds), die die Gesellschaft entrichtet. Weitere Gebühren können aufgrund des angefallenen Zeitaufwands und der Gebühren erhoben werden, wenn mehr als vier Verwaltungsratssitzungen pro Jahr abgehalten werden. Etwaige zusätzlich zahlbare Gebühren werden im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführt und werden den üblichen Marktsätzen entsprechen. Für die Berichterstattung bezüglich OGAW III steht der Verwaltungsstelle zudem eine jährliche Gebühr in Höhe von 3.000 € für den Teilfonds zu.

Darüber hinaus stehen der Verwaltungsstelle Transaktionskosten in Bezug auf Anteilinhaber-, Handels- und Registerdienste zu einem Satz von 50 € pro Transaktion, einschließlich Zeichnung, Rücknahme, Übertragung und Umtausch, zu.

Die Verwaltungsstelle hat außerdem Anspruch auf eine Rückerstattung aus dem Vermögen des Teilfonds aller ihrer angemessenen Auslagen, die für den Teilfonds angefallen sind; hierzu gehören Kosten für die Rechtsberatung, Kurier- und Telekommunikationskosten und -aufwendungen zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer, und zwar in Höhe von mindestens 300 € pro Monat.

Gebühren der Depotbank

Der Depotbank steht aus dem Vermögen des Teilfonds eine jährliche Gebühr zu, die zu jedem Bewertungszeitpunkt anfällt und monatlich nachträglich zahlbar ist und 0,05 % p.a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen darf, wobei ein Mindestsatz von monatlich 2.000 € (zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer) Anwendung findet.

Die Depotbank hat außerdem Anspruch auf eine Rückerstattung aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds aller ihrer Auslagen, einschließlich Anwaltsgebühren, Kurier- und Transaktionsgebühren, Telekommunikationskosten und -aufwendungen und die Gebühren, Transaktionskosten und -aufwendungen etwaiger von ihr bestellter Unterdepotbanken, die den üblichen Marktsätzen zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer entsprechen.

Jeder Teilfonds wird seinen Anteil der Gebühren und Aufwendungen der Depotbank tragen.

Gebühren des Anlageverwalters

Die Gesellschaft zahlt dem Anlageverwalter aus dem Vermögen des Teilfonds eine zu jedem Bewertungszeitpunkt anfallende jährliche Gebühr, die monatlich nachträglich in Höhe von maximal 1,5 % p.a. des Nettoinventarwertes (vor Abzug von Gebühren) des Teilfonds zahlbar ist.

Zusätzlich zu der jährlichen an den Anlageverwalter zahlbaren Gebühr hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine erfolgsabhängige Gebühr (»**Performancegebühr**«), die von jeder Klasse des Teilfonds zahlbar ist und die an jedem Bewertungstag bei der Berechnung des Nettoinventarwerts berücksichtigt wird und von dem Teilfonds halbjährlich nachträglich jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember (jeweils ein »Ermittlungstermin«) gezahlt wird, und die 15 % der etwaigen Wertsteigerung über dem USD 6-Monats-LIBOR +1,5 % p.a. für die USD-Klasse, 15 % der etwaigen Wertsteigerung über dem Euro 6-Monats-LIBOR +1,5 % p.a. für die Hedged-Euro-Klasse und 15 % der etwaigen Wertsteigerung über dem GBP 6-Monats-LIBOR +1,5 % p.a. für

die Hedged-Sterling-Klasse (jeweils eine »Benchmark«) des Nettoinventarwerts je Anteil entspricht (vor Abzug des Betrags für eine angefallene Verbindlichkeit für eine Performancegebühr). Entsprechende Anpassungen werden vorgenommen, um Zeichnungen und Rücknahmen während jedes Bilanzzeitraums zu berücksichtigen.

Das nachstehend erläuterte Verfahren zur Berechnung der Performancegebühr wird für den Teilfonds erstmals am ersten Geschäftstag des Jahres 2011 angewandt. Der erste Ermittlungstermin im Rahmen dieses Verfahrens ist demnach der 30. Juni 2011 und die darauf folgenden Ermittlungstermine folgen jeweils sechs Monate später.

Die Performancegebühr wird berechnet auf Basis der Methode der »Nettohöchstwerte« bzw. der »High-Water-Mark«-Methode, nach der keine weitere Gebühr anfällt, bis der Nettoinventarwert je Anteil den höchsten Nettoinventarwert je Anteil zum unmittelbar vorausgehenden Ermittlungstermin überschritten hat. Für Anteile, die nach dem letzten Ermittlungstermin ausgegeben werden, berechnet sich die Performancegebühr unter Bezugnahme auf den am Tag der Anteilsausgabe geltenden Nettoinventarwert je Anteil.

Die Performancegebühr wird wie folgt berechnet:

$$PG = D+E+S$$

, wobei gilt:

»PG« ist die insgesamt von allen Anteilklassen des Strategic China Panda Fund zahlbare Performancegebühr.

»D« ist die Klassen-Performancegebühr, die auf der Basis berechnet wird, dass der maßgebliche Nettoinventarwert derjenige Teil des Nettoinventarwerts des Teilfonds ist, welcher der USD-Anteilklasse zuzuordnen ist; und

»E« ist die Klassen-Performancegebühr, die auf der Basis berechnet wird, dass der maßgebliche Nettoinventarwert derjenige Teil des Nettoinventarwerts des Teilfonds ist, welcher der Hedged-Euro-Anteilklasse zuzuordnen ist; und

»S« ist die Klassen-Performancegebühr, die auf der Basis berechnet wird, dass der maßgebliche Nettoinventarwert derjenige Teil des Nettoinventarwerts des Teilfonds ist, welcher der Hedged-Sterling-Anteilklasse zuzuordnen ist.

Der »maßgebliche Nettoinventarwert« ist der Teil des Nettoinventarwerts des Teilfonds als Ganzes, der für die einzelnen Anteile berechnet wird und entweder der USD-Anteilklasse, der Hedged-Euro-Anteilklasse oder der Hedged-Sterling-Anteilklasse zuzuordnen ist.

Die »Klassen-Performancegebühr« entspricht 15 % der etwaigen Differenz über den 6-Monats-LIBOR-Sätzen plus 1,5 % p.a. zwischen dem maßgeblichen Nettoinventarwert am Ende des Sechs-Monatsbilanzzeitraums des Teilfonds (vor dem Anfallen einer Performancegebühr) und dem maßgeblichen Nettoinventarwert zu Beginn des selben Sechs-Monatsbilanzzeitraums, mit der Maßgabe, dass die Klassen-Performancegebühr für Anteile, die am unmittelbar vorangehenden Ermittlungstermin im Umlauf waren, nur zahlbar ist, wenn der maßgebliche Nettoinventarwert am Ende des Sechs-Monatsbilanzzeitraums des Teilfonds (vor dem Anfallen einer Performancegebühr) höher ist als der höhere der zwei nachfolgenden Beträge:

- (i) der maßgebliche Nettoinventarwert zu Beginn des Sechs-Monatsbilanzzeitraums; oder
- (ii) der höchste maßgebliche Nettoinventarwert, der zu Beginn eines der vorhergehenden Sechs-Monatsbilanzzeiträume jemals erreicht wurde.

Für Anteile, die nach dem letzten Ermittlungstermin ausgegeben werden, berechnet sich die Performancegebühr unter Bezugnahme auf den am Tag der Anteilsausgabe geltenden Nettoinventarwert je Anteil und nicht unter Bezugnahme auf die vorangehenden Bilanzzeiträume.

Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Abzug gebracht, gilt halbjährlich und ist alle sechs Monate nachträglich zahlbar, wobei der zahlbare Betrag dem Gesamtbetrag der Performancegebühren entspricht, der vom Nettoinventarwert des Teilfonds in diesem Zeitraum abgezogen wird.

Die Performancegebühr wird von der Verwaltungsstelle berechnet und von der Depotbank bestätigt.

Sofern eine Performancegebühr aus dem Teilfonds zu zahlen ist, wird sie auf Basis der Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil während eines Bilanzzeitraums berechnet. Realisierte Nettogewinne, nicht realisierte Veräußerungsgewinne, realisierte Nettoverluste und nicht realisierte Veräußerungsverluste werden in der Berechnung der Performancegebühr zum Ende des Bilanzzeitraums berücksichtigt. Daher kann eine Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die anschließend tatsächlich nicht realisiert werden.

Gebühren des Anlageberaters/Unteranlageberaters

Alle an etwaig bestellte Anlageberater zahlbaren Gebühren werden von dem Anlageverwalter aus seiner Vergütung gezahlt, die er gemäß den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrages erhält.

Alle an etwaig bestellte Unteranlageberater zahlbaren Gebühren werden von dem Anlageberater aus seiner Vergütung gezahlt, die er gemäß den Bedingungen des Anlageverwaltungsvertrages erhält.

Vertriebsstelle

Anteilinhaber unterliegen einer maximalen Verkaufsprovision von bis zu 3 % des Zeichnungsbetrags. Diese Provision wird als vorab zahlbare einmalige Abgabe erhoben, die nach Zeichnung an die Vertriebsstelle zu zahlen ist. Die Vertriebsstelle kann nach ihrem alleinigen Ermessen diese Verkaufsprovision ganz oder teilweise reduzieren oder auf sie verzichten.

Rücknahmegebühr

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, eine Rücknahmegebühr zu erheben. Sofern künftig die Erhebung einer Rücknahmegebühr vorgesehen ist, werden die Anteilinhaber mit einer angemessenen Frist benachrichtigt. Sofern eine Rücknahmegebühr erhoben wird, sollten Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig ansehen.

18. Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel »Risikofaktoren« des Prospekts verwiesen. Darüber hinaus bestehen die folgenden spezifischen Risikofaktoren für den Teilfonds:

Allgemeines

Die mit einer Anlage in den Teilfonds verbundenen Risiken treten üblicherweise bei einer Anlage in Wertpapiere börsennotierter Unternehmen an den größeren Wertpapiermärkten nicht auf. Es handelt sich hierbei um politische, wirtschaftliche und umweltbezogene Risiken. Sie bestehen zusätzlich zu den üblichen mit einer Anlage in Wertpapiere verbundenen Risiken. Darüber hinaus kann eine Anlage in den Teilfonds aufgrund des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds mit einem höheren Risiko verbunden sein als eine Anlage in konventionelle Wertpapiere.

Aufgrund der Anlagepolitik des Teilfonds kann der Nettoinventarwert des Teilfonds eine hohe Volatilität aufweisen. Der Anlageverwalter wird jedoch bestrebt sein, die Volatilität der Erträge des Teilfonds zu begrenzen.

Staatliche, wirtschaftliche und damit verbundene Erwägungen in Bezug auf China

China ist seit 1949 eine Planwirtschaft. Die chinesische Regierung hat Ein-, Fünf- und Zehnjahrespläne im Zusammenhang mit der Entwicklung der Wirtschaft verabschiedet. Auch wenn staatliche Unternehmen immer noch einen wesentlichen Teil der chinesischen Industrieproduktion ausmachen, reduziert der Staat im Allgemeinen die durch Staatspläne oder sonstige Maßnahmen direkt auf die Wirtschaft ausgeübte Kontrolle, die Liberalisierung steigt in Bereichen wie der Zuordnung von Ressourcen, Produktion, Preisfestsetzung und Geschäftsführung und es ist eine allmähliche Verschiebung hin zu einer »sozialistischen Marktwirtschaft« zu verzeichnen.

Während der letzten 15 Jahre hat die chinesische Regierung Reformen der Wirtschaftssysteme Chinas durchgeführt, die voraussichtlich fortgeführt werden sollen. Viele der Reformen sind beispiellos oder experimentell und werden voraussichtlich weiterentwickelt oder verändert. Andere politische, wirtschaftliche und soziale Faktoren könnten ebenfalls zu einer weiteren Anpassung dieser Reformmaßnahmen führen. Die Geschäftstätigkeit und das Finanzergebnis des Teilfonds können unter Umständen von Anpassungen der chinesischen Staatspläne, der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, Änderungen der Politik der chinesischen Regierung, wie beispielsweise Änderungen der Gesetze und Vorschriften (oder deren Auslegung), eingeführten Maßnahmen zur Kontrolle von Inflation, Änderungen bei den Steuersätzen oder der Besteuerungsmethode, die Auferlegung von zusätzlichen Beschränkungen auf Währungs- und von zusätzlichen Einfuhrbeschränkungen, beeinträchtigt werden. Darüber hinaus ist ein Teil der Wirtschaftsaktivität Chinas exportorientiert und wird daher von Entwicklungen der Volkswirtschaften der wichtigsten Handelspartner Chinas beeinflusst.

Die Volkswirtschaft Chinas hat in den letzten zehn Jahren zwar ein erhebliches Wachstum verzeichnet, allerdings war dieses Wachstum sowohl geografisch als auch innerhalb der verschiedenen Wirtschaftsbranchen ungleichmäßig verteilt. Die chinesische Regierung hat verschiedene Maßnahmen umgesetzt, die jeweils die Inflation und die Wirtschaftsexpansion steuern sollen, um eine Konjunkturüberhitzung zu vermeiden.

Die Umwandlung von einer zentralen sozialistischen Planwirtschaft hin zu einer eher marktorientierten Wirtschaft hat auch zu vielen wirtschaftlichen und sozialen Störungen und Verzerrungen geführt. Darüber hinaus kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die für die Erreichung und Aufrechterhaltung einer solchen Umwandlung erforderlichen wirtschaftlichen und politischen Initiativen fortgeführt werden bzw., sofern sie fortgeführt und aufrechterhalten werden, dass sie Erfolg haben werden.

In der Vergangenheit hat die chinesische Regierung Verstaatlichung, Enteignung, eine enteignungsgleiche Besteuerung und Währungsblockaden angewendet. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass sich dieses Vorgehen nicht wiederholt, und jede Wiederholung könnte den Interessen des Teilfonds schaden.

Offenlegungs-, Rechnungslegungs- und aufsichtsrechtliche Standards

Die Offenlegungs- und aufsichtsrechtlichen Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng als die Standards in bestimmten OECD-Ländern. Unter Umständen sind über chinesische Unternehmen weniger Informationen der Öffentlichkeit zugänglich als normalerweise von oder über Unternehmen aus OECD-Ländern veröffentlicht werden. Die zur Verfügung stehenden Informationen sind möglicherweise weniger verlässlich als die von oder über Unternehmen in OECD-Ländern veröffentlichten Informationen. Chinesische Unternehmen unterliegen Rechnungslegungsstandards und -vorgaben, die sich in wesentlichen Punkten von den für in OECD-Ländern errichteten oder notierten Unternehmen geltenden Standards und Vorgaben unterscheiden. In Kombination mit einem schwachen aufsichtsrechtlichen Umfeld könnte dies niedrigere Standards bei der Unternehmensführung und einen geringeren Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären der Unternehmen, in die der Teilfonds anlegt, mit sich bringen.

Das geringere Niveau der Offenlegung, Transparenz und Verlässlichkeit bestimmter wesentlicher Informationen kann sich auf den Wert der von dem Teilfonds getätigten Anlagen auswirken und dazu führen, dass der Anlageverwalter, der Anlageberater oder sonstige Dienstleister des Teilfonds falsche Schlüsse über den Wert der Anlagen des Teilfonds ziehen.

Wertpapiermärkte

Die Wertpapiermärkte Chinas, einschließlich der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange, durchleben derzeit eine Zeit des Wachstums und des Wandels, die zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Registrierung von Transaktionen und der Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Vorschriften führen kann. Darüber hinaus entsprechen die Aufsicht und die Durchsetzungsmechanismen der chinesischen Wertpapiermärkte möglicherweise nicht den Märkten in OECD-Ländern. Unter Umständen ist die Aufsicht und Kontrolle der chinesischen Wertpapiermärkte und der Tätigkeiten von Anlegern, Maklern und anderen Marktteilnehmern nicht gleichwertig im Vergleich zu der Aufsicht und Kontrolle in bestimmten OECD-Märkten.

Verwahrungsrisiko

In einer begrenzten Anzahl von Märkten, u.a. China, in denen es übliche Marktpraxis ist, dass es keine Ausfälle gibt (*no failed trade policy*), können Vermögenswerte ohne vorherige Zustimmung der Depotbank oder ihres Vertreters abgetreten, übertragen, ausgetauscht und übergeben werden. Sobald ein Verkaufsauftrag in Bezug auf Vermögenswerte des Teilfonds platziert wurde, werden diese Vermögenswerte aufgrund der Funktionsweise des Abwicklungssystems in diesen Märkten automatisch aus dem Depot der Depotbank ohne Erfordernis einer vorherigen Zustimmung der Depotbank übertragen. In diesem Fall wird die Gegenleistung für diese Vermögenswerte an das Unternehmen überwiesen, das die Vermögenswerte freigibt.

Handelsvolumen und -volatilität

Die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen Stock Exchange weisen ein geringeres Handelsvolumen auf als die meisten OECD-Börsen und die Marktkapitalisierung der börsennotierten Unternehmen ist im Vergleich zu entwickelteren Börsen in entwickelten Märkten gering. Die notierten Aktienwerte vieler Unternehmen in China sind entsprechend erheblich weniger liquide, unterliegen größeren Handelsmargen und weisen eine wesentlich höhere Volatilität auf als die Aktienwerte von OECD-Ländern. Die staatliche Aufsicht und Regulierung des

chinesischen Wertpapiermarkts und von notierten Unternehmen ist ebenfalls weniger entwickelt als in vielen OECD-Ländern. Darüber hinaus besteht ein hohes Maß an Unsicherheit bezüglich der Rechte und Pflichten von Marktteilnehmern im Vergleich zu Anlagen, die über die Wertpapiersysteme etablierter Märkte getätigt werden.

Der chinesische Börsenmarkt hat in der Vergangenheit eine erhebliche Kursvolatilität verzeichnet und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass diese Volatilität künftig nicht mehr auftreten wird. Die vorstehenden Faktoren können den Nettoinventarwert des Teilfonds, die Fähigkeit zur Rücknahme von Anteilen und den Preis, zu dem die Anteile zurückgenommen werden, negativ beeinflussen.

Anlage in Barmittel und Geldmarktinstrumente

Der Teilfonds kann wesentliche Anlagen in Einlagen bei Kreditinstituten und/oder in Geldmarktinstrumente tätigen. Eine Anlage in den Teilfonds wird von keiner Regierung, Regierungsbehörde und keinem Regierungsorgan oder Bankgarantiefonds versichert oder garantiert. Anteile des Teilfonds sind keine Einlagen bei oder Verpflichtungen von einer Bank und sind nicht von einer Bank garantiert oder indossiert, und der Wert der Anlage in die Anteile kann sowohl steigen als auch fallen.

Anlage in festverzinslichen Wertpapieren

Eine Anlage in festverzinslichen Wertpapieren unterliegt Zins-, Branchen-, Wertpapier- und Kreditrisiken. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating bieten in der Regel höhere Erträge als Wertpapiere mit einem höheren Rating, um die geringere Kreditwürdigkeit und das erhöhte Ausfallrisiko dieser Wertpapiere auszugleichen. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating spiegeln im Allgemeinen kurzfristige Unternehmens- und Marktentwicklungen in größerem Ausmaß wider als Wertpapiere mit einem höheren Rating, die in erster Linie auf Schwankungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren. Es gibt weniger Anleger für Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating, sodass es schwieriger sein kann, diese Wertpapiere zum optimalen Zeitpunkt zu erwerben oder zu verkaufen.

Das Volumen der an bestimmten internationalen Anleihemärkten getätigten Transaktionen kann deutlich unter dem Volumen der weltgrößten Märkte, wie etwa den USA, liegen. Entsprechend kann die Anlage eines Teilfonds in diesen Märkten weniger liquide und die Kurse können volatiler sein als bei vergleichbaren Anlagen in Wertpapieren, die an Märkten mit einem größeren Handelsvolumen gehandelt werden. Darüber hinaus können die Abwicklungszeiträume an bestimmten Märkten länger sein als an anderen, was sich auf die Portfolioliquidität auswirken kann.

Bei vielen festverzinslichen Wertpapieren, insbesondere Papieren, die mit hohen Zinssätzen ausgegeben werden, hat der Emittent die Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung. Bei sinkenden Zinssätzen üben Emittenten dieses Recht häufig aus. Entsprechend können Inhaber von vorzeitig zurückgezahlten Wertpapieren unter Umständen nicht in vollem Umfang von der Wertsteigerung profitieren, die andere festverzinsliche Wertpapiere bei sinkenden Zinssätzen verzeichnen. Darüber hinaus legt der Teilfonds die Erlöse aus der Rückzahlung möglicherweise zu den dann geltenden Sätzen, die niedriger sind als die für das zurückgezahlte Wertpapier geltenden Sätze, wieder an. Vorzeitige Rückzahlungen können zu Verlusten auf Wertpapiere führen, die mit einem Aufschlag erworben wurden, und nicht vorgesehene vorzeitige Rückzahlungen zum Nennwert führen zu Verlusten des Teilfonds in Höhe etwaiger nicht abgeschriebener Aufschläge.

Anlage in Aktienwerten und auf Aktien bezogenen Wertpapieren

Der Teilfonds kann in Aktienwerten und auf Aktien bezogenen Wertpapieren anlegen, die an nationalen Wertpapierbörsen und OTC-Märkten gehandelt werden. Aktienwerte unterliegen den mit diesen Anlagen verbundenen Risiken, einschließlich Schwankungen der Marktpreise, negativer Emittenten- oder Marktinformationen und der Tatsache, dass Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere dem Zahlungsrecht anderer Unternehmenstitel, einschließlich Schuldtitel, im Rang nachgehen. Der Wert dieser Wertpapiere schwankt in Abhängigkeit der Wertentwicklung der

jeweiligen Emittenten und der Bewegungen der Aktienmärkte im Allgemeinen. Daher kann der Teilfonds Verluste verzeichnen, wenn er in Aktienwerte von Emittenten anlegt, deren Wertentwicklung unter die Markterwartungen fällt, oder falls Aktienmärkte im Allgemeinen sinken, oder der Teilfonds keine Absicherung gegen einen solchen allgemeinen Rückgang vorgenommen hat. Terminkontrakte und Optionen auf Terminkontrakte auf Aktienwerte und -indizes unterliegen zusätzlich zu den speziell mit Terminkontrakten und Derivaten verbundenen Risiken auch den vorstehenden Risiken.

Ausfall- und Liquiditätsrisiko

Sofern der Teilfonds in Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating als Investment-Grade oder in nicht-börsennotierte Wertpapiere anlegt, verfügt er unter Umständen in Bezug auf diese Wertpapiere über eine geringe Liquidität. Darüber hinaus sind Aufbau und Veräußerung von Positionen in diesen Anlagen möglicherweise zeitaufwendig und müssen gegebenenfalls zu ungünstigen Kursen durchgeführt werden. Auch bei dem Verkauf von Vermögenswerten zu einem angemessenen Kurs kann der Teilfonds aufgrund von nachteiligen Marktbedingungen, die zu einer begrenzten Liquidität führen, auf Schwierigkeiten stoßen. Zudem kann eine Anlage in Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating als Investment-Grade möglicherweise mit einem größeren Ausfallrisiko verbunden sein als eine Anlage in Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating.

18. Anlagebeschränkungen

Unbeschadet Ziffer 3.1 von Anhang I – Anlagebeschränkungen des Prospekts kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

**ZUSATZ NR. 2 vom 29. September 2010 zum Prospekt für
E.I. Sturdza Funds plc**

Strategic Euro Bond Fund

Dieser Prospektzusatz beinhaltet spezifische Informationen über den Strategic Euro Bond Fund (der »Fonds«), einen Fonds der E.I. Sturdza Funds plc (die »Gesellschaft«), eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit getrennter Haftung zwischen den Fonds. Die Gesellschaft wurde von der irische Finanzaufsichtsbehörde am 26. September 2008 als OGAW gemäß den OGAW-Bestimmungen zugelassen. Zum Datum dieses Prospektzusatzes betreibt die Gesellschaft daneben zwei weitere Fonds, den Strategic China Panda Fund und den Nippon Growth (UCITS) Fund. Informationen über diese sind im Prospektzusatz Nr. 1 vom 30. Dezember 2009 bzw. im Prospektzusatz Nr. 3 vom 21. Oktober 2009 zu finden.

Dieser Zusatz ist Bestandteil des Prospekts der Gesellschaft vom 23. Oktober 2008 (der »Prospekt«) und sollte in Verbindung und zusammen mit diesem gelesen werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt im Abschnitt »Management und Verwaltung« aufgeführt sind, übernehmen die Haftung für die Angaben in diesem Zusatz und im Prospekt. Nach bestem Wissen und Gewissen der Mitglieder des Verwaltungsrats (die jede zumutbare Sorgfalt haben walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist), entsprechen die Angaben in diesem Zusatz und im Prospekt den Tatsachen und lassen nichts unerwähnt, was die Bedeutung dieser Angaben verändern könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Haftung.

Der Fonds kann in erheblichem Umfang in Geldmarktinstrumenten anlegen. Eine Anlage in dem Fonds ist nicht durch eine Regierung oder eine staatliche Behörde oder Institution oder durch einen Bankensicherungsfonds versichert oder garantiert. Die Anteile des Fonds sind keine Einlagen oder Verbindlichkeiten von Banken und werden von diesen weder garantiert noch indossiert. Zudem kann der in Anteilen angelegte Betrag im Wert steigen und/oder sinken. Anleger sollten vor einer Anlage in diesem Fonds den Abschnitt »Risikofaktoren« lesen und die dort erörterten Risiken abwägen.

Der Fonds kann zu jedem Zeitpunkt in erheblichem Umfang in Finanzderivaten investiert sein.

1. Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe sind wie folgt definiert:

»Geschäftstag«	Jeder Tag außer Samstagen, Sonntagen oder Tagen, die in Irland, Guernsey und der Schweiz ein Feiertag sind, oder jeder andere Tag bzw. alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilhabern im Vorhinein mitteilt.
»Handelstag«	Jeder Geschäftstag nach dem Bewertungszeitpunkt.
»Orderannahmeschluss«	17.00 Uhr (irischer Zeit) an einem Geschäftstag vor dem jeweils maßgeblichen Bewertungszeitpunkt oder vor jedem anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilhabern im Vorhinein mitteilt, sofern der Orderannahmeschluss nicht nach 16.50 Uhr (irischer Zeit) des Geschäftstages des Bewertungszeitpunktes liegt.
»Anlageberater«	Banque Baring Brothers Sturdza S.A.

»Anlageberatungs-
vertrag«

Anlageberatungsvertrag vom 8. April 2009 zwischen der Gesellschaft, dem Investmentmanager und dem Anlageberater.

»Bewertungszeitpunkt«

17.00 Uhr (irischer Zeit) an jedem Geschäftstag.

Alle anderen in diesem Prospektzusatz verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

2. Anteilsklassen

Klasse	Währung der Anteile
Euro-Ausschüttungsanteile	Euro
Euro-Thesaurierungsanteile	Euro

3. Basiswährung

Basiswährung ist der Euro.

4. Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, durch eine Kombination aus Kapitalzuwachs und Dividendenertrag eine Gesamrendite (Total Return) zu erzielen.

5. Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Anlageziels tätigt der Fonds entweder Direktanlagen oder er investiert indirekt über Finanzderivate und börsengehandelte Fonds (»ETFs«) wie weiter unten näher beschrieben. Dabei liegt sein Schwerpunkt auf Rentenpapieren, insbesondere auf Unternehmensanleihen im Investment-Grade-Bereich, die auf Euro lauten, mit fest oder variabel verzinslichen Kupons ausgestattet sind und definierte Parameter in Bezug auf Kreditrisiken erfüllen, sowie auf Wertpapieren, die von Regierungen, supranationalen Organisationen oder anderen staatlichen Stellen emittiert werden, und auf Schuldtiteln, die auf Euro lauten und in Aktien von Unternehmen wandelbar sind. Der Fonds strebt ein durchschnittliches Kreditrisiko an, das, anhand der Risikomatrix von Standard & Poor's (»S&P«) gemessen, nicht schlechter ist als A- (nähere Einzelheiten über die Risikomatrix von S&P siehe weiter unten Abschnitt 6. Risikomanagementverfahren). Der Fonds investiert in Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden. Der Fonds kann zu einem gegebenen Zeitpunkt in erheblichem Umfang in Finanzderivaten investiert sein. Der Fonds wird mindestens 50 % seines Gesamtnettovermögens in Investment-Grade-Unternehmensanleihen und höchstens 10 % seines Gesamtnettovermögens in Schuldtiteln anlegen, die entweder in Anteilspapiere wandelbar oder mit anderen eingebetteten Derivaten ausgestattet sind.

Der Fonds strebt eine Investitionsquote von 100 % an. Wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des Fonds liegt, behält er sich jedoch vor, flexibel bis zu 10 % des Gesamtnettovermögens des Fonds in Barmitteln zu halten oder bis zu 50 % des Gesamtnettovermögens des Fonds in Geldmarktinstrumenten anzulegen, so unter anderem in kurzfristigen Staatsanleihen von europäischen Regierungen oder in anderen Schuldtiteln, die von Regierungen, supranationalen Organisationen oder anderen staatlichen Stellen emittiert werden.

Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt danach, wie der Investmentmanager die Anlageaussichten einschätzt. Hierzu verwendet er eine Kombination aus makroökonomischen

Top-down-Analysen, fundamentalem Bottom-up-Research sowie Bonitätsanalysen der einzelnen Wertpapiere, Ratings und Emittenten. Je nach den gegebenen Anlagebedingungen kann der Investmentmanager den Schwerpunkt jedoch auch auf Wertpapiere von Emittenten legen, die auf diejenigen Wirtschaftsbranchen, Länder oder Regionen ausgerichtet sind, welche nach Ansicht des Investmentmanagers zur Erreichung des Anlageziels eine Schlüsselrolle spielen oder entsprechende Anlagechancen bieten.

Der Investmentmanager beabsichtigt, den Fonds aktiv zu verwalten, indem er Anlagen am Primärmarkt und am Sekundärmarkt nutzt, um ein ausgewogenes Portfolio zusammenzustellen, das ein durchschnittliches Rating von A- (gemessen an der Risikomatrix von S&P) anstrebt und hoch liquide Anlagen umfasst, die nach dem Conviction-Ansatz ausgewählt werden.

Der Fonds kann in börsengehandelten Derivaten anlegen, so unter anderem in Futures, Optionen und Zinsswaps, wie im Prospekt in den Abschnitten »Effiziente Portfolioverwaltung« und »Finanzderivate« näher beschrieben. Die Verwendung von Derivaten kann in Übereinstimmung mit den Anforderungen der irischen Finanzaufsichtsbehörde zu Anlagezwecken erfolgen oder im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung, den Aufbau eines indirekten Engagements in den zugrundeliegenden Rentenwerten (wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass solche Engagements eine effizientere Anlage darstellen), die Absicherung von Positionen oder die Verwaltung von Liquidität, Portfolioduration oder Zinskurvenpositionierung. Der Fonds kann durch den Einsatz von Finanzderivaten eine Hebelwirkung (leverage) erzielen. Die durch den Einsatz von Derivaten herbeigeführte gehebelte Risikoposition des Fonds darf 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Es wird davon ausgegangen, dass das Risikoniveau des Fonds aktiv reduziert wird, indem der Investmentmanager zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung, der Absicherung oder auch, wenn er der Ansicht ist, dass dies eine effizientere Anlage darstellt, zum Aufbau eines indirekten Engagements in den zugrunde liegenden Rentenwerten, Finanzderivate einsetzt. Dennoch kann der Einsatz von Finanzderivaten das Risikoprofil des Fonds auch dahingehend beeinflussen, dass die Volatilität steigt, wenn die Risikoposition des Fonds gegenüber bestimmten Märkten oder Wertpapieren erhöht wird, selbst wenn beabsichtigt ist, dass die Volatilität nicht wesentlich von der Volatilität abweicht, die bei Direktanlagen in den Basiswertpapieren bestehen würde. Anleger werden auf die Risiken hingewiesen, die im Abschnitt »Risikohinweise« unter der Überschrift »Risiken in Bezug auf den Einsatz von Derivaten, Techniken und Instrumenten« im Prospekt erläutert sind.

Der Fonds kann in ETFs anlegen, um ein indirektes Engagement in den Rentenwerten einzugehen, die in den jeweils nachgebildeten Indizes enthalten sind. Der Fonds strebt Anlagen in ETFs an, die an einer anerkannten Börse notiert sind und auf Euro lauten oder deren Anlagen sich aus europäischen oder auf Euro lautenden Rentenpapieren zusammensetzen. Das Gesamtengagement des Fonds in Anteilen von ETFs darf 10 % seines Gesamtnettovermögens nicht überschreiten.

6. **Risikomanagementverfahren**

Der Fonds wird nicht als komplexer OGAW (sophisticated fund) eingestuft. Die Gesellschaft verwendet ein Risikomanagementverfahren nach dem einfachen Ansatz (commitment approach), mit dem das Risiko, das mit den Anlagen in Finanzderivaten verbunden ist, genau überwacht, gemessen und gesteuert werden kann. Der irischen Finanzaufsichtsbehörde wurden nähere Informationen zu diesem Verfahren mitgeteilt. Der Gesellschaft ist es nicht gestattet, Finanzderivate zu verwenden, die das eingesetzte Risikomanagementverfahren nicht vorsieht. Solche Instrumente können erst eingesetzt werden, wenn der irischen Finanzaufsichtsbehörde ein entsprechend ergänztes Risikomanagementverfahren vorgelegt wurde und sie diesem zugestimmt hat. Anteilinhaber erhalten auf Anfrage von der Gesellschaft weitere Informationen über das eingesetzte Risikomanagementverfahren, unter anderem über die geltenden quantitativen Beschränkungen und darüber, wie sich die Hauptanlagekategorien im Hinblick auf ihre Risiko- und Ertragsmerkmale zuletzt entwickelt haben.

Der Fonds setzt ein besonderes Risikomanagementverfahren ein, um das Durchschnittsrating des Anlageportfolios zu bewerten und das Kreditrisiko des Fonds zu quantifizieren. Dieses Verfahren beruht auf einer Ratingmatrix von S&P und ist darauf ausgerichtet, dass das durchschnittliche Kreditrisiko nicht unter A- fällt. Teil dieses Verfahrens ist die Berechnung der Summe der gewichteten Durchschnittsfaktoren, die den einzelnen im Portfolio enthaltenen Emissionen zuzuteilen sind, und die Aufrechterhaltung dieses Werts unter einem Höchststand, der von der S&P Ratingmatrix Portfolios einem Rating von A- zugewiesen wird (derzeit 90). Anteilhabern werden auf Anfrage nähere Erläuterungen oder Informationen erteilt.

7. **Angebot**

Die Anteile des Fonds werden zum Nettoinventarwert pro Anteil am maßgeblichen Bewertungszeitpunkt ausgegeben.

8. **Mindestanlage, Mindestbestand und Mindesthandelsvolumen**

Der Mindestzeichnungsbetrag für die Euro-Ausschüttungsanteile und die Euro-Thesaurierungsanteile beträgt pro Anleger 5.000 €, und es gilt ein Mindestbestand in Höhe eines Nettoinventarwerts von 5.000 €. Anteilhaber können Folgezeichnungen, Umschichtungen und Rücknahmen für die Euro-Ausschüttungsanteile und die Euro-Thesaurierungsanteile vornehmen. Hierfür gilt ein Mindestvolumen je Transaktion von 5.000 €.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, die für die Zeichnung und den Besitz von Anteilen sowie in Bezug auf das Volumen je Transaktion geltenden Mindestbeträge nach eigenem Ermessen aufzuheben oder zu reduzieren.

9. **Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen über elektronische Handelsanbieter**

Zeichnet ein Anleger Anteile einer Anteilklasse über einen elektronischen Handelsanbieter oder hält er über ein Konto bei einem elektronischen Handelsanbieter eine Beteiligung an Anteilen einer Anteilklasse, so erfolgen Zahlungen an diesen Anleger bei Rücknahmen und/oder Ausschüttungen für die betreffenden Anteile auf der Grundlage der Vereinbarungen zwischen dem Anleger und dem elektronischen Handelsanbieter. Zudem wird der Anleger in diesem Fall nicht in das Anteilhaberregister eingetragen und er hat gegenüber dem Fonds kein direktes Rückgriffsrecht. In Bezug auf sämtliche Zahlungen für die betreffenden Anteile ist zudem ausschließlich der elektronische Handelsanbieter zuständig. Für folgende Zwecke erkennt die Gesellschaft nur die zu einem gegebenen Zeitpunkt im Anteilhaberregister eingetragenen Anteilhaber an: (i) Zahlung etwaiger Ausschüttungen oder anderer an die Anteilhaber zu zahlender Beträge; (ii) Übermittlung von Dokumenten an die Anteilhaber; (iii) Teilnahme und Stimmabgabe des Anteilhabers auf Anteilhaberversammlungen; und (iv) alle anderen mit den betreffenden Anteilen verbundenen Anteilhaberrechte. Weder die Gesellschaft, der Investmentmanager, der Anlageberater, der Untereinlageberater, die Verwaltungsstelle oder die Depotbank noch irgendeine andere Person sind für Handlungen oder Unterlassungen eines elektronischen Handelsanbieters verantwortlich. Sie erteilen weder ausdrücklich noch konkludent in Bezug auf die Dienstleistungen des elektronischen Handelsanbieters eine Zusicherung oder Gewährleistung.

10. **Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsanträge**

Anträge in Bezug auf die Anteile können bei der Verwaltungsstelle eingereicht werden, deren Anschrift auf dem Formular angegeben ist. Anträge, die für einen bestimmten Handelstag vor Orderannahmeschluss bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden am selben Handelstag ausgeführt. Anträge, die für einen bestimmten Handelstag gestellt werden und nach Orderannahmeschluss eingehen, werden am nächsten Handelstag ausgeführt, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet in freiem Ermessen, einen oder mehrere Anträge, die nach

Orderannahmeschluss zur Ausführung an diesem Handelstag anzunehmen, was jedoch nur möglich ist, wenn die betreffenden Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag eingegangen sind. Anträge, die nach Orderannahmeschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur unter besonderen Bedingungen angenommen, die der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung der Anteilhaber festlegt und denen er zustimmen muss.

Erstzeichnungen sollten mit dem bei der Verwaltungs- oder der Vertriebsstelle erhältlichen Zeichnungsformular beantragt werden, das auf Beschluss der Gesellschaft auch per Telefax eingereicht werden kann. In diesem Fall sind jedoch unmittelbar das unterschriebene Formular im Original sowie alle von der Verwaltungsstelle angeforderten Dokumente (z. B. Unterlagen für die Prüfung nach den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche) nachzureichen. Rücknahmeerlöse können erst ausbezahlt werden, wenn das Rücknahmeformular im Original und alle anderen von der Verwaltungsstelle angeforderten Dokumente eingegangen und alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden. Nach einer Erstzeichnung können weitere Anträge auf Zeichnung von Anteilen bei der Verwaltungsstelle per Telefax oder elektronisch eingereicht werden, wobei in diesem Fall im Vorhinein schriftlich mit der Verwaltungsstelle zu vereinbaren ist, welche Formate oder Verfahren zulässig sind, und die Vorschriften der Verwaltungsstelle und der irischen Finanzaufsichtsbehörde einzuhalten sind. Darüber hinaus können weitere Übertragungsmittel ohne Nachreichung der Dokumente im Original verwendet werden, sofern diese vom Verwaltungsrat für zulässig erklärt wurden und mit der Verwaltungsstelle in Übereinstimmung mit den Anforderungen der irischen Finanzaufsichtsbehörde abgesprochen wurden. Solche Anträge müssen die jeweils von der Verwaltungsstelle festgelegten Angaben enthalten. Änderungen der für einen Anteilhaber eingetragenen Daten und Zahlungsanweisungen werden erst vorgenommen, wenn die schriftlichen Anweisungen des betreffenden Anteilhabers im Original vorliegen.

Anteilhabern entstehen Vertriebsprovisionen in Höhe von bis zu 2 % des Zeichnungsbetrags. Eine solche Gebühr ist bei Zeichnung einmalig im Voraus (sog. upfront fee) an die Vertriebsstelle zu zahlen. Die Vertriebsstelle kann nach eigenem Ermessen auf eine solche Vertriebsprovision ganz oder teilweise verzichten.

Anteilsbruchteile

Eingegangene Zeichnungsgelder, deren Betrag unter dem Zeichnungspreis eines Anteils liegt, werden dem Anleger nicht zurücküberwiesen. Es werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wenn ein Teil der für Anteile eingegangenen Zeichnungsgelder unter dem Zeichnungskurs für einen Anteil liegt. Dabei dürfen Bruchteile jedoch nicht weniger als ein Tausendstel eines Anteils darstellen.

Zeichnungsgelder, deren Betrag weniger als ein Tausendstel Anteil darstellt, werden dem Zeichner nicht zurücküberwiesen, sondern von der Gesellschaft zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsweise

Die Zeichnungsbeträge (nach Abzug aller Bankspesen) sind per CHAPS, SWIFT oder telegrafischer oder elektronischer Überweisung auf das Bankkonto zu zahlen, das auf dem diesem Prospekt beiliegenden Antragsformular angegeben ist. Sofern ein Antrag auf einen späteren Handelstag aufgeschoben wird, werden die eingegangenen Zeichnungsgelder nicht verzinst.

Zahlungswährung

Zeichnungsbeträge sind in der Währung der gewünschten Anteilsklasse zu zahlen. Die Gesellschaft nimmt keine Zeichnungsanträge in anderen Währungen als die Währung an, auf die die jeweilige Anteilsklasse lautet, für die der Antragsteller eine Zeichnung beantragt hat.

Zahlungsfristen

Die Zahlung für Zeichnungen muss bei der Verwaltungsstelle in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei Geschäftstage nach dem maßgeblichen Handelstag eingehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen so lange aufzuschieben, bis die frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds eingegangen sind. Sofern innerhalb der maßgeblichen Fristen für eine Zeichnung keine frei verfügbaren Gelder eingegangen sind, sind die Gesellschaft oder die von ihr beauftragten Stellen befugt, die Annahme eines Zeichnungsantrags auf den nächsten Handelstag aufzuschieben, vorausgesetzt jedoch, dass die entsprechenden verfügbaren Gelder nicht später als drei Geschäftstage nach diesem nächsten Handelstag eingegangen sind.

Eigentumsbestätigungen

An die Anteilinhaber wird in der Regel innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Handelstag eine Bestätigung über den Kauf von Anteilen zugesandt. Das Eigentumsrecht an Anteilen gilt mit dem namentlichen Eintrag des Anlegers im Anteilinhaberregister der Gesellschaft als nachgewiesen. Anteilszertifikate werden nicht ausgegeben.

11. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Anteilsrücknahmen sollten bei der Verwaltungsstelle eingereicht werden, deren Anschrift auf dem Formular angegeben ist. Ein solcher Antrag kann per Fax, Brief oder elektronisch übermittelt werden, wobei im Vorhinein schriftlich mit der Verwaltungsstelle zu vereinbaren ist, welche Formate oder Verfahren zulässig sind, und die Vorschriften der Verwaltungsstelle und der irischen Finanzaufsichtsbehörde einzuhalten sind. Darüber hinaus können auch andere Übertragungsmittel verwendet werden, sofern diese vom Verwaltungsrat für zulässig erklärt wurden und mit der Verwaltungsstelle in Übereinstimmung mit den Anforderungen der irischen Finanzaufsichtsbehörde abgesprochen wurden. Solche Anträge müssen die jeweils vom Verwaltungsrat oder den von ihm beauftragten Stellen festgelegten Angaben enthalten. Rücknahmeanträge, die für einen bestimmten Handelstag vor Orderannahmeschluss eingehen, werden am selben Handelstag ausgeführt. Rücknahmeanträge, die für einen bestimmten Handelstag gestellt werden und nach Orderannahmeschluss eingehen, werden am nächsten Handelstag ausgeführt, sofern der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen nichts anderes festlegt und vorausgesetzt, ein solcher Antrag geht vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages ein. Die Annahme von Rücknahmeanträgen, die nach Orderannahmeschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, ist nur unter außergewöhnlichen Bedingungen möglich, die vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber festzulegen und zu genehmigen sind.

Zahlungen in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen eines Anlegers aus dessen Bestand können erst erfolgen, wenn das Antragsformular im Original und alle von oder im Namen der Verwaltungsstelle angeforderten Dokumente (einschließlich der Unterlagen für die Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche) vom Anleger eingereicht wurden und alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen sind. Sofern alle Anforderungen nach Ansicht der Verwaltungsstelle erfüllt sind (z. B. Eingang des Antragsformulars im Original und aller Dokumente, die die Verwaltungsstelle im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche anfordert), ist eine Auszahlung der Rücknahmeerlöse bereits vor Eingang des Rücknahmeantrags im Original möglich.

Der Mindestwert der Anteile, die ein Anteilinhaber je Transaktion zur Rücknahme einreicht, beläuft sich auf das oben genannten Mindesttransaktionsvolumen. Wenn ein Anteilinhaber einen Rücknahmeantrag stellt, der bei Ausführung zur Folge hätte, dass der Nettoinventarwert der im Besitz dieses Anteilinhabers verbleibenden Anteile unter den Mindestbestand fällt, kann die Gesellschaft den gesamten Anteilsbestand des betreffenden Anteilinhabers zurücknehmen, wenn sie dies für angebracht hält.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil. Der Verwaltungsrat ist zwar befugt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts pro Anteil zu erheben, sieht jedoch derzeit keine Rücknahmegebühr vor. Sofern der Verwaltungsrat die Einführung einer allgemeinen Rücknahmegebühr beabsichtigt, wird er die Anteilinhaber mindestens einen Monat vorher hiervon in Kenntnis setzen. **Für den Fall, dass eine Rücknahmegebühr erhoben wird, sollten Anteilinhaber ihre Anlage als mittel- bis langfristig betrachten.**

Zahlungsweise

Zahlungen für Rücknahmen erfolgen auf das Bankkonto, das im Antragsformular angegeben wurde oder das der Anteilinhaber der Verwaltungsstelle später schriftlich mitgeteilt hat. Zahlungen für Rücknahmen aufgrund von per Telefax übermittelten Anweisungen werden nur auf das für einen Anteilinhaber eingetragene Bankkonto geleistet.

Zahlungswährung

Rücknahmeerlöse werden in der Regel in der Währung geleistet, auf die die Anteilsklasse lautet, in der Anteile zur Rücknahme eingereicht wurden. Wünscht ein Anteilinhaber jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, so nimmt die Verwaltungsstelle (nach eigenem Ermessen) die erforderliche Devisentransaktion im Namen und auf Rechnung sowie auf Gefahr und Kosten des Anteilinhabers vor.

Zahlungsfristen

Die Rücknahmeerlöse für Anteile werden in der Regel innerhalb von 4 Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag (und in jedem Fall innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dem betreffenden Orderannahmeschluss) ausgezahlt, sofern der Verwaltungsstelle alle angeforderten Dokumente zugesandt wurden und diese dort eingegangen sind.

Widerruf von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nur widerrufen werden, wenn die Gesellschaft oder die von ihr autorisierten Stellen schriftlich ihr Einverständnis erklären oder wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds vorübergehend ausgesetzt wurde.

Zwangs- bzw. Gesamtrücknahme

Unter den Bedingungen, die im Prospekt in den Unterabschnitten »Zwangweise Rücknahme von Anteilen« und »Gesamtrücknahme von Anteilen« beschrieben werden, können die Anteile des Fonds zwangsweise und insgesamt zurückgekauft werden

12. Umschichtung von Anteilen

Vorbehaltlich der für den jeweiligen Fonds oder eine Anteilsklasse dieses Fonds geltenden Mindestanforderungen für Zeichnungen, Anteilsbesitz und Transaktionen sind Anteilinhaber berechtigt, ihre Anlage in Anteilen eines Fonds oder einer Klasse ganz oder teilweise in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse desselben Fonds umzuschichten. Eine Umschichtung erfolgt in Übereinstimmung mit den im Prospekt unter »Umschichtung von Anteilen« beschriebenen Verfahren. Anträge auf Anteilsumschichtungen sollten vor Orderannahmeschluss bei der Verwaltungsstelle eingereicht werden. Dies kann per Fax, Brief oder elektronisch erfolgen, wobei im Vorhinein schriftlich mit der Verwaltungsstelle zu vereinbaren ist, welche Formate oder Verfahren zulässig sind, und die Vorschriften der Verwaltungsstelle und der irischen Finanzaufsichtsbehörde einzuhalten sind. Solche Anträge müssen die jeweils von der Verwaltungsstelle festgelegten Angaben enthalten.

13. Ausschüttungspolitik

Euro-Ausschüttungsanteile

Die Gesellschaft kann auf der Hauptversammlung Ausschüttungen festsetzen, deren Höhe jedoch den vom Verwaltungsrat empfohlenen Betrag nicht überschreiten darf. Sofern Ausschüttungen festgesetzt werden, erfolgt dies üblicherweise halbjährlich Ende April und August mit Auszahlung Ende Mai bzw. September.

Dividenden können aus den Nettoerträgen und den realisierten und nicht realisierten Gewinnen (nach Abzug der realisierten und nicht realisierten Verlusten) gezahlt werden. Dividenden, die innerhalb von sechs Jahren nach dem Auszahlungsdatum nicht abgefordert oder abgeholt wurden, fließen in das Vermögen und in den Bestand des Fonds zurück. Dividendenzahlungen erfolgen auf Kosten des Anteilnehmers per Scheck oder Banküberweisung.

Euro-Thesaurierungsanteile

Eine Ausschüttung von Dividenden an die Inhaber von Euro-Thesaurierungsanteilen ist nicht vorgesehen. Die den Euro-Thesaurierungsanteilen zuzuweisenden Erträge und Kapitalgewinne werden thesauriert und im Namen des betreffenden Anteilnehmers reinvestiert.

14. Aussetzung des Handels mit den Anteilen

Anteile können in Zeiträumen nicht ausgegeben, zurückgenommen oder umgeschichtet werden, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds zeitweilig wie im Prospekt unter »Aussetzung der Bewertung von Vermögenswerten« beschrieben ausgesetzt wird. Personen, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme und/oder Umschichtung von Anteilen gestellt haben, werden über eine solche Aussetzung informiert. Sofern sie nicht widerrufen werden, werden diese Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und/oder Umschichtung am ersten Handelstag nach Beendigung der Aussetzung berücksichtigt und ausgeführt.

15. Anlageberater

Der Investmentmanager hat mit Zustimmung der Gesellschaft die Banque Baring Brothers Sturza S.A. mit Sitz in 112 Rue du Rhone, C.P. 3024, 1211 Genf 3, Schweiz, als Anlageberater für den Strategic Euro Bond Fund bestellt und gemäß Anlageberatungsvertrag beauftragt, für den Fonds Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienste mit Verwaltungsmandat zu erbringen.

Beide Vertragsparteien, der Investmentmanager und der Anlageberater, können den Anlageberatungsvertrag (a) jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens drei Monaten kündigen; und (b) fristlos durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei kündigen, wenn die andere Partei die Bestimmungen dieses Vertrags verletzt und sie eine solche Vertragsverletzung nicht innerhalb von 30 Tagen nach einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch die jeweils andere Partei behebt. Der Anlageberatungsvertrag endet automatisch, wenn (a) der Investmentmanager aus seiner Funktion gemäß Anlageberatungsvertrag ausscheidet; oder (b) die Bestellung des Investmentmanagers anderweitig gemäß den Bestimmungen des Anlageberatungsvertrags endet.

Außer bei Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch den Anlageberater übernimmt der Anlageberater gegenüber dem Investmentmanager keine Haftung für Verluste aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Tätigkeiten gemäß Anlageberatungsvertrag oder in Verbindung mit dieser Tätigkeit, und er übernimmt unter keinen Umständen eine Haftung für indirekte, besondere oder Folgeschäden oder -verluste. Der Anlageberater stellt den Investmentmanager, seine Angestellten, Vertreter oder Beauftragten von allen Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Schadenersatzforderungen, Kosten, Forderungen und Aufwendungen, einschließlich der daraus entstehenden Kosten für Rechts- und andere

Fachberater, in voller Höhe frei, die infolge von Fahrlässigkeit, Betrug oder vorläufiger Pflichtverletzung durch den Anlageberater, seine Angestellten, Vertreter oder Beauftragten im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Anlageberatungsvertrag entstehen.

16. Gebühren und Aufwendungen

Die Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft sind im Einzelnen im Prospekt unter dem Abschnitt »Gebühren und Aufwendungen« erläutert.

Auflegungskosten

Die Kosten für die Auflegung des Fonds, die sich auf weniger als 25.000 € belaufen, wurden im ersten Berichtszeitraum des Fonds abgeschrieben.

Gebühren der Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle hat für die von ihr geleisteten Verwaltungstätigkeiten Anspruch auf eine jährliche Gebühr, die zu jedem Bewertungszeitpunkt aufläuft und monatlich nachträglich zahlbar ist. Die an die Verwaltungsstelle zahlbare Gebühr trägt der Investmentmanager aus den von ihm vereinnahmten Gebühren.

Die Verwaltungsstelle hat für die von ihr ausgeführten Rechnungslegungstätigkeiten ferner Anspruch auf eine von der Gesellschaft zu zahlende Festgebühr in Höhe von 5.000 € für jeden von ihr erstellten Finanzbericht. Weitere Gebühren in Höhe der marktüblichen Sätze werden gegebenenfalls im Jahresbericht der Gesellschaft dargelegt.

Darüber hinaus hat die Verwaltungsstelle für ihre Tätigkeit als Gesellschaftssekretär (Corporate Secretary) Anspruch auf eine jährliche Festgebühr von 5.000 €. Diese Gebühr basiert auf der Zahl der von der Gesellschaft betriebenen Fonds und gilt für bis zu fünf Fonds. Werden mehr Fonds betrieben, hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf eine Festgebühr von 8.000 € (für bis zu sieben Fonds) bzw. 12.500 € (für bis zu zehn Fonds). Wenn mehr als vier Verwaltungsratssitzungen pro Jahr abgehalten werden, können je nach Zeit- und Kostenaufwand zusätzliche Gebühren anfallen. Sofern weitere Gebühren anfallen, werden diese zu den marktüblichen Sätzen abgerechnet und im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt. Ferner hat die Verwaltungsstelle für das Reporting nach OGAW III für den Fonds Anspruch auf eine Festgebühr von 3.000 € pro Jahr.

Bei einer Liquidation oder Neustrukturierung des Fonds hat die Verwaltungsstelle darüber hinaus Anspruch auf eine Festgebühr von 7.000 € bzw. 5.000 €.

Darüber hinaus hat die Verwaltungsstelle Anspruch auf Transaktionsgebühren für die Tätigkeiten in Bezug auf die Anteilhaber, Transaktionen und Eintragungen in Höhe von 50 € pro Transaktion (unter anderem Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen).

Die Verwaltungsstelle hat ebenfalls Anspruch auf Erstattung aller angemessenen Auslagen, die ihr auf Rechnung des Fonds entstehen. Diese werden aus dem Fondsvermögen in Höhe von mindestens 300 € pro Monat erstattet und umfassen unter anderem Rechtsgebühren, Brokergebühren und Telekommunikationskosten, einschließlich der gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer.

Gebühren der Depotbank

Die Depotbank hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr, die aus dem Vermögen des Fonds gezahlt wird und an jedem Bewertungszeitpunkt aufläuft. Diese Gebühr ist monatlich nachträglich zahlbar und beträgt höchstens 0,05 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds. In jedem Fall ist eine Mindestgebühr von 2.000 € (ggf. zuzügl. MwSt.) pro Monat zu zahlen.

Die Depotbank hat ferner aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen. Hierzu zählen unter anderem Rechtskosten, Brokerggebühren, Transaktionsgebühren und Telekommunikationskosten sowie alle Auslagen und Gebühren, Transaktionsgebühren und Auslagen einer von ihr beauftragten Unterdepotbank in Höhe der marktüblichen Sätze und gegebenenfalls einschließlich Umsatzsteuer.

Gebühren des Investmentmanagers

Die Gesellschaft zahlt an den Investmentmanager aus dem Vermögen des Fonds eine jährliche Gebühr von höchstens 0,75 % p. a. des Nettoinventarwerts des Fonds (vor Abzug von Gebühren), die zu jedem Bewertungszeitpunkt aufläuft und monatlich nachträglich zahlbar ist.

Gebühr des Anlageberaters

Die Gebühren, die an einen beauftragten Anlageberater zu zahlen sind (einschließlich Spesen in angemessener Höhe) trägt der Investmentmanager aus der ihm nach dem Anlageverwaltungsvertrag zufließenden Vergütung.

Vertriebsstelle

Anteilhabern entstehen Vertriebsprovisionen in Höhe von bis zu 2 % des Zeichnungsbetrags. Eine solche Gebühr ist bei Zeichnung einmalig im Voraus (sog. upfront fee) an die Vertriebsstelle zu zahlen. Die Vertriebsstelle kann nach eigenem Ermessen auf eine solche Vertriebsprovision ganz oder teilweise verzichten.

17. Risikofaktoren

Anleger werden auf den Unterabschnitt »Risikofaktoren« im Abschnitt »Die Gesellschaft« im Prospekt hingewiesen. Zusätzlich bestehen für diesen Fonds folgende spezifische Risikofaktoren:

Anlagen in Rentenpapieren

Anlagen in Rentenpapieren sind Zins-, Branchen-, Einzeltitel- und Kreditrisiken ausgesetzt.

Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating sind mit einer schlechteren Bonität des Emittenten und mit höheren Ausfallrisiken verbunden. Dies wird in der Regel dadurch kompensiert, dass im Vergleich zu Wertpapieren mit besserem Rating höhere Renditen gezahlt werden. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating spiegeln in der Regel eher kurzfristige Entwicklungen auf Unternehmens- und Marktebene wider, während Wertpapiere mit einem höheren Rating in erster Linie auf die Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus reagieren. Für Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating existiert ein kleinerer Anlegermarkt, weshalb der Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere zum geeigneten Zeitpunkt schwieriger sein kann.

An bestimmten internationalen Anleihemärkten kann das Handelsvolumen deutlich geringer sein als an den globalen Hauptmärkten wie etwa dem US-Markt. Daher sind die Anlagen des Fonds in solchen Märkten möglicherweise weniger liquide und stärkeren Preisschwankungen ausgesetzt als vergleichbare Anlagen in Wertpapieren, die an Märkten mit größeren Handelsvolumina gehandelt werden. Zudem sind die Abwicklungsfristen an bestimmten Märkten mitunter länger als an anderswo, was die Liquidität des Portfolios beeinflussen kann.

Viele Rentenwerte, insbesondere hoch verzinsliche Titel, sehen ein vorzeitiges Rückkaufrecht des Emittenten vor. Dieses Recht wird häufig bei sinkenden Zinsen ausgeübt. In diesem Fall profitieren die Anleger nicht in vollem Umfang von Wertzuwächsen aufgrund von Zinssenkungen, wie dies bei anderen Rentenpapieren der Fall ist. Der Fonds wird in einem solchen Szenario die Erlöse aus einem vorzeitigen Rückkauf zu den dann am Markt gebotenen Renditen reinvestieren müssen, die niedriger sind als die für den ausgezahlten Titel erzielten. Solche vorzeitigen

Rückkäufe können zu Verlusten aus Wertpapieren führen, die mit einem Aufgeld erworben wurden, und zu zeitlich nicht planbaren Rückzahlungen zum Nennwert. In diesem Fall entstehen dem Fonds Verluste in Höhe der noch nicht abgeschriebenen Aufgelder.

Schwellenmarktrisiko

Die Anlagen, die der Fonds tätigen kann, sind nicht auf Wertpapiere von Emittenten einer bestimmten geografischen Region beschränkt, und der Fonds kann in Investment-Grade-Schuldpapieren von Unternehmen in Schwellen- bzw. aufstrebenden Ländern anlegen. Diese Wertpapiere können mit hohen Risiken behaftet sein und als spekulativ angesehen werden. Zu den Risiken zählen unter anderem: (i) ein höheres Risiko der Enteignung, der konfiskatorischen Besteuerung, der Verstaatlichung sowie sozialer, politischer und wirtschaftlicher Instabilität; (ii) die bislang noch geringe Marktgröße für Wertpapiere von Emittenten aus Schwellen- bzw. aufstrebenden Ländern sowie das geringe oder fehlende Handelsvolumen und eine daraus resultierende Liquiditätsknappheit und Kursvolatilität; (iii) das Risiko, dass die Möglichkeit, Anlagen von bestimmten Emittenten oder aus bestimmten Branchen zu tätigen, aus innenpolitischen Gründen einzelner Länder eingeschränkt wird, wenn solche Emittenten oder Branchen von besonderem nationalen Interesse sind; (iv) das Fehlen entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Anlagen und Privateigentum; (v) die rechtliche Infrastruktur und die Standards für Rechnungswesen, Rechnungsprüfung und Berichterstattung sehen in Schwellen- bzw. aufstrebenden Ländern möglicherweise nicht dasselbe Maß an Anlegerinformationen oder Anlegerschutz vor, wie es international normalerweise üblich ist; (vi) ein potenziell höheres Risiko in Bezug auf Eigentum und Verwahrung von Wertpapieren, denn in manchen Ländern wird das Eigentum von Wertpapieren durch eine Eintragung in die Bücher eines Unternehmens oder seines Registerführers beurkundet. In solchen Fällen werden vom Treuhänder oder einer seiner lokalen Korrespondenzstellen oder in einem zentralen Verwahrungssystem keine Eigentumsnachweise gehalten; und (vii) die Konjunktur in Schwellen- bzw. aufstrebenden Ländern kann sich in erheblichem Maße negativ entwickeln, unter anderem besteht im Vergleich zu Anlagen in Wertpapieren von Emittenten der Industrieländer ein höheres Risiko, dass ihre Währung beträchtlich abwertet oder stark im Wert schwankt, die Zinssätze angehoben werden oder das Konjunkturwachstum sinkt.

Die Merkmale der Volkswirtschaften in den Schwellen- bzw. aufstrebenden Ländern, in die der Fonds investieren kann, unterscheiden sich möglicherweise von den Merkmalen der Volkswirtschaften in den Industrieländern, was von Vorteil oder von Nachteil sein kann. Schwellen- bzw. aufstrebende Länder sind in der Regel stark vom internationalen Handel abhängig, und die wirtschaftliche Entwicklung in diesen Ländern wurde in der Vergangenheit und wird möglicherweise auch in der Zukunft durch Handelsbeschränkungen, Devisenkontrollen, staatliche Eingriffe an den Devisenmärkten und andere protektionistische Maßnahmen beeinträchtigt, die ihnen von ihren Handelspartnern auferlegt oder abverlangt werden. Anlagen in Schwellen- bzw. aufstrebenden Ländern sind unter anderem mit folgenden Risiken verbunden: politische oder gesellschaftliche Instabilität, nachteilige Änderung der Kapitalanlage- oder Devisenkontrollbestimmungen sowie Enteignung oder Quellensteuerabzug bei Dividendenausschüttungen. Zudem werden solche Wertpapiere möglicherweise weniger häufig und in kleinerem Umfang gehandelt als Wertpapiere von Unternehmen und Regierungen von entwickelten und stabileren Ländern, und es besteht die Möglichkeit, dass ein Verkauf von Anteilen aufgrund eines Rücknahmeantrags wegen mangelnder Liquidität solcher Anlagen nur mit zeitlicher Verzögerung möglich ist.

18. Anlagebeschränkungen

Ungeachtet der im Prospekt in Anhang I unter 3.1 – Anlagebeschränkungen angeführten Bestimmungen darf der Fonds insgesamt nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.